



Wortprotokoll der 21. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 7. November 2018, 13:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Bettina Stark-Watzinger, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 12

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

BT-Drucksache 19/4673

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Unterschriftsliste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)“

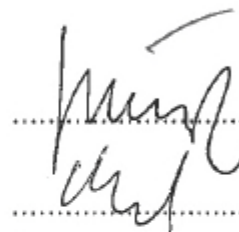
(BT-Drucksache 19/4673)

Mittwoch, 7. November 2018 (13.00 bis 14.30 Uhr)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Dr. Grund, Frank

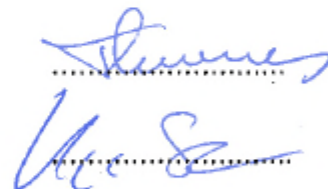
Keller, Dietmar



Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)

Dr. Thurnes, Georg

Stiefermann, Klaus



Bund der Versicherten e. V.

Kleinlein, Axel



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Swyter, Florian





Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Abteilung Recht

Dr. Böning, Marta

Mostert, Michael

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Menning, Thomas

Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)

Ebsen , Carsten

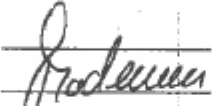

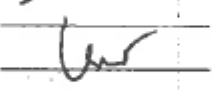

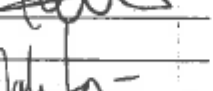
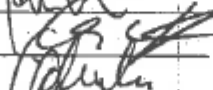
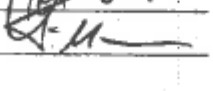





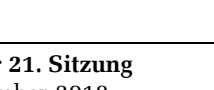
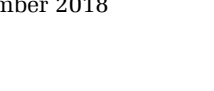
FIAN Deutschland e. V.

Abascal, Almudena

**Sitzung des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

Mittwoch, 7. November 2018, 13:00 Uhr

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brehm, Sebastian		Brehmer, Heike	_____
Brodesser Dr., Carsten		Brinkhaus, Ralph	_____
Feiler, Uwe		Durz, Hansjörg	_____
Güntzler, Fritz		Helfrich, Mark	_____
Gutting, Olav		Hirte Dr., Heribert	_____
Hauer, Matthias		Lenz Dr., Andreas	_____
Maizière Dr., Thomas de		Linnemann Dr., Carsten	_____
Michelbach Dr. h. c., Hans		Middelberg Dr., Mathias	_____
Müller, Sepp		Müller (Erlangen), Stefan	_____
Radwan, Alexander		Nick Dr., Andreas	_____
Steiniger, Johannes		Riebsamen, Lothar	_____
Stetten, Christian Frhr. von		Steffel, Frank	_____
Tebroke Dr., Hermann-Josef		Vries, Christoph de	_____
Tillmann, Antje		Wiesmann, Bettina Margarethe	_____



<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Arndt-Brauer, Ingrid	<i>Ingrid Arndt-Brauer</i>	Hartmann, Sebastian	_____
Binding (Heidelberg), Lothar	<i>L. Binding</i>	Lauterbach Dr., Karl	_____
Daldrup, Bernhard	_____	Mindrup, Klaus	_____
Esdar Dr., Wiebke	_____	Post, Florian	_____
Hakverdi, Metin	_____	Post (Minden), Achim	_____
Kiziltepe, Cansel	_____	Schwarz, Andreas	_____
Ryglewski, Sarah	<i>S. Ryglewski</i>	Stein, Mathias	_____
Schrodi, Michael	_____	Ziegler, Dagmar	_____
Zimmermann Dr., Jens	_____		_____
_____	_____		_____
<u>AfD</u>		<u>AfD</u>	
Glaser, Albrecht	_____	Braun, Jürgen	_____
Gminder, Franziska	_____	König, Jörn	_____
Gottschalk, Kay	_____	Kotré, Steffen	_____
Hollnagel Dr., Bruno	<i>B. Hollnagel</i>	Malsack-Winkemann Dr., Birgit	_____
Keuter, Stefan	_____	Münz, Volker	_____
_____	_____		_____



Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
FDP		FDP	
Herbrand, Markus		Dürr, Christian	
Hessel, Katja		Ebbing, Hartmut	
Schäffler, Frank		Mansmann, Till	
Stark-Watzinger, Bettina	<i>B. Stark-Watzinger</i>	Müller-Rosentritt, Frank	
Toncar Dr., Florian		Solms Dr., Hermann Otto	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Cezanne, Jörg		Barrientos, Simone	
De Masi, Fabio		Riexinger, Bernd	
Leutert, Michael	<i>M. Leutert</i>	Wagenknecht Dr., Sahra	
Zdebel, Hubertus			
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Bayaz Dr., Danyal		Andreae, Kerstin	
Paus, Lisa		Dröge, Katharina	
Schick Dr., Gerhard	<i>G. Schick</i>	Kekeritz, Uwe	
Schmidt, Stefan		Kindler, Sven-Christian	



Unterschriftsliste der Teilnehmer mitberatender Ausschüsse

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parla-
ments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)“

(BT-Drucksache 19/4673)

Mittwoch, 7. November 2018 (13.00 bis 14.30 Uhr)

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

.....
.....
.....
.....

Ausschuss für Arbeit und Soziales

.....
.....
.....
.....

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

.....
.....
.....



Weitere Ausschüsse:

.....
.....
.....
.....
.....



Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
BVT	Ahrens	Ahrens	RD 14
BaFin BMF	Kampmann	Kampmann	ORR
BVT	PLEYER	Pleyer	RD 15


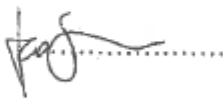
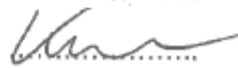



Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Brauer	Brauer	RDin
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Saue	Lu	RD
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



**Unterschriftsliste
Fraktionsmitarbeiter**

<u>Name</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Unterschrift</u>
Andreas Abmeier	CDU/CSU	
Britta Hannemann	CDU/CSU
Dr. Martin Hiermeyer	CDU/CSU
Stephan Rochow	CDU/CSU
Udo Weber	CDU/CSU
Boris Zollickhofer	CDU/CSU
Silke Klix	SPD
Susanne Kroll	SPD
Gerald Steininger	SPD
Moritz v. Seefried	AfD
Philipp Iza Schilling	FDP	
Benjamin Schulz	FDP
Andreas Koenig	FDP
Steffen Dähne	FDP
Christoph Sauer	DIE LINKE.
Sandra Schuster	DIE LINKE.
Stefan Herweg	DIE LINKE.
Ralph Kummer	DIE LINKE.	
Daniel Detzer	B90/GR	
N.N.	B90/GR



Beginn der Sitzung: 13:00 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

BT-Drucksache 19/4673

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur 21. Sitzung des Finanzausschusses, zur öffentlichen Anhörung am heutigen Mittwoch, den 7. November 2018.

Ich begrüße die Expertinnen und Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der Neufassung“ (Drucksache 19/4673) zur Verfügung stellen.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese Stellungnahmen an alle Mitglieder dieses Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend die der mitberatenden Ausschüsse.

Für das Bundesministerium der Finanzen darf ich Herrn Ministerialdirigenten Dr. Pleyer sowie weitere Fachbeamten begrüßen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) in deutsches Recht

umgesetzt. Außerdem werden in Artikel 2 dieses Gesetzes weitere Änderungen im Aufsichtsrecht vorgenommen. Die Richtlinie erweitert gegenüber der Vorgängerrichtlinie 2003/41/EG den Aufsichtsrahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit den folgenden Schwerpunkten und Zielen: Besserer Schutz der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds, höhere Anforderung an die Geschäftsorganisation und korrespondierende Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken, umfassende Information der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger sowie Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitend tätige EbAVs. Die Richtlinie ist bis zum 13. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen.

Zum Ablauf der Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von anderthalb Stunden vorgesehen, also bis ca. 14:30 Uhr. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen die Möglichkeit zur Antwort zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen haben wir in dieser Legislaturperiode als Finanzausschuss ein neues Modell der Befragung eingeführt, das heißt, die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärken in Einheiten von jeweils fünf Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Frage als auch Antwort erfolgen. Je kürzer die Frage formuliert wird, desto mehr Zeit bleibt für die Antwort des Sachverständigen. Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird nach 4 Minuten 30 Sekunden ein Signalton ertönen. Dann verbleiben noch 30 weitere Sekunden für die Antwort. Unsere ersten Anhörungen haben gezeigt, dass dies bei gutem Willen auch sehr gut möglich ist, und wir viele Informationen haben gewinnen können.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.



Die Fraktionen werden ebenfalls gebeten, sofern nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller in Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir noch einmal namentlich aufgerufen.

Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit wir keine Störung haben.

Damit sind die Formalien geklärt, und wir beginnen mit der Fragerunde. Von der Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Brodesser.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) sowie an die Vertreter des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Mit dem Gesetz wollen wir die Informationen der Versorgungsanwärter und der Empfänger verbessern. Wie bewerten Sie die Vorschläge? Wie kann eine gute und verständliche Form sichergestellt werden? Wie kann die Verpflichtung zu doppelten Meldungen und Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Pflichten aus Ihrer Sicht verhindert werden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Der detaillierte Inhalt der Informationspflichten liegt noch nicht vor, sondern ist einer Verordnung vorbehalten. Dabei sollte darauf geachtet werden, Überlappungen mit Bestimmungen zu vermeiden, die es schon im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gibt. Es gibt auch Bestimmungen zur neuen reinen Beitragszusage im Sozialpartnermodell, die im Entwurf aus meiner Sicht bisher keinen Niederschlag gefunden haben. Da gilt es die EbAVs vor mehrfachen Belastungen zu

bewahren. Auf der anderen Seite ist die Informationsanforderung, so wie sie die Richtlinie vorsieht, sehr breit gefasst und nicht unbedingt auf die deutschen Verhältnisse zugeschnitten.

Relativ wenig Berücksichtigung findet der Gedanke der Entscheidungsrelevanz: Informationen werden nicht notwendigerweise dort abgefragt, wo es den Berechtigten auch betrifft. Beispielweise macht dort, wo die Leistungen feststehen und der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, diese Leistungen abschließend zu erbringen, ein diffiziler Kostenschlüssel, welchen wir den Berechtigten nun auch noch aufbürden, wenig Sinn. Das führt nur zu Zusatzbelastungen. Von daher wäre es wichtig, im Detail zu wissen, an welcher Stelle sich hohe Kosten bei dieser Umsetzung in das nationale Recht verbergen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Von unserer Seite ist meinem Vorredner zuzustimmen. Das Hauptproblem ist, dass die Richtlinie Ende 2016 verabschiedet wurde und die Detailregelungen für die Informationspflichten, die jetzt entstehen sollen, noch nicht einmal im Entwurf bekannt sind. Das heißt, man weiß noch gar nicht genau, wie man es einschätzen soll und welche Kosten damit im Zusammenhang stehen. In zwei Monaten wird es nicht möglich sein, dafür alle programmtechnischen Voraussetzungen zu schaffen. Ziel ist, dass die Anwärter, insbesondere bei ihren ruhestandsbezogenen finanziellen Planungen, von den Informationen unterstützt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Vielzahl an Informationen diese sich nicht widersprechen. Wir haben zum Beispiel 8,1 Millionen Direktversicherungen, die bei den Informationspflichten von diesem Gesetz betroffen sind. Mit dem Gesetzentwurf wurden gerade die Standmitteilungen nach § 155 VVG angepasst. Hier sollte es möglichst nicht zu Widersprüchen kommen, um nicht wieder Änderungen vornehmen zu müssen, die erneut zu erhöhten Kosten in der Umsetzung führen.



Die Besonderheit bei der betrieblichen Altersversorgung ist der Umstand, dass Versicherungsnehmer in der Regel der Arbeitgeber und versicherte Person der Arbeitnehmer ist. Hier sind teilweise unterschiedliche Informationen für die betriebliche Altersversorgung und für den Versicherungsvertrag vorgesehen. Gerade die Direktversicherung ist ein geeignetes Mittel für kleinere Firmen, kostengünstig die betriebliche Altersversorgung zu organisieren. Daher sollten die Informationen möglichst nahe beieinander liegen, damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiche Informationen bekommen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Frau Ryglewski.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Ich habe eine grundsätzliche Frage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Können die eigenen Zielsetzungen der Richtlinie, insbesondere ein besserer Schutz der Versorgungsanwärter und der Empfänger, der Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und eine Stärkung der Aufsicht durch das vorliegende Umsetzungsgesetz erreicht werden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund.

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Ich würde bejahen, dass durch das Umsetzungsgesetz die Ziele der Richtlinie erreicht werden. Es ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung. Damit werden die Ziele der EbAV-Richtlinie in nationales Recht übertragen. Zwei Punkte möchte ich besonders herausstellen: Besseres Risikomanagement und Information. Hinsichtlich des Risikomanagements gab es schon im bisherigen deutschen Recht entsprechende, relativ umfassende Vorschriften. Die Richtlinie und die Umsetzung der Richtlinie verbessern diese Standards noch einmal. In Zukunft wird es Schlüsselfunktionen geben, zum Beispiel für Risikomanagement oder für Versicherungsmathematik. Diese Schlüsselfunktionen müssen sich mit ihren Risiken im Rahmen einer sogenannten reinen eigenen Risikobeurteilung strukturiert auseinandersetzen. Zu den Risiken gehören insbesondere aber auch Nach-

haltigkeitsaspekte. Die neuen Vorgaben zum Risikomanagement bedeuten aus unserer Sicht einen Ausbau des Risikomanagements und damit mittelbar einen besseren Schutz für die Versorgungsberechtigten. Einen absoluten Schutz können diese Regeln nicht bieten. Wir kennen alle die anhaltende Niedrigzinsphase. Sie bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt auch Trägerunternehmen die Pensionskassen und die Einrichtungen durch Zurverfügungstellung weiterer Mittel unterstützen müssen. Die verbesserten Risikomanagementregeln, die wir jetzt haben, können dazu beitragen, dass sich die Unternehmen mit dieser Situation verstärkt und frühzeitig auseinandersetzen, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sowie rechtzeitig versuchen, zusätzliche Mittel zu erlangen. Insoweit finde ich, dass durch das Umsetzungsgesetz ein besserer Schutz der Versorgungsempfänger erreicht wird. Die neuen Schlüsselfunktionen, deren Qualifikation von uns geprüft wird, haben uns in bestimmten Fällen unmittelbar zu informieren. Außerdem erhalten wir das Ergebnis der eigenen Risikobeurteilung unmittelbar vom Unternehmen. Dadurch wird die Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestärkt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht findet es wichtig, dass gerade in Zeiten des demografischen Wandels, eine bessere Information der Versorgungsberechtigten vorgesehen wird.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Wir finden die Eins-zu-eins-Umsetzung nicht geeignet. Wenn ich ein detailliertes Regelwerk vorgebe, dann kann ich es eins zu eins umsetzen. Wenn ich aber bewusst nur eine Mindestharmonisierung vorgebe, weil die nationalen Systeme sehr unterschiedlich sind und weil für die betriebliche Altersversorgung das Arbeits- und Sozialrecht maßgeblich ist, dann reicht es nicht, wenn ich die Richtlinie nur ein zu eins umsetze. Vielmehr muss ich die Mindestharmonisierung rechtlich ausfüllen. Dieses Ausfüllen muss national geschehen und darf nicht direkt oder indirekt einer europäischen Institution, nämlich der EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das



Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), überlassen werden. Dann haben wir eine Eins-zu-eins-Umsetzung, die nicht dem Geist der Richtlinie entspricht. Denn die Richtlinie sagt ausdrücklich, dass sie nicht auf alle Länder einheitlich umzusetzen ist, sondern die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Es gibt dazu schöne Beispiele: Dazu gehören die EIOPA-Rentenauskunftsbegehren, die einfach umgesetzt werden. Die EIOPA entscheidet, was die EbAVs zu liefern haben. Das ist eine teure Angelegenheit und sehr aufwendig für die Einrichtungen. Ein deutsches parlamentarisches Gremium war mit dieser Vorgabe nicht befasst. Von daher kann man sich vorstellen, wie das künftig sein wird.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der AfD, Herr Dr. Hollnagel.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Ich habe eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung. Es geht mir um den Erfüllungsaufwand, der hier im Gesetzentwurf auf den Cent genau berechnet worden ist. Ich möchte Sie gerne fragen, wie Sie den Erfüllungsaufwand einschätzen und wie hoch weitere, zusätzlich notwendige Aufwendungen anzusetzen sind?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Die gleiche Frage haben wir uns auch gestellt. Ich kann Ihnen die Frage nicht beantworten, da wir bei der Ermittlung der Kostenzahlen nicht mitgewirkt haben.

Es gibt sehr viele Punkte, die umzusetzen sind, gerade bei den Informationspflichten und – wenn auch weniger - im Risikomanagement. Diese Umsetzungen werden markante Kostenbelastungen mit sich bringen. Eine genaue Schätzung liegt uns aber leider nicht vor.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Dann hätte ich eine Zusatzfrage an Sie. Sie müssen verantwortlich für die Geldanlage handeln. Wie können Sie eigenverantwortlich handeln, wenn Ihnen bestimmte Handlungsweisen, in diesem Fall durch eine Richtlinie, vorgeschrieben werden? Wie gehen Sie damit um?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Es ist grundsätzlich richtig, dass man weniger Möglichkeiten hat, wenn man Vorgaben bekommt. Das ist nichts Neues. Nach dem VAG müssen wir schon immer gewisse Beschränkungen und Regulierungen umsetzen und in dem vorgegebenen Rahmen versuchen, das Bestmögliche herauszuholen. Für regulierte Pensionskassen gibt es schon lange Vorgaben, zum Beispiel Aktienquoten oder sonstige quantitative und qualitative Beschränkungen, wie man Kapitalanlagen umzusetzen hat. Diese Bestimmungen müssen von den EbAVs umgesetzt werden und sie werden auch umgesetzt. Was jetzt hinzukommt, sind die ESG-Kriterien („Environment Social Governance“-Kriterien). Ich denke, wir sind alle grundsätzlich dafür, dass ESG-Kriterien auch bei der Kapitalanlage zu beachten sind. Man muss aber definieren, was unter ESG verstanden wird. Dafür braucht man Definitionen. Erst dann kann man sich an quantitative Beurteilungen heranwagen und sich fragen, in welchem Maße ESG-Kriterien zugelassen werden sollten.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Ich bin ein bisschen irritiert. Ich würde mir gerne wünschen, dass verantwortungsvolle Persönlichkeiten eine eigene Vorstellung davon haben, wie es wünschenswert wäre zu handeln. Deswegen nochmal die Frage an Sie oder eine Bitte um Vertiefung, was Sie sich den wenigstens wünschen würden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung würden sich etwas wünschen, was man im angelsächsischen „prudent person principle“ (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht) nennt, das heißt, dass man verantwortungsvoll handelt. Das ist in weiten Teilen schon umgesetzt worden und wird vom VAG auch so vorgesehen.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Brodesser.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Herr Dr. Thurnes, ich habe auch eine Frage an Sie. In Ihrer vorhergehenden Stellungnahme haben Sie dargelegt, dass Sie grundsätzlich einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie und damit einer einhergehenden Mindestharmonisierung eher skeptisch gegenüber stehen, weil es einen gewissen Spielraum für die europäische Aufsichtsbehörde offen lässt. Welche Regelungen würden Sie sich denn auf nationaler Ebene konkret wünschen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Wie in unserer Stellungnahme bereits dargelegt, muss der Spielraum national ausgefüllt werden, zumindest an entscheidenden Stellen. Es gibt drei Paragraphen, die wir im Versicherungsaufsichtsgesetz im Auge haben. § 329 VAG, der die Umsetzung von EIOPA-Vorgaben betrifft. § 43a VAG, bei dem es um Auskunftspflichten der EIOPA geht. § 294 VAG, bei dem es um den Aufsichtszweck geht. Diese drei Vorschriften zusammen sollten eigentlich dafür sorgen, dass die betriebliche Altersversorgung, die bei uns maßgeblich im Arbeits- und Sozialrecht angesiedelt ist, gefördert wird. Ich wurde vorhin nach dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gefragt. Das ist bei uns hauptsächlich eine arbeitsrechtliche Frage. Wir könnten die Richtlinie so umsetzen, dass beispielsweise bei § 329 VAG und § 43a VAG zumindest dafür gesorgt wird, dass das Bundesministerium der Finanzen einbezogen wird, wenn Anfragen oder Vorschläge von EIOPA kommen. Sofern diese Anfragen in der Umsetzung auch das deutsche Arbeitsrecht betreffen, sollte zusätzlich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebunden sein. Das ist im Entwurf bisher leider nur für die Informationspflichten vorgesehen.

Die Richtlinie sagt ausdrücklich, dass EbAVs zwar Finanzeinrichtungen sind, aber solche mit einer sozialen Zweckbindung. Damit ist der Aufsichtszweck schon falsch definiert, da EbAVs wie

Lebensversicherungsunternehmen behandelt werden und man nur an den individuellen Verbraucherschutz anknüpft. Es geht vielmehr darum, das Dreiecksverhältnis von Arbeitnehmer, Arbeitgeber und EbAV entsprechend zu berücksichtigen. Das ist aus unserer Sicht nicht gewährleistet.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Wie sehen Sie, Herr Dr. Grund, das aus Sicht der nationalen Aufsichtsbehörde?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund.

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Die Sorge, die in der Branche und im Bundesrat vertreten wurde, teilen wir ausdrücklich nicht. Die Sorge zielt auf die von EIOPA erlassene Leitlinienempfehlung ab. Es ist nun einmal die Aufgabe einer EIOPA-Verordnung für eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts zu sorgen. Das geschieht durch Leitlinien und Empfehlungen. Dabei muss EIOPA berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine Minimalharmonisierungsrichtlinie handelt. Es gibt verschiedene Mechanismen, die das sicherstellen. Erstens: Die BaFin ist bei der Mehrzahl, der von EIOPA eingerichteten Arbeitskreise und Arbeitsgruppen, aktiv dabei. Das ist eine sehr wichtige Tätigkeit für uns, da wir von vorneherein inhaltlich auf die Leitlinien einwirken können. Zweitens: Es gibt ein Gremium, dem die BaFin angehört, und in dem über Leitlinien entschieden wird. Drittens: Es gibt keinen Automatismus. Wenn die BaFin nicht zustimmt, können wir von den Leitlinien abweichen. Im Zweifel stimmen wir nicht zu. Das haben wir in jüngster Zeit auch verschiedentlich getan. Das gilt bei einer Minimalharmonisierung erst recht. Damit werden die Leitlinien nicht in die Verwaltungspraxis der BaFin übernommen. Deshalb teile ich die Sorgen nicht.

Im Übrigen hat die Branche durch die Interessenvertretungen bei EIOPA hinreichend Möglichkeiten, sich selbst mit Ideen und Vorstellungen einzubringen. Wir als BaFin haben intensiven Kontakt zur aba und zum GDV. Auch dort kann man Interessen einbringen. Ich glaube, mit diesen Mechanismen wird hier für eine gute Balance gesorgt.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der FDP, Herr Schäffler.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Die Richtlinie war in ihrem Ursprung so angelegt, dass man grenzüberschreitende Altersversorgungseinrichtungen schaffen wollte. Deshalb wäre meine erste Frage an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, ob das eigentlich gelungen ist. Wie viel grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgungseinrichtungen gibt es inzwischen in Europa? Welche Konsequenzen hat der Brexit auf diese Thematik? Wie viel Unternehmen oder wie viel Einrichtungen werden den Zuständigkeitsbereich verlassen? Zweitens würde ich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände fragen, wo Sie die Probleme bezüglich einer Beaufsichtigung seitens der EIOPA sehen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Grenzüberschreitend findet sehr viel zwischen Großbritannien und Irland statt, aber auch in den Benelux-Ländern. Die Anzahl grenzüberschreitend tätiger EbAVs ist zweistellig. Genauer kann ich es Ihnen nicht sagen. Es ist aber eine kleine Zahl. Wir schätzen, dass von dem Brexit circa 50 Prozent der Assets von EbAVs betroffen sein werden. Es gibt in Europa ungefähr 150 000 EbAVs. Davon werden knapp 40 000 den Zuständigkeitsbereich verlassen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Swyter.

Sv **Florian Swyter** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)): Das Zusammenspiel zwischen BaFin und EIOPA gibt es bald seit zehn Jahren. Die Zusammenarbeit stellen wir grundsätzlich nicht in Frage. Aber wir haben Sorge bei dem derzeitigen Zustand. Das ist eine Sorge, die über den Gesetzentwurf hinausgeht. Wir würden diesen Gesetzentwurf zur Gelegenheit nehmen, um dort eine weitere Haltelinie einzufügen, bevor Leitlinien von EIOPA umgesetzt werden. Wir haben durchaus Vertrauen in die BaFin, dass sie die Inte-

ressen der deutschen betrieblichen Altersversorgung sowohl im Board of Supervisors als auch in den Arbeitsgremien wahrnimmt. Wir wissen aber aus Erfahrung, dass EIOPA nicht nur die deutschen Interessen berücksichtigt, sondern auch die Interessen anderer Länder.

Bevor ein Automatismus durch Leitlinien erfolgt, welcher dann in die Aufsichtspraxis umgesetzt wird, ist eine weitere Haltelinie notwendig. Mit dieser wird zunächst geprüft, welche Auswirkungen Leitlinien tatsächlich auf die betriebliche Altersversorgung haben. Ich möchte ein Beispiel nennen, bei dem wir das in der Vergangenheit erlebt haben: Stresstestszenarien. Hierbei führt die EIOPA eine Simulationsrechnung durch und prüft, unter welchen Anforderungen und in welchen Szenarien es einen zusätzlichen Eigenmittelbedarf für EbAVs gibt. Diese Tests führt sie nach einem Muster durch, welches an die Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG), also an das Eigenmittelregime für Lebensversicherungsunternehmen, angelehnt ist. Wir haben uns nicht ohne Grund in den letzten zehn Jahren intensiv dafür eingesetzt, dass diese Eigenmittelvorgaben nicht auf EbAVs übertragen werden. Jetzt haben wir Sorge, dass diese Vorgaben über die Hintertür solcher Leitlinien wieder Eingang finden. Das ist etwas, was wir verhindern wollen, ohne aber die Zusammenarbeit von EIOPA und BaFin insgesamt in Frage stellen zu wollen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion DIE LINKE, Herr Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Kleinlein vom Bund der Versicherten. Inwieweit ist aus Ihrer Sicht die Umsetzung der umfangreichen Informationspflichten, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärtern und Empfängern erfüllen müssen, in deutsches Recht mit diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung geglückt? An welchen Stellen sehen Sie möglicherweise noch Präzisierungsbedarf?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bund der Versicherten, Herr Kleinlein.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.): Wir sehen Nachjustierungsbedarf. Zwar kennen wir im Moment noch nicht alle Regeln, die



hier greifen sollen. Es ist aber zu befürchten, dass die Informationspflichten, die erlassen werden, nicht eins-zu-eins mit dem übereinstimmen, was man bei anderen Vorsorgeprodukten in der dritten Säule schon kennt. Hier fordern wir auf jeden Fall eine Angleichung, damit die Verbraucher bzw. Versorgungsempfänger eine Möglichkeit haben, die verschiedenen Produkte und Anlagemöglichkeiten sauber miteinander vergleichen zu können. Wir kennen den Anspruch aus dem Koalitionsvertrag, eine säulenübergreifende Information zu schaffen. Ich denke, dieser Leitgedanke kann an dieser Stelle noch einmal aufgegriffen werden. Das bedeutet, dass wir bei den entsprechenden Informationspflichten eine Angleichung der verschiedenen Säulen und Produkte vornehmen sollten.

Bezüglich der noch ausstehenden Regelungen, welche die historische Performance darstellen sollen, möchten wir ausdrücklich auf die Arbeiten unseres europäischen Partners „Better Finance“ verweisen. Diese haben sich sehr intensiv, auch im Umfeld der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Financial Instruments Directive, MiFID), mit diesen Fragestellungen auseinander gesetzt.

Im jetzigen Entwurf soll die Kostenkennziffer der sogenannten Effektivkosten wieder aufgegriffen werden. Nach der Richtlinie sehen wir dafür keine Notwendigkeit. Deswegen warnen wir ausdrücklich davor, diesen Kostenbegriff wieder zu implementieren. Wir sehen die Fehler, die in der dritten Säule schon begangen wurden. Die Effektivkosten, die darstellen sollen, welcher Renditeverlust auf Grund von Kosten im Produkt zu erwarten ist, sind irreführend, insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Alleine durch eine Änderung der Ansparfrist können Sie die Kosten kleiner rechnen. Das bedeutet, in dem Moment, in welchem ein späterer Renteneintritt beschlossen würde, änderten sich auf einmal sämtliche Kosten in den Effektivkostendarstellungen der Produkte. Eine Erhöhung des Renteneintrittsalters hätte sozusagen die gleichen Auswirkungen, als wenn sämtliche Produkte deutlich günstiger würden. Das ist aus Sicht der Verbraucher Unfug. Deswegen brauchen wir, insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, einen anderen Kostenbegriff als den Begriff der Effektivkosten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Möchten Sie noch eine Nachfrage stellen, Herr Zdebel?

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE): Ja. Herr Kleinlein, was halten sie von der Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes um einen neuen Eigenmittelbestandteil? Was versprechen Sie sich durch diese erhöhte Flexibilität bei der Kapitalausstattung der EbAVs? Wie bewerten Sie das?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bund der Versicherten, Herr Kleinlein.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.): Wir sehen hier keinen sachgerechten Umgang mit den neuen Regelungen. Im Gegenteil: Wir fänden es deutlich angemessener, bei den EbAVs in ähnlicher Art und Weise zu verfahren wie bei den Versicherungsunternehmen. Bei diesen sehen wir insbesondere beim Eigenmittelbereich die Fragestellung rund um die freien RfB (Rückstellungen für Beitragsrückerstattung) von vorneherein schon sehr kritisch. Insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollte es so sein, dass Mittel, die für die Sparer vorgesehen sind, nur diesen zugutekommen und keine weiteren Posten aufgemacht werden, die nur den Unternehmen und den Anbietern helfen. Wenn man sich anschaut, wie die Größenordnung einiger EbAVs ist, ist es hier im Sinne der Proportionalität wichtiger, die Solvency II-Ideen zu berücksichtigen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Dr. Schick.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (B90/GR): Meine Frage geht an FIAN Deutschland. Ich möchte die ESG-Faktoren thematisieren. Was ist nach der Richtlinie von uns zwingend umzusetzen? Was können wir darüber hinaus als Deutscher Bundestag dort entscheiden?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für FIAN Deutschland, Frau Abascal.

Sv **Almudena Abascal** (FIAN Deutschland e. V.): Als Menschenrechtsorganisation ist es uns sehr wichtig, dass mit einer konkreten und deutlichen Formulierung bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht klar zum Ausdruck gebracht wird, dass ESG-Faktoren berücksichtigt und verbindliche Maßnahmen ergriffen werden. Das ist wichtig, um



nicht nur in hohem Maße Transparenz bei der Altersvorsorge zu schaffen, sondern um die Mindeststandards hinsichtlich menschenrechtlicher Vorgaben bei Investitionsentscheidungen zu gewährleisten. Transparenz ist nicht nur wichtig gegenüber den Mitgliedern der Altersvorsorge, sondern auch gegenüber dem Staat. Wir sind der Meinung, dass die freiwillige Berücksichtigung von ESG-Faktoren ein zentrales Element ist, um Transparenz zu gewährleisten. Auch hat der Staat die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Information über jede Aktivität, die Pensionskassen durchführen und die zu menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Verletzungen führen können. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren muss deshalb deutlich in deutschen Gesetzen Niederschlag finden.

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass durch Investitionen von Pensionskassen Menschenrechtsverletzungen begangen werden können. Wir haben einen Bericht über einen Fall in Brasilien erstellt, der zeigt, wie Investitionen von nicht betrieblichen, sondern gesetzlichen Pensionskassen negative Auswirkungen auf Menschenrechte in Brasilien haben. Das kann auch bei betrieblichen Pensionskassen passieren. Der Fall spielt in der brasilianischen Region Matopiba. Dort hat ein amerikanischer Pensionsfonds ungefähr zehntausend Hektar Land über zwei Agrarfonds gekauft. In einem dieser Agrarfonds hat die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ungefähr zehn Millionen US-Dollar investiert. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe verwaltet die Rente von Ärzten in Nordrhein-Westfalen. Das Land, welches dort gekauft wurde, gehört eigentlich traditionell einer Gemeinde, die keinen offiziellen Landtitel hat. Dieser wurde das Land von Großgrundbesitzern illegal weggenommen und an die Pensionsfonds illegal weiterverkauft. Daher müssen klare, verbindliche Vorgaben an die Umsetzung der Richtlinie gestellt werden, damit die ESG-Faktoren bei der Anlageentscheidung von Pensionskassen berücksichtigt werden müssen. Dann können solche Fälle zukünftig verhindert werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Frau Kiziltepe,

Abg. **Cansel Kiziltepe** (SPD): Meine Fragen gehen an den Deutschen Gewerkschaftsbund und die

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge. Die erste Frage lautet: Finden Sie, dass sich das Sozialpartnermodell, wie wir es hier in Deutschland kennen, also das Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, im Gesetzentwurf wiederfindet? Wenn nicht, wo hakt es? Die zweite Frage: Sind Sie der Meinung, dass unser Modell mit dem Gesetzentwurf abgestimmt ist, also alle möglichen Fragestellungen geklärt sind? Wenn nicht, welche Fragestellungen sind nicht geklärt?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Frau Dr. Böning.

Sv Dr. **Marta Böning** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Zur Klarstellung: das Dreiecksverhältnis und das Sozialpartnermodell sind auseinanderzuhalten. Wir diskutieren hier in erster Linie die aufsichtsrechtlichen Fragen. In den Dreiecksverhältnissen ist sowohl zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, als auch zwischen den Arbeitgebern und den EbAVs in erster Linie die Ausgestaltung durch das Arbeitsrecht vorgesehen. Erst zwischen den Versorgungseinrichtungen und den Arbeitgebern haben wir mit dem Aufsichtsrecht zu tun. Insofern haben wir grundsätzlich in diesen Dreiecksverhältnissen, ob im Sozialpartnermodell oder auch darüber hinaus in der sogenannten „alten Welt“ (altes Modell der Betrieblichen Altersversorgung), mit dem Spannungsverhältnis zwischen Arbeits- und Aufsichtsrecht zu tun.

Gerade aufgrund dieses Dreiecksverhältnisses haben wir es bei den EbAVs mit Finanzdienstleistern zu tun, die einem bestimmten sozialen Zweck dienen, und deshalb nicht wie alle anderen Finanzdienstleister zu behandeln sind. Dies hat der Richtliniengeber im Erwägungsgrund 32 der Richtlinie ausdrücklich vorgeschrieben. Andererseits brauchen wir nach unserer Überzeugung eine normative Verankerung dieses Grundsatzes im Gesetz, und zwar konkret bei den Begriffsdefinitionen im VAG. Es ist wichtig, das normativ zu verankern, um sicherzustellen, dass der soziale Charakter dieser Einrichtungen in der künftigen Aufsichtspraxis und in der künftigen Regulierung hinreichend Berücksichtigung findet.



Zum zweiten Teil Ihrer Frage: Gerade die angesprochene Dreiecksbeziehung wird mit den Neuerungen aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz um eine zusätzliche Rolle der Sozialpartner erweitert. Damit meine ich die arbeitsrechtlich vorgesehene Durchführung und Steuerung der Einrichtungen durch die Sozialpartner bei den Sozialpartnermodellen nach § 21 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). An dieser Stelle vermischen wir eine ausdrückliche Verankerung dieser arbeitsrechtlich zwingenden Regelungen in den Governance-Vorgaben des Aufsichtsrechts. Die Beteiligungsobliegenheit, die die Sozialpartner in den Sozialpartnermodellen haben werden, spielt im Aufsichtsrecht erst einmal keine Rolle oder ist als solche nicht ausdrücklich vorgesehen. Ein Beispiel dazu ist § 244b VAG. Dort fehlt jegliche Verknüpfung zu der Beteiligungspflicht. Die Vorschrift regelt bekanntlich die Bedingungen, unter den die EbAVs die reine Beitragszusage oder die Sozialpartnermodelle durchzuführen haben. Das bedeutet, dass die Zulässigkeit der Durchführung der reinen Beitragszusage aufsichtsrechtlich nicht davon abhängt, dass die Sozialpartner überhaupt an der Durchführung und Steuerung beteiligt werden. Gleiches gilt für die Berichts- und Meldepflichten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Ich versuche, es konkreter zu machen. Woran fehlt es im Dreiecksverhältnis? EbAVs arbeiten sehr eng zusammen und wollen effizient sein. In der Vergütungsverordnung wird aber nicht berücksichtigt, dass Arbeitgeber und EbAV oft die gleiche Funktion effizient besetzen oder ehrenamtlich ausüben. Die Doppelfunktionsregelungen, die verbieten, dass man in beiden Einrichtungen das Gleiche tut, sind nicht zweckdienlich. Dort gibt es zwar ein Ausnahmetatbestand. Das könnte aber besser geregelt sein.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die CDU/CSU Fraktion, Herr Dr. Brodesser, bitte.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Bereich der Risikomanagementfunktionen ESG-Faktoren

berichtet werden. Man muss dabei zwischen einer grundsätzlichen Berichterstattung und dem materiellen Inhalt der Berichterstattung unterscheiden, weil im Rahmen der Anlagepolitik oder der Risikoanalyse die reine Benennung von ESG-Kriterien eventuell nicht zielführend ist.

Diesbezüglich richtet sich meine Frage an Herrn Ebsen vom Verband der Firmenpensionskassen und an Herrn Menning vom Verband der Deutschen Versicherungswirtschaft: Wie stehen Sie zu der Forderung nach einer grundsätzlichen Berichterstattung von ESG-Faktoren? Oder befürworten Sie eine Konkretisierung auf materielle Inhalte, die die Liquiditätssituation oder die ökonomische Situation der Pensionskasse oder des Pensionsfonds betreffen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband der Firmenpensionskassen, Herr Ebsen, bitte.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): Sicherlich ist es aus Sicht der Firmenpensionskassen eine nachvollziehbare Erwartung, dass man im Rahmen der Risikoberichterstattung die ESG-Kriterien mit analysiert. Auch wenn man in der Kapitalanlage selbst gar nicht den Anspruch hat, speziell nach ESG-Kriterien zu arbeiten, kann es dennoch sein, dass sich daraus entsprechende Risiken ergeben. Aus diesem Grund machen wir an diese grundsätzliche Anforderung erst einmal einen Haken. Es stellt in der Tat eine offene Frage dar, wie sich das genau konkretisiert. Unserer Ansicht nach sollte man abwarten, was die konkretisierenden Gespräche insbesondere in Zusammenarbeit mit der BaFin ergeben werden. Sicherlich wäre es vorstellbar, schon im Vorfeld bestimmte Punkte zu klären. Wir können aber auch sehr gut damit leben, dass dieser Punkt im Moment erst einmal offen bleibt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning, bitte.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Dem können wir zustimmen. Zuerst müsste die Frage geklärt werden, was ein nachhaltiges Investment überhaupt ist. Hierzu laufen derzeit sehr dynamische Diskussionen. Insofern sehen wir die Berichterstattung der Risikomanagementfunktion positiv.



Zurzeit benutzen schon sehr viele Unternehmen ESG-Faktoren in ihrer Anlagepolitik; wie bereits erwähnt sind die Lebensversicherer mit der Direktversicherung auch betroffen. Soweit ESG-Risiken finanziell-ökonomische Relevanz haben, müssen diese unseres Erachtens schon in Hinblick auf das „Prudent Person Principle“¹ berücksichtigt werden. Ungefähr die Hälfte der Unternehmen hat schon die „principles of responsible investment“ der UN unterzeichnet, was in Zukunft sicherlich weiter ausbaufähig ist. Es darf unseres Erachtens nicht zu einer Verwässerung bei der Risikomessung kommen. Das Risiko jedes Investments muss weiterhin im Fokus stehen. Mit Solvency II haben wir eines der modernsten Aufsichtssysteme der Welt, welches bedauerlicherweise allerdings das bürokratischste System der Welt ist. Aber es geht in die richtige Richtung.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage anschließen. Wie bereits zuvor erörtert, müsste es umfangreiche Anpassungen geben, insbesondere bei der konkreten Ausprägung von Informationspflichten gegenüber Versorgungsempfängern und Anwärtern. Die Frage richtet sich an Herrn Ebsen vom Verband der Firmenpensionskassen: Wie stehen Sie zu einer erweiterten Übergangsfrist, um überhaupt zu ermöglichen, diesen Rechtspflichten nachzukommen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband der Firmenpensionskassen, Herr Ebsen, bitte.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): Die Antwort hierauf kann ich Ihnen heute leider nicht geben, weil sie sehr stark davon abhängen wird, wie die Verordnung ausgestaltet ist. Schon heute werden die Versorgungsempfänger von den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in einem nicht zu unterschätzenden Umfang darüber informiert, welche Leistungen zu erwarten sind. Wenn man davon ausgehen würde, dass lediglich Nachjustierungen im Detail vorgenommen werden, wäre es sicherlich kein Problem, diese Rechtspflichten bis zum Jahr 2020 zu erfüllen. Wenn allerdings ein größerer Umfang an Änderungen erforderlich ist, ist es möglich, dass

dies nicht zu leisten sein wird. Das hängt von der konkreten Ausgestaltung ab.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Brodesser, sie haben erneut das Wort.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage zum Thema der Beurteilungen des eigenen Risikos. Die Frage richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung sowie an den Bund der Arbeitgeber: Sie weisen in Ihren Stellungnahmen darauf hin, dass mit der Einführung der eigenen Risikobeurteilung keine Einführung des common frameworks oder der HBS (Holistic Balance Sheet) zur Risikobewertung verbunden sein soll, weil damit zugleich eine marktnahe Bewertung von Anlagegütern verbunden wäre. Könnten Sie hierzu noch einmal konkret Stellung nehmen und das präzisieren?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Wir beginnen mit der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes, bitte.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Der Richtliniengeber hat zunächst diesem Ansatz der holistischen Bilanz (HBS) bzw. des common frameworks - das sind zwei Namen für das Gleiche - eine Absage erteilt. Dies sei kein taugliches Instrument für die Anwendung bei EbAVs. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) arbeitet nach unserer Kenntnis dennoch daran, genau dieses System, welches für die Eigenmittel nicht einschlägig wurde, für die Bewertung im Risikomanagement als Basistool einzurichten. Es ist wohl die Rede davon, auch andere Dinge zusätzlich anzuwenden; das HBS-System soll trotzdem weiterleben. Dies stellt aus unserer Sicht einen riesigen Kostenfaktor dar. Die holistische Bilanz ist für EbAVs nach unserer Auffassung nicht tauglich. Dies liegt nicht daran, dass man nicht marktnah bewerten will. Das System ist vielmehr nicht auf die Besonderheiten der EbAVs anwendbar, die per Gesetz oder per Satzung in aller Regel nur lebenslange Renten gewähren dürfen und somit nicht mit kurzfristigen Stornomotiven belastet sind. Wenn sie die HBS bis zur nächsten Revision der Richtlinie mitpflegen, existiert dieses System dann

¹ Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht



immer noch, obwohl es der Richtliniengeber eigentlich abschaffen wollte und als ungeeignet bezeichnet hat. Es sollte eigentlich den EbAVs überlassen sein, gerne auch im Zusammenspiel mit der Aufsicht, ein zu ihnen passendes und geeignetes Risikobeurteilungssystem zu installieren.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Swyter, bitte.

Sv **Florian Swyter** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)): Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Dr. Thurnes nur anschließen. Man muss in dem Zusammenhang vielleicht noch einmal den grundlegenden Unterschied herausstellen. Wir haben zum einen bei den Versicherungsunternehmen Finanzdienstleister, die im Wettbewerb stehen. Die Aufsichtsregeln, die es bereits gab und die mit Solvency II eine entsprechende Verschärfung erfahren haben, dienen letztlich dazu, dem Versicherungsnehmer als Verbraucher marktnah zu verdeutlichen, welche Risiken bestehen und dadurch im Ergebnis das Risiko für den Versicherungsnehmer zu begrenzen. Das Stornorisiko wurde hier bereits angesprochen; das bedeutet eine gewisse Volatilität der Bestände.

Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen die Einrichtung von Arbeitgebern für Arbeitnehmer selbst betrieben wird und die Interessen grundsätzlich gleichgerichtet sind, ist die Situation eine andere. Beide Seiten haben Interesse daran, ein langfristig sicheres Anlageziel zu verfolgen, um eine sichere und auskömmliche Rendite für die Versorgungsanwartschaften zu erwirtschaften. Insofern liegt hier ein anderer Wettbewerb vor.

Ich konzidiere an dieser Stelle, dass wir in Deutschland, wie auch in Europa, eine sehr heterogene Landschaft sowie überbetriebliche Pensionskassen haben. Nichts desto trotz, der Kern von vielen betrieblichen Einrichtungen sowie der überbetrieblichen Pensionskassen ist darauf ausgerichtet, dass die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitgebervertreter in den Gremien entsprechend vertreten sind, um die gemeinsamen Interessen zu wahren. Der Kern des Sozialpartnermodells geht in diese Richtung. Deshalb ist die Regelung als eine Art Abbild des Sozialpartnermodells installiert wor-

den, bei dem man davon ausgeht, dass sich die Ressourcen, das Know-how sowie die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in diesem Fall gleichgerichtet ergänzen.

Aus diesem Grund wären die hier angesprochenen Regime einer Market to Market-Bewertung mit entsprechend strengen Anforderungen an die Eigenmittel gemäß Solvency II für EbAVs untauglich.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herr Dr. Hollnagel bitte, für die Fraktion der AfD.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Als Verantwortlicher hat man es immer sehr leicht, wenn man sich hinter Vorschriften zurückziehen kann. Deswegen ist gerade die eigene Beurteilung der Risiken durch die Pensionskassen von großer Bedeutung. Ich möchte darauf hinweisen, dass in die Beurteilung unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt einzubeziehen sind. Meine Frage richtet sich an Frau Abascal, Herrn Ebsen und Herrn Menning: Wie werden diese Faktoren konkret in die Modellrechnung einbezogen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für FIAN Deutschland, Frau Abascal, bitte.

Sv **Almudena Abascal** (FIAN Deutschland e. V.): Unsere Ansicht nach reicht der Gesetzentwurf für die Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf die ESG-Faktoren nicht aus. Die ESG-Faktoren werden in den Grundsätzen für verantwortungsbewusste Investments gut definiert, welche von den Vereinten Nationen unterstützt werden, sowie im Aktionsplan für die EU-Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Entschuldigen Sie, ich möchte an dieser Stelle konkretere Informationen. Sie müssen doch eine Modellrechnung haben. Wie gehen diese Faktoren konkret in diese Modellrechnung ein?

Sv **Almudena Abascal** (FIAN Deutschland e. V.): Wir können nichts zu einem konkreten Modell sagen. Wir sind eine Menschenrechtsorganisation, die lediglich aufzeigen möchte, wie wichtig eine Berücksichtigung der Faktoren durch verbindliche Maßnahmen im deutschen Recht ist.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Wir haben noch zwei angesprochene Verbände. Als nächster spricht Herr Ebsen für den Verband der Firmenpensionskassen.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): Die Frage, inwiefern die ESG-Faktoren im Einzelnen im Rahmen konkreter Modelle berücksichtigt werden können, ist sicherlich noch mit intellektuellem Aufwand verbunden, da es so etwas derzeit nicht gibt. Vorstellbar ist zum Beispiel für Investments, die von solchen Kriterien abhängen, mögliche Verlustrisiken zu analysieren und deren Wahrscheinlichkeit zu quantifizieren, um somit die Auswirkungen auf die Gesamteinrichtung beurteilen zu können. Diesen Ansatz kann ich mir vorstellen. Da dies bislang allerdings noch nicht umfassend thematisiert wurde, müsste man solche Modelle erst entwickeln.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning, bitte.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Bei Modellrechnungen gibt es aktuell noch keine besondere Berücksichtigung dieser Faktoren. Vielmehr geht es dabei um die Frage, welche Finanzrisiken sich aus den Investitionen ergeben. Es besteht derzeit ein dynamischer Diskussionsprozess, in dem diese Modelle erst noch gebildet werden müssen. Zurzeit wird die Frage behandelt, welche Investitionen zu tätigen sind. Es gibt in diesem Bereich etablierte Anbieter, die systematisch Kapitalanlagemöglichkeiten untersuchen und bewerten sowie Datenbanken zur Verfügung stellen, damit Unternehmen im Investitionsprozess systematische Unterstützung bekommen. Dort können Ausschlusskriterien genannt und ein potenzielles Investment darauf hin überprüfen werden, ob zum Beispiel Antipersonenminen oder Streubomben hergestellt werden, sofern man solche Geschäftsbereiche in der eigenen Anlagepolitik ausschließen möchte. Hierfür gibt es entsprechende Angebote. Solche Investments werden dann von vornherein ausgeschlossen, sodass nur die anderen in Betracht kommenden Investments auf die üblichen finanziellen Risiken überprüft werden.

Abg. **Dr. Bruno Hollnagel** (AfD): Eine Ergänzungsfrage: Halten Sie es für sinnvoll, etwas in ein Gesetz aufzunehmen, was noch gar nicht existiert?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband der Firmenpensionskassen, Herr Ebsen, bitte.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): In der jetzigen konkreten Fassung halte ich eine solche Aufnahme in das Gesetz auch ohne das Vorliegen einer weiteren Konkretisierung für nachvollziehbar, da es ein wichtiges Thema darstellt.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Frau Ryglewski, bitte.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Wir hatten hier bereits mehrfach den sozialen Zweck sowie die Besonderheiten der EbAVs thematisiert. Ändert der soziale Zweck der EbAVs aus Ihrer Sicht etwas an den aufsichtsrechtlichen Notwendigkeiten, gerade vor dem Hintergrund, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Verbraucherinnen und Verbraucher sind?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund, bitte.

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Unser oberstes aufsichtsrechtliches Ziel ist der Schutz der Belange der Versicherungsnehmer und Versorgungsberechtigten. Für eine soziale Komponente sehe ich aufsichtsrechtlich momentan keinen Ansatz.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Vielleicht präzisiere ich noch einmal. Mir ging es um die Frage der Risikobewertung. Wir wollen nicht, dass die EbAVs künftig unter Solvency II gestellt werden. Es stellt sich für mich die Frage, ob eine weitergehende Differenzierung zwischen EbAVs und Versicherungen hinsichtlich der Aufsicht notwendig ist. Macht es für Sie einen Unterschied, ob der Zweck einer Einrichtung ein sozialer ist und wird die Bewertung des Risikomanagements oder der einzelnen Anlagestrategien davon beeinflusst?



Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Im jetzigen Gesetzentwurf haben wir hinreichend Möglichkeiten, auf die Besonderheiten des sozialen Aspekts einzugehen. Wir sehen keine Notwendigkeit, zusätzliche Spezialregelungen für das Sozialpartnermodell einzuführen. Sozialpartnermodelle haben keine Garantien und damit im Wesentlichen keine Kapitalanforderungen. Insoweit betrifft dies nicht die Aufsicht, allerdings beaufsichtigt die BaFin, ob die Vereinbarungen unter den Sozialpartnern eingehalten werden. Dies stellt einen ganz wesentlichen Punkt der Aufsicht dar, durch die sichergestellt wird, dass die von den Institutionen selbst gesetzten Regularien erfüllt werden.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Eine weitere Frage zum Thema Risikobeurteilung an den Deutschen Gewerkschaftsbund: Wie wirken sich die neuen Anforderungen an das Risikomanagement der Einrichtungen auf die Ansprüche der Versorgungsanwärter aus Ihrer Sicht aus?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Herr Mostert, bitte.

Sv **Michael Mostert** (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Eigentlich gar nicht. Die Ansprüche der Versorgungsanwärter richten sich in der betrieblichen Altersversorgung in erster Linie nach der Zusage, die der Arbeitgeber erteilt hat. Der Arbeitgeber gibt mit Bestimmungsfreiheit den Durchführungsweg vor; er erteilt eine Versorgungszusage, an die er gebunden ist. Die Frage des Risikomanagements und seiner Auswirkung ist im Wesentlichen eine Frage, die im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versorgungseinrichtung möglicherweise eine Rolle spielt, weil davon unter Umständen abhängen kann, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber im Rahmen seiner Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz in die Nachhaftung kommt. Inwieweit ein verbessertes Risikomanagement zur einer Leistungssteigerung beitragen kann, ist im Augenblick völlig spekulativ, da es dafür keinerlei praktische Erfahrungen gibt. Ob dies dazu führt, dass die Versorgungsanwärter aufgrund eines verbesserten Risikomanagements höhere Leistungen bekommen, lässt sich im Augenblick nicht seriös beantworten.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Brodesser, bitte.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Ebsen noch einmal die Gelegenheit geben, die Frage nach der eigenen Risikobeurteilung zu beantworten: Inwieweit stellen marktnahe Bewertungsverfahren aus Ihrer Sicht eine Gefahr dar und wie sollte diesbezüglich die Langfristigkeit des Firmenpensionskassenmodells berücksichtigt werden?

Der zweite Teil der Frage richtet sich an Herrn Dr. Grund von der BaFin: Können Sie aus Sicht der Aufsicht erläutern, weshalb innerhalb der §§ 243a und 243b VAG eine Differenzierung in Bezug auf die erforderliche Mehrheit bei einer grenzüberschreitenden Übertragung von Beständen einer Pensionskasse vorgenommen wird? Einmal wird eine Mehrheit von über 50 Prozent gefordert, an anderer Stelle spricht man von einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband der Firmenpensionskassen, Herr Ebsen, bitte.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): Es ist über viele Jahre durchgerechnet worden, ob eine marktnahe Bewertung, die damals unter der Überschrift „Holistische Bilanz“ erprobt wurde, geeignet ist oder nicht. Das einhellige Ergebnis, dass diese Methode nicht geeignet ist, hat sogar Eingang in die EbAV-Richtlinie gefunden. Momentan sollte man daher den Fokus eher auf die Frage richten, ob man für ein solches Instrument, was erwiesenermaßen ungeeignet ist, eine Hintertür offen lassen sollte oder ob man nicht eher dafür sorgen sollte, dass dieses erst gar nicht zur Anwendung kommen kann. Insofern kann ich mich den Ausführungen von Herrn Thurnes nur anschließen. Es ist in jeder Hinsicht schädlich für die Einrichtung, sollte man als zusätzliches Instrument der Risikobeurteilung etwas daneben stellen, was mit den Eigenmittelanforderungen im ersten Schritt gar nichts zu tun hat. Unterschiedliche Steuerungsimpulse führen nicht zu einem konsistenten Verhalten der Einrichtung.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Vielen Dank. Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund, bitte.



Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wie wir es auch aus anderen wirtschaftlichen Zusammenhängen wie beispielsweise bei der Lebensversicherung kennen, stellen Bestandsübertragungen schwerwiegende Eingriffe dar. Der europäische Gesetzgeber sieht dafür eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent der Versorgungsberechtigten vor. Der deutsche Gesetzgeber sieht ein noch höheres Quorum von 75 Prozent vor, um sicherzustellen, dass eine große Menge von Versorgungsberechtigten mit der Übertragung einverstanden ist. Das halte ich im Hinblick auf die Erheblichkeit einer Bestandsübertragung für sachgerecht.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der FDP, Herr Schäffler, bitte.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Ich möchte noch einmal auf den Sachverhalt der Vollharmonisierung durch die Hintertür über die EIOPA zurückkommen. Herr Dr. Grund hat hierzu ausgeführt, es gäbe Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbände. Der Bundesrat hat allerdings in seiner Stellungnahme geschrieben, dass lediglich 1,01 Prozent der untersuchten Leitlinien der EIOPA von der BaFin nicht berücksichtigt wurden. Wie passt dies zu Ihrer Aussage, Herr Dr. Grund? Zudem möchte ich der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung die Gelegenheit zur Erwiderung geben.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund, bitte.

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Die Statistik betrifft den Bereich Solvency II. Neben dem Begriff der Vollharmonisierung habe ich bereits erwähnt, dass wir unserem gesetzlichen Auftrag entsprechend versuchen, soweit wie möglich an einer europäischen Harmonisierung mitzuwirken. Im Vorfeld versuchen wir, die Entwürfe und Vorschläge, die EIOPA schlussendlich vorlegt, zustimmungsfähig zu verhandeln. Dabei bleibt ein nicht zustimmungsfähiger Rest übrig, insbesondere wenn eine Unvereinbarkeit mit deutschem Recht vorliegt. Gerade im Rahmen einer Mindestharmonisierung sehe ich diese Fälle dann häufiger auf uns zukommen. Eine divergierende Meinung von EIOPA stellt

übrigens „soft law“, also nicht unmittelbar bindendes Recht dar, welches seine Bindungswirkung nur dann entfaltet, wenn es in unsere Verwaltungspraxis übernommen wird. Dies erfolgt allerdings nur dann, wenn nicht gegen deutsche Interessen und gegen deutsches Rechts verstoßen wird.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung, Herr Dr. Thurnes.

Sv **Dr. Georg Thurnes** (Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)): Ich habe vollstes Vertrauen in die Prüfungen der BaFin. Die Frage ist doch, ob das so richtig ist. Wenn die EU Spielräume bei der nationalen Umsetzung gewährt, ist fraglich, ob dabei nicht eher der Gesetzgeber bzw. die entsprechenden Ministerien involviert sein sollten, anstelle einer Behörde. Der ehemalige Ausschuss für betriebliche Altersversorgung der EIOPA wurde jetzt aufgelöst und in einen Rentenausschuss integriert, der von Versicherungsunternehmen dominiert ist. Wenn man sich das Board of Supervisors der EIOPA anschaut, und sieht, welche Länder und welche Interessen dahinter stehen, dann werden Länder mit betrieblichen Altersversorgungssystemen wie unserem spätestens nach dem Brexit fast überhaupt keine Rolle mehr spielen. Da gibt es noch ein bisschen in Holland und in Skandinavien, aber das ist es dann im Wesentlichen. Daher frage ich mich, ob mit der Verantwortung, die mit dem Ausfüllen von Spielräumen im deutschen Arbeits- und Sozialrecht einhergeht, der BaFin nicht zu viel zugemutet wird. Wir würden an dieser Stelle gerne das BMF und BMAS involviert sehen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Verband der Firmenpensionskassen, Herr Ebsen, bitte.

Sv **Carsten Ebsen** (Verband der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)): Es fällt mir schwer, den Worten von Herrn Thurnes noch etwas Sinnvolles hinzuzufügen. Wir sehen es ganz genauso, wie er es geschildert hat.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion DIE LINKE., Herr Zdebel, bitte.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Kleinlein: Sie hatten in Ihrem



ersten Statement schon Ausführungen zu den Info-
blättern und deren Komplexität gemacht. Meine
Frage bezieht sich auf die Kostendarstellung. Für
Verbraucherinnen und Verbraucher ist es immer
wichtig, in Kenntnis über den Stand der Kosten
ihres Vertrages zu sein. Wie sehen Sie dies in dem
Gesetzentwurf umgesetzt?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Ver-
bund der Versicherten, Herr Kleinlein, bitte.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.):
Wir sehen im jetzigen Gesetzentwurf Parallelen zu
dem, was wir bereits von den Riesterrenten als
geförderten Produkten nach dem Alterszertifizie-
rungsgesetz kennen. Dort finden wir Kostendarstel-
lungen, die nicht wirklich verständlich und nicht
nachvollziehbar sind. Als Beispielsweise seien die
Effektivkosten genannt, welche irreführend sind
und besonders im Bereich der betrieblichen Alters-
vorsorge zu erheblichen Schwierigkeiten führen
können. Wir vermissen eine Standardisierung der
entsprechenden Darstellung im Produktinformati-
onsblatt, die als positiver Aspekt zumindest bei
den Riesterrenten bzw. Altersvorsorgeprodukten
nach AltZertG (Gesetz über die Zertifizierung von
Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen) bereits
vorhanden ist. Das könnten wir uns auch im Be-
reich der betrieblichen Altersvorsorge sehr gut vor-
stellen. Dort besteht eine noch größere Bandbreite
verschiedenster Anbieter, so dass es sehr schwierig
ist, die verschiedenen Angebote in einfacher Weise
miteinander vergleichen zu können. Die Arbeitge-
ber hätten somit ein klares, einfaches Bild darüber,
welche Verträge sie für ihre Arbeitnehmer abschlie-
ßen sollen. Die momentanen Vorgaben sehen wir
als nicht hinreichend gut an; es besteht durchaus
Optimierungsbedarf.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Wie sehen Sie
die Regelungen bezüglich der ESG-Kriterien und
der Fragen der Nachhaltigkeit sowie guter Unter-
nehmensführung? Sehen Sie hier möglicherweise
Nachbesserungsbedarf?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den
Bund der Versicherten, Herr Kleinlein, bitte.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.):
Auch hier sehen wir Nachbesserungsbedarf. Hier
könnte deutlich mehr an Informationen geliefert

werden, wie wir es in den europäischen Nachbar-
ländern beobachten können. In Frankreich bei-
spielsweise wird der ökologische Fußabdruck der
Mitarbeiter dargestellt. Es sei dahingestellt, ob wir
das unbedingt in dieser Detailtreue auch hier in
Deutschland brauchen. Unsere bisherigen Erfah-
rungen mit ESG-Informationen, z.B. bei Riesterren-
ten, sind außerordentlich ernüchternd. Bereits zum
Zeitpunkt der Einführung der Riesterrenten vor 20
Jahren bestand die Vorgabe, zu derartigen Kriterien
auch Informationen zu liefern. Versicherungsunter-
nehmen und Fondsgesellschaften haben auf diese
Vorgabe dahingehend reagiert, dass lediglich lapi-
dar gesagt wurde, derartige Kriterien würden nicht
beachtet. Das entspricht nicht dem Stand an Infor-
mationsweitergabe, wie sie heute notwendig wäre.
ESG-Kriterien sollten für Verbraucher und Arbeit-
geber die Möglichkeit bieten, eine verantwortliche
Entscheidung zu fällen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Eine Nach-
frage von Herr Zdebel für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Ich will die
verbleibende Zeit noch einmal nutzen, um ein ver-
braucherschutzpolitisches Problem anzusprechen,
was in der Wirtschaftswoche Thema war: Viele
Pensionskassen investieren in Infrastrukturpapiere,
„Private Equity“ oder in schwer handelbare
Schuld-papiere, um die Renditen im derzeitigen
Niedrigzinsumfeld nach oben zu treiben. Das ist
ein Problem, wenn man sich vor Augen führt, dass
Pensionskassen diese illiquiden Anlagen bei einem
Börsencrash kaum abstoßen können. Wie sehen Sie
diesen Punkt vor dem Hintergrund des Verbrau-
cherschutzes?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den
Bund der Versicherten, Herr Kleinlein.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.):
Das ist ein Beispiel dafür, wie wichtig es ist, gerade
im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge ent-
sprechend scharfe Blicke auf die Kapitalanlage zu
werfen. Solvency II kann an dieser Stelle auch hilf-
reich sein. Wichtig ist, dass das Proportionalitäts-
prinzip beachtet wird, sodass die kleineren Einhei-
ten entsprechend ihrer Vorgaben berücksichtigt
werden. Sowohl Altersvorsorge als auch betriebli-
che Altersvorsorge müssen auf echter Sicherheit



basieren, sodass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Unter dem Gedankengang der Philosophie von Solvency II muss das auch in der betrieblichen Altersvorsorge umgesetzt werden.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der CDU/CSU, Herr Dr. Brodesser.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen an den Vertreter des Verbandes der Versicherungswirtschaft: In § 234b Abs. 4 Satz 3 der Richtlinie ist eine direkte Berichtspflicht der Schlüsselfunktion gegenüber der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Können Sie in diesem Zusammenhang auch in Bezug auf Ihren Hinweis, dass allein der Vorstand das Unternehmen nach außen vertritt, Ihre Bedenken konkretisieren?

Darüber hinaus mahnen Sie an, dass gemäß § 234p VAG-E lediglich die Versorgungsempfänger, aber nicht die Versorgungsanwärter über mögliche Kürzungen der Leistung informiert werden. § 234o hingegen sieht vor, dass die Versorgungsanwärter bereits über eine projektierte Leistung informiert werden. Worin besteht bezüglich der Informationspflicht der Unterschied zwischen der projektierten, also der voraussehbaren Leistung, und einer aktuell gekürzten Leistung? Wie würden Sie sich die Formulierung dieser Informationspflicht wünschen?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning, bitte.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Bei den Berichtspflichten der Schlüsselfunktion an die Aufsicht liegt eine sehr weitgehende Formulierung vor. Sie bricht insbesondere mit dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass allein der Vorstand das Unternehmen nach außen vertritt und für die Einhaltung des Legalitätsprinzips verantwortlich ist. Das sehen wir als Problem an, denn der Vorstand sollte in der Berichtslinie gegenüber der Aufsichtsbehörde stehen.

Die Projektionen für die Versorgungsanwärter werden jedes Jahr aktualisiert. Maßgeblich dafür sind vor allem die Kapitalerträge und die Lebenserwartungen im Bereich der Versicherungsunternehmen. Diese Projektionen können sich entsprechend der

Schwankungen ändern, wobei eine prinzipiell steigende Lebenserwartung unterstellt wird. Sie kann aber auch stärker oder weniger stark steigen als ursprünglich angenommen. Insofern können die projizierten Leistungen auch sinken; eine Kürzung der zugesagten Gesamtleistung ist allerdings nicht möglich, da in der Summe Arbeitgeber und EbAV die zugesagte Leistung erbringen. Sofern die EbAV die Leistung nicht erbringt, ist es möglich, dass der Arbeitgeber über die Subsidiärhaftung einsteigen muss. Jenseits der zugesagten Leistung kann es aber sein, dass die EbAV weniger zahlen muss bzw. weniger zahlen kann, was eine Leistungskürzung nach sich zieht. Diese Kürzungen müssen den Versorgungsempfängern dann drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Kurze Nachfrage. Mir geht es ganz konkret um die Forderung, dass die Information der Versorgungsanwärter der Informationsqualität der Versorgungsempfänger gleichgestellt wird. § 234p Abs. 2 VAG-E sieht vor, dass die Pensionskasse den Versorgungsempfänger über eine Kürzung der zustehenden Leistung informiert. Wenn diese Information auch verarbeitet würde wie in § 234o, nach der die Versorgungsanwärter die projektierte Leistung aktualisiert mitgeteilt bekommen, wäre dies nach Ihrer Ansicht bereits hinreichend mitgeregelt? Oder würden Sie sich einen konkreteren Hinweis wünschen, wie z.B.: „entgegen der Leistungsprojektion aus dem Vorjahr weisen wir darauf hin, dass die aktuellen Leistungen für die Versorgungsempfänger gekürzt wird“? Halten Sie dies für notwendig, um die Versorgungsanwärter dahingehend zu sensibilisieren, gegebenenfalls ihre entstandenen Altersvorsorgelücke zu schließen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning, bitte.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Eine derartige Konkretisierung halten wir durchaus für sinnvoll, um rechtzeitig auf entstehende Versorgungslücken reagieren zu können, indem man zum Beispiel mehr einzahlt oder länger arbeitet. Die Möglichkeiten sind hier begrenzt.



Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Herr Dr. Schick, bitte.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (B90/GR): Ich möchte Herrn Grund die Gelegenheit geben, auf die Äußerungen von Herrn Thurnes bezüglich der Kompetenz des Bundesfinanzministeriums zu reagieren. Die zweite Frage: Die Bundesregierung nutzt eine Option, um die Bandbreite an Kapitalinstrumenten auszuweiten. Um welche Instrumente handelt es sich dabei, und was bedeutet das konkret im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Dr. Grund, bitte.

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wir sehen da keinen Handlungsbedarf. Bei der Frage, ob man hier den Spielraum der BaFin gesetzlich einschränken oder regeln sollte, bin ich der Ansicht, dass sich dies nicht mit europäischen Regeln vereinbaren lässt. Es wäre im Verhältnis zu anderen europäischen Aufsichtsbehörden völlig unsystematisch. Im Übrigen könnte eine solche Konkretisierung nur Selbstverständlichkeiten regeln, beispielsweise dass man sich an nationales Recht zu halten hat etc. Die BaFin geht mit dieser Thematik verantwortungsvoll um, sodass ich davon überzeugt bin, dass die bisherige Regelung in Ordnung ist und kein Handlungsbedarf besteht.

Zur zweiten Frage: Weitere Möglichkeiten von Hybridkapital halten wir im Grundsatz für erforderlich, wenn das Hybridkapital auch haftet. Uns ist wichtig, dass die Eigenmittelausstattung der Pensionskassen so hart und so gut wie möglich vorgegeben wird. Wir können das nicht erzwingen und deshalb finden wir es gut, wenn wir verschiedene Formen von Eigenmitteln in die Pensionskassen einbeziehen.

Abg. **Dr. Gerhard Schick** (B90/GR): Aber steht nicht gerade die Verwendung von Hybridkapital Ihrer letzten Äußerung entgegen? Was sind das konkret für Instrumente? Wo sind diese tatsächlich innerhalb der Haftungskaskade zu positionieren? Wie werden sie verzinst? Innerhalb der unterschiedlichen Kapitalqualitäten sagen Sie, man

wolle möglichst gutes Kapital. Wird hier nicht gerade das Gegenteil bewirkt?

Sv **Dr. Frank Grund** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Nein, so würde ich das nicht sehen. Es ist immer besser, hartes Eigenkapital zu haben. Wenn ein Unternehmen allerdings nur in der Lage ist, Hybridkapital zu generieren, ist das sicherlich auch willkommen. Uns ist es wichtig, dass dieses Hybridkapital erst im Haftungsfall und vor den Versicherungsnehmern herangezogen wird. Man sollte keine Leistungskürzungen vornehmen, obwohl noch Hybridkapital zur Verfügung steht.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für die Fraktion der SPD, Frau Ryglewski, mit der letzten Frage heute.

Abg. **Sarah Ryglewski** (SPD): Ich habe zwei Nachfragen zu den Informationspflichten an den Bund der Versicherten sowie den GDV. Halten Sie die vorgesehenen Informationspflichten für geeignet, Anwärtern eine bessere Bewertung ihrer betrieblichen Altersvorsorge und ihrer Versorgungsbezüge insgesamt im Alter zu ermöglichen? Sehen Sie eine Möglichkeit, im Gesetz bereits erste Pfade für säulenübergreifende Renteninformationen zu legen, um die spätere Umsetzung zu erleichtern?

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Bund der Versicherten, Herr Kleinlein, bitte.

Sv **Axel Kleinlein** (Bund der Versicherten e. V.): Nein, wir sehen diese Informationspflichten in der bisher geregelten Form als nicht geeignet an. Das liegt zum einen an den Formulierungen. Ich hatte schon das Beispiel der entsprechenden Kostenkenngrößen genannt. Das zweite Problem liegt darin, dass Verbraucher bzw. Sparerinnen und Sparer die Produkte mit Angeboten aus der dritten Säule vergleichen, sodass die gleichen Probleme auftreten. Es liegt ein großes Durcheinander der verschiedenen Informationsarten, Kostengrößen, etc. vor. Aus diesem Grund ist eine Vereinheitlichung dringend notwendig, damit tatsächlich übergreifend Vergleiche gezogen werden können.

Der Hinweis auf die säulenübergreifende Information ist richtig und wichtig; das Ziel ist ein sehr hehres Ziel. Es gibt viele kluge Köpfe, die sich im Moment damit auseinandersetzen und versuchen,



die verschiedenen Eigenheiten der drei Säulen entsprechend abbilden zu können. Durch den Einbezug der Arbeitgeber, die im Zweifelsfall einspringen müssen, weist die betriebliche Altersvorsorge im Vergleich zu dem, was die dritte Säule liefert, eine weitere Besonderheit auf. Nichts desto trotz gilt es, einen besonderen Blick auf die Endsparphase zu legen, und auf das, was an Rentenhöhen tatsächlich ausgewiesen werden soll. Der Interessenschwerpunkt der Bürgerinnen und Bürger liegt gerade darin, zu wissen, welche Rente aus welcher Säule erzielt wird.

Da sehen wir die größten Probleme nicht in der betrieblichen Altersvorsorge, da die EbAVs an dieser Stelle gute Erfahrungen gemacht haben und viel Know-how besitzen, um diese Darstellungen zu liefern. Das Hauptproblem liegt vielmehr darin, in der dritten Säule belastbare und vernünftige Informationen zu bekommen. Leider müssen derzeit viele Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem privaten Versicherungsvertrag die Volatilität der Rentenhöhe spüren. Es finden echte Rentenkürzungen statt, indem sogenannte Überschussrenten zusammengestrichen werden. Die Verbraucher wenden sich dann an uns als Verbraucherschützer, um Klarheit zu erhalten. Insofern würden wir es sehr begrüßen, wenn dieses Gesetz eine Grundlage dafür bietet, Begrifflichkeiten zu schaffen, um eine funktionierende, säulenübergreifende Information, sowie explizit belastbare Informationen über Produkte der dritten Säule zu ermöglichen.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Menning, bitte.

Sv **Thomas Menning** (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)): Eine abschließende Beurteilung ist derzeit schwierig, da noch kein Entwurf mit den Details zur Ausgestaltung der Informationspflichten vorliegt. Die Informationspflichten sind tatsächlich je nach Säule der Altersvorsorge teilweise sehr unterschiedlich gestaltet. Hier sollte über die Zeit eine Annäherung

erreicht werden, wie es bereits mehrfach in der Diskussion stand. Das kann man allerdings nicht für die betriebliche Altersvorsorge allein erreichen, da es sich um unterschiedliche nationale und europäische Regelungsquellen handelt, weshalb die Versicherer sehr stark das Projekt der säulenübergreifenden Renteninformationen unterstützen. Viele Arbeitsgruppen machen sich in Abstimmung mit den Arbeitgebern Gedanken darüber, wie man die Informationen über Rentenanwartschaften überhaupt erst einmal in geeigneten Darstellungen zusammenfassen kann. Es gibt Studien, die zeigen, dass Standmitteilungen zur Rentenversicherung im Idealfall abgeheftet, häufig allerdings auch weggeworfen werden. Daher ist es wichtig, den Komfort für die Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, um eine schnelle Übersicht über ihre Rentenanwartschaften zu erhalten, Versorgungslücken zu identifizieren und gegebenenfalls gegensteuern zu können.

Vorsitzende **Bettina Stark-Watzinger**: Herzlichen Dank. Wir sind am Schluss der heutigen öffentlichen Anhörung. Ich danke allen Beteiligten für die Diskussion und wünsche allen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung: 14:31 Uhr

Bettina Stark-Watzinger, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba)
- Anlage 2:** Stellungnahme des Bundes der Versicherten e. V.
- Anlage 3:** Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Anlage 4:** Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
- Anlage 5:** Stellungnahme von FIAN Deutschland e. V.
- Anlage 6:** Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
- Anlage 7:** Stellungnahme des Verbandes der Firmenpensionskassen e. V. (VFPK)



**aba-Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)**

(Stand: 15. Okt. 2018)

Die **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.** ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Die aba vereinigt mit ihren über 1.000 Mitgliedern Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, Versorgungseinrichtungen, versicherungsmathematische Sachverständige und Beratungshäuser, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie Versicherungen, Banken und Investmenthäuser. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

Bei der [Richtlinie 2016/2341](#) über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 2003/41/EG vom 3. Juni 2003, der ersten aufsichtsrechtlichen EU-Richtlinie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV). Zwischen diesen beiden Richtlinien lagen jahrelange und sehr kontroverse Diskussionen darüber, welche Anforderungen der Versicherungsaufsichts-RL Solvency II auf EbAV übertragen werden sollten und, wenn ja, in welcher Art. Das Ergebnis findet sich in der vorliegenden EbAV-II-RL, die im Vergleich zur EbAV-I-RL höhere Anforderungen an Governance und Risikomanagement, umfangreichere Informationen für Versorgungsanbieter und Versorgungsempfänger sowie eine Erleichterung von grenzüberschreitender Tätigkeit und Bestandsübertragungen vorsieht. Da die Systeme der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen und maßgeblich an das jeweilige nationale Arbeits- und Steuerrecht anknüpfen, ist die EbAV-II-RL – im Gegensatz etwa zu den EU-Richtlinien im Versicherungs- und Fondsbereich – auf eine EU-Mindestharmonisierung ausgelegt und lässt den Mitgliedstaaten bewusst größere Spielräume in der Umsetzung. So enthält die EbAV-II-RL keinen einzigen delegierten Rechtsakt.

Der **vorliegende Gesetzentwurf** nutzt diesen größeren Umsetzungsspielraum nicht, um die künftige Regulierung von Pensionskassen und Pensionsfonds auf das nationale Arbeits- und Sozialrecht abzustimmen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die **einzelnen Anforderungen der EbAV-II-RL** national umzusetzen – und zwar im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), das auf die EU-weite Vollharmonisierung der Versicherungsregulierung ausgerichtet ist. Die Folgen – und dafür reicht ein Blick in das [EIOPA-Planungsdokument 2017-2019](#) – wären für die EbAV fatal: Eine weitgehend ungeprüfte EU-Vollharmonisierung der EbAV-Regulierung durch die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA. Alle bisherigen Erfahrungen mit EIOPA sprechen dagegen, dass EIOPA in der Lage und willens sein wird, den bestehenden Rahmen der bAV und deren Einbettung in nationales Arbeits- und Sozialrecht angemessen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass es betriebliche Altersversorgung bzw. EbAV - im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen - nur in wenigen Mitgliedstaaten gibt. Angesichts der Zusammensetzung der EIOPA-Gremien und der Betroffenheit nur weniger nationaler Aufsichtsbehörden sowie der Vielfalt des Arbeits- und Sozialrechts in den Mitgliedstaaten sehen wir die Gefahr, dass Anforderungen für EbAV, die maßgeblich durch EIOPA (selbst wenn die BaFin mit eingebunden wird), festgelegt werden, nicht angemessen sein werden.

- **Wir bitten daher mit Nachdruck, § 329 VAG, § 43a VAG und § 294 VAG im Hinblick auf EbAV im Sinne einer EU-Mindestharmonisierung zu fassen. Andernfalls wird die im Gesetzentwurf vorgesehene „1:1-Umsetzung“ faktisch zu einer EU-Vollharmonisierung durch EIOPA führen, die der Grundidee der EbAV II-RL eindeutig widerspricht.** Die Regelung zur Zusammenarbeit mit EIOPA in § 329 VAG sieht nicht einmal vor, dass national durch die zuständigen Ministerien oder gar parlamentarisch überprüft werden kann, welche EIOPA-Standards und wie diese – auch im Hinblick auf das deutsche Arbeits- und Sozialrecht – für die Regulierung deutscher EbAV angemessen genutzt werden. Umfangreiche zusätzliche EU-Regulierungen, die mangels grenzüberschreitender Tätigkeit der EbAV weder notwendig sind, noch für die bAV passen, verteuern letztlich die bAV ohne Mehrwert für die Begünstigten.

EIOPA hat bereits im April 2018 (jenseits der EbAV-II-RL) eine Berichterstattung für EbAV – zusätzlich zu den national bestehenden sowie zu den EZB-Anforderungen ab 2019 – basierend auf den Solvency-II-Anforderungen für die Versicherungswirtschaft beschlossen und forciert für die Umsetzung der Eigenen Risikobeurteilung (Art. 28 EbAV-II-RL) eine für EbAV ungeeignete Solvency-II-Bewertungsmethodik (nach HBS wird

jetzt von Common Framework gesprochen), auf deren Ergebnissen dann die nationale Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergreifen soll. Ohne EbAV-II-Grundlage werden hier etwas angepasste Versicherungsregulierungen auf EbAV übertragen.

- **Der deutsche Gesetzgeber kann diesen, den Mitgliedstaaten gegebenen Umsetzungsspielraum ungenutzt lassen. Eine solche Entscheidung sollte dann aber zumindest transparent, politisch bewusst und nicht am parlamentarischen Verfahren vorbei gefällt werden.**

Will man die **bAV**, wie durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz angestrebt, wirklich stärken, dann müssen Überregulierung und unpassende Regulierung für Pensionskassen und Pensionsfonds vermieden werden – für bestehende und für künftige bAV-Systeme. Dies gilt auch für das neue hoffnungsträchtige Sozialpartnermodell. **EbAV brauchen eine nachhaltig verlässliche und in das nationale Arbeits- und Sozialrecht eingebettete Aufsichtsumgebung.** Notwendig hierfür sind:

- **Nationale Umsetzungsspielräume nutzen, faktische EU-Vollharmonisierung durch EIOPA vermeiden:** Die aufsichtsrechtlichen EU-Mindeststandards der EbAV-II-RL sollten nicht ungeprüft durch umfangreiche EU-Standards von EIOPA ergänzt werden.
- **Stärkere Berücksichtigung der bAV-typischen Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und EbAV, der Rolle tarifvertraglicher Regelungen und Einbindung in nationales Arbeits- und Sozialrecht:** Wir bedauern, dass die langjährige Forderung der aba, ein eigenständiges Aufsichtsrecht für EbAV zu schaffen, durch den Regierungsentwurf nicht aufgegriffen wurde. Wir bitten aber darum, eine für die EbAV angemessene Zielsetzung der Beaufsichtigung zu formulieren und die aufsichtsrechtlichen Regelungen angemessen zu fassen. So müssen z.B. die aufsichtsrechtlichen Vorgaben und die im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes den Tarifvertragsparteien im BetrAVG auferlegte Pflicht der Beteiligung an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage miteinander konform gehen, bzw. dürfen mindestens nicht widersprüchlich sein.
- **Für EbAV angemessene Aufsichtsmethoden vorsehen, verpflichtende Umsetzung von Solvency-II-analogen Methoden in Risikomanagement und Aufsichtspraxis vermeiden** (insbesondere über eigene Risikobeurteilung, Stresstests und Berichtspflichten). Die Möglichkeit der nationalen Ausgestaltung der eigenen Risikobeurteilung sollte per Gesetz oder zumindest durch eine Verordnungsermächtigung für das BMF im Einvernehmen mit dem BMAS gesichert werden; eine Einbeziehung von Trägerunternehmen in die EIOPA-Aufsicht durch die Hintertür ist auszuschließen.
- **Effizientes EbAV-Management mit den Trägerunternehmen** weiterhin ermöglichen. Dies betrifft z.B. § 3 Versicherungs-Vergütungsverordnung und die Umsetzung von Art. 24 EbAV-II-RL.

Im Vergleich mit dem Referentenentwurf ist festzuhalten, dass der Regierungsentwurf für die Praxis wichtige Kleinigkeiten besser regelt, die auf eine EU-Vollharmonisierung ausgerichteten VAG-Regeln bleiben jedoch – entgegen dem Geist der EbAV-II-RL - unberührt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Klaus Stiefermann (Geschäftsführer der aba) – Tel.: 030 3385811-10 – klaus.stiefermann@aba-online.de

Dr. Cornelia Schmid – Tel.: 030 3385811-60 – cornelia.schmid@aba-online.de

Jean-Baptiste Abel – Tel.: 030 3385811-14 - jean.abel@aba-online.de

I. Hintergrund und generelle Einschätzung

Die aba hat die Entwicklung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-RL) seit dem [Konsultationsersuchen](#) der EU-Kommission an die EU-Aufsichtsbehörde im März 2011 intensiv begleitet. Die [Richtlinie 2016/2341](#) wurde am 23. Dez. 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis 13. Januar 2019 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Wir bedauern, dass das BMF nach jahrelanger Arbeit am künftigen aufsichtsrechtlichen Rahmen für EbAV den Referentenentwurf zur Umsetzung dieser Richtlinie (RefE) erst am 2. Juli 2018 mit einer Konsultationsfrist für die Verbände von zwei Wochen vorgelegt hat und der am 10. Sept. 2018 veröffentlichte [Gesetzesentwurf der Bundesregierung](#) jetzt als „besonders eilbedürftig“ das nationale Gesetzgebungsverfahren durchlaufen soll.

Der Regierungsentwurf (RegE) weist gegenüber dem BMF-Referentenentwurf nur wenige Änderungen auf – v.a. wurden die grundlegenden Bedenken der aba nicht aufgegriffen. Der RegE sieht folgende u.E. positive und zu unterstützende Veränderungen gegenüber dem RefE vor: Verordnungsermächtigung zu den Informationspflichten für das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jetzt keine Möglichkeit mehr für das Bundesfinanzministerium die Ermächtigung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterzugeben; medienoffene Formulierungen bei den Informationspflichten in Abschnitt 4; eingängigerer Begriff „Renteninformation“; Klarstellung in der Begründung, dass der Verantwortliche Aktuar auch die versicherungsmathematische Funktion übernehmen kann; Anwendungsbereich von § 3 Abs. 1b Versicherungs-Vergütungs-VO jetzt entsprechend Art. 23 EbAV-II-RL; längere Veröffentlichungsfristen für Grundsätze der Anlagepolitik; Zustimmung auch von Vertretern bei grenzüberschreitenden Bestandsübertragungen.

Der Gesetzesentwurf und die [BR-Ausschussempfehlungen](#) stehen beim Bundesrat als TOP 26 auf der Agenda des Plenums am 19. Okt. 2018. In der ersten Lesung im Bundestag am 11. Okt. 2018 wurde der RegE zur weiteren Beratung in die Ausschüsse unter Federführung des Finanzausschusses überwiesen. Die für die Sitzung vorgesehenen Reden zum Gesetzesentwurf wurden ungehalten zum Protokoll gegeben ([BT-Protokoll](#), S. 6140ff.). Der RegE steht beim Finanzausschuss bereits auf der [Tagesordnung](#) am 17. Okt. 2018. Vorgesehen sind eine Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung. Die Anhörung im federführenden EP-Ausschuss soll am 5. Nov. 2018 stattfinden.

Der RegE des BMF ist u.E. im Wesentlichen geeignet, die **einzelnen Anforderungen der EbAV-II-RL** national umzusetzen. Im zweiten Teil der aba-Stellungnahme finden Sie dazu zahlreiche Anmerkungen und Änderungsvorschläge. Als großes Problem sehen wir v.a., dass sich die vorgesehenen **Informationspflichten** mit den bestehenden Informationspflichten im VVG und BetrAVG sowie mit den Pflichten für das Sozialpartnermodell überschneiden. Das Gesetzgebungsverfahren muss sicherstellen, dass im Bereich der betrieblichen Altersversorgung künftig nicht doppelt und dreifach sowie mit verschiedenen Inhalten und Methoden zu informieren ist. So sind z.B. zum 1.7.2018 Änderungen zur Prognoserechnung in der Standmitteilung nach [§ 155 VVG](#) in Kraft getreten.¹ Es sollte vermieden werden, dass zunächst die Änderungen nach § 155 VVG bereits im Jahr 2019 umgesetzt werden müssen und dann in 2020 andere Anforderungen für die Renteninformation, die ebenfalls eine Projektion nach § 234o VAG-E fordert, berücksichtigt werden müssen. Ferner sind bis Ende 2018 die Ergebnisse der EIOPA-Arbeitsgruppe zu den Informationsanforderungen zu erwarten, die die Komplexität – v.a.

¹ Siehe Art. 3 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes; Nr. 10) und Art. 6 (Inkrafttreten) des Gesetzes „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 20. Juli 2017 ([BGBl I S. 2789](#)).

dann, wenn Vorgaben ungeprüft national übernommen würden – zu Lasten aller noch deutlich erhöhen könnten (siehe auch Ausführungen zu II.1).

Wir bedauern und sehen mit großer Sorge, dass der RegE bislang nicht vorsieht, auch den **Geist der EbAV-II-RL** umzusetzen. In der Begründung des RegE (S. 44) ist zu lesen „Da die Systeme der betrieblichen Altersversorgung in den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen und maßgeblich an das jeweilige nationale Arbeits- und Steuerrecht anknüpfen, ist die Richtlinie auf eine Mindestharmonisierung ausgelegt und lässt den Mitgliedstaaten damit größere Spielräume in der Umsetzung. Folgerichtig enthält die Richtlinie keine Ermächtigungen zum Erlass von delegierten Rechtsakten.“ Der RegE nutzt diesen größeren Umsetzungsspielraum nicht, um die künftige Regulierung von Pensionskassen und Pensionsfonds auf das nationale Arbeits- und Sozialrecht abzustimmen. Mit dem Fokus „individueller Verbraucherschutz“ werden Pensionskassen weiterhin als Lebensversicherungsunternehmen definiert und die Regulierung der Pensionsfonds darauf aufgebaut. Entsprechend wird der Aufsichtsauftrag formuliert.

Mit größter Sorge beobachten wir seit Monaten, dass der eigentlich bewusst den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte **Umsetzungsspielraum nunmehr von der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA ausgefüllt** wird. Die Gefahr für die EbAV ist dabei, dass es faktisch zu einer EU-Vollharmonisierung über oder basierend auf den entstehenden EIOPA-Guidances kommt (vgl. zum „Instrument“ der Guidances auch unsere Anmerkungen unter II.1). Der nationale Gesetzgeber sollte zumindest prüfen können, welche EIOPA-Empfehlungen und wie diese für die Regulierung deutscher EbAV angemessen genutzt werden. Die aktuellen Pläne von EIOPA betreffen nicht nur alle wichtigen Anforderungen der EbAV-II-RL, sondern gehen dabei auch deutlich über die EbAV-II-RL hinaus. So soll über die „Eigene Risikobeurteilung“ die für EbAV ungeeignete Solvency-II-Bewertungsmethodik (nach HBS wird jetzt von Common Framework gesprochen) und Berichtspflichten für EbAV in Anlehnung an Säule 3 von Solvency-II eingeführt werden. Derartige Überregulierungen und unpassende Regulierungen für EbAV müssen vermieden werden – für bestehende EbAV und künftige Systeme (z. B. Sozialpartnermodell).

Dem EU Mindestharmonisierungs-Charakter der EbAV-II-RL muss daher im VAG angemessen Rechnung getragen werden. Änderungen sind hierfür v.a. erforderlich im § 329 VAG, der die Zusammenarbeit der BaFin mit EIOPA regelt, im § 43a VAG zu den Berichtspflichten und im § 294 VAG zur Zielsetzung der Aufsicht und den Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Die aba-Stellungnahme zeigt daher im Folgenden bzw. im ersten Teil diese für die EbAV grundlegende Problematik auf.

II. Grundsätzliche Anmerkungen und Vorschläge

1. Aufsichtsrechtliche EU-Mindestharmonisierung nicht (automatisch und ungeprüft) durch EIOPA ergänzen lassen / Hoheit über nationales Arbeits- und Sozialrecht behalten

Grundproblematik: Die **EU-Aufsichts-RL EbAV II** zielt weiterhin auf eine **EU-Mindestharmonisierung**, die den Mitgliedstaaten erhebliche Flexibilität bei der nationalen Umsetzung gibt. Angesichts der Vielfalt der bAV und ihrer Rolle innerhalb der drei Säulen der Altersversorgung sowie insbesondere des nationalen Arbeits- und Sozialrechts der Mitgliedstaaten ist diese Ausrichtung der EbAV-II-RL richtig. Politisch hatte man mit der EbAV-II-RL einer aufsichtsrechtlichen EU-Vollharmonisierung wie etwa im Bereich der Fonds- oder Versicherungsindustrie eine klare Absage erteilt.

Gleichzeitig ist die EU-Aufsichtsbehörde EIOPA auch im Bereich der bAV tätig, die bereits durch die 2010 geschaffene **EIOPA-Verordnung auf eine EU-Vollharmonisierung des Aufsichtsrechts ausgerichtet** und

entsprechend tätig ist. So sieht das überarbeitete [EIOPA-Planungsdokument 2017-2019](#) eine Vielzahl von „EIOPA-Produkten“ im Hinblick auf die Umsetzung der EbAV-II-RL vor (siehe Seite 44). Zu diesen EIOPA-Produkten zählen u.a. die Informationen an Mitglieder und Begünstigte, die Governance von EbAV, ihre eigene Risikobeurteilung und die Integration von ESG-Faktoren sowie der Abschluss der Überarbeitung des [Budapest-Protokolls](#), das insbesondere die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Hinblick auf grenzüberschreitend tätige EbAV behandelt. Welchen Rechtscharakter diese EIOPA-Ergebnisse haben werden, scheint noch offen zu sein. In einem [EIOPA-Folienvortrag vom März 2018 zur EbAV-II-Umsetzung](#) wird von *Guidances* gesprochen. Die EIOPA-Verordnung kennt jedoch keine *Guidances*, sondern nur Leitlinien und Empfehlungen („Guidelines“ siehe Art. 16 [EIOPA-Verordnung](#)), die die nationalen Aufsichtsbehörden grundsätzlich einzuhalten haben (sog. „*Comply or explain*“-Verfahren).

Die Aussage auf Folie 5 „Setting EIOPA’s supervisory expectations on the risk evaluation of IORPs: Practical implementation of EIOPA’s opinion on a common framework for risk assessment and transparency“ verstehen wir so, dass Art. 28 EbAV-II-RL zur Umsetzung der [EIOPA-Empfehlung für einen „Common Framework for Risk Assessment and Transparency for IORPs“ vom April 2016](#) genutzt werden soll (siehe hierzu auch die Ausführungen unter III.7 zu § 234d VAG-E). Eine Umsetzung dieser EIOPA-Empfehlung würde nicht nur bedeuten, dass die EbAV regelmäßig eine Risikountersuchung nach diesem Verfahren durchzuführen hätten und die Ergebnisse veröffentlichen müssten, sondern auch, dass die nationalen Aufsichtsbehörden basierend auf den Ergebnissen dieser Untersuchungen regulatorische Maßnahmen gegenüber den einzelnen EbAV ergreifen sollten. Die Umsetzung dieser EIOPA-Empfehlung würde eindeutig über die EbAV-II-RL hinausgehen. Die EIOPA-Empfehlung wurde mit guten Gründen von verschiedenen Seiten klar abgelehnt (u.a. [aba-Positionspapier](#); [OPSG-Positionspapier](#), [PensionsEurope Positionspapier](#)). Die EbAV-II-RL stellte in EW 77 klar, dass „auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen — wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS-Modelle — für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten.“ Würde das Common Framework durch EIOPA *Guidances* verbindlich für das Risikomanagement eingeführt, käme es zu einer völligen Aushöhlung dieses Leitgedankens der EbAV-II-RL. EbAV wären quasi dazu gezwungen, ihr Handeln an den ungeeigneten Vorgaben des Common Frameworks auszurichten. Die Säule I von Solvency II und damit neue Solvenzanforderungen für EbAV würden – trotz klarer Ablehnung in der EbAV-II-RL - durch die Hintertür eingeführt. Außerdem besteht eine weitere Gefahr: Ein wesentliches und auch heftig kritisiertes Element des Common Frameworks ist der sog. Sponsor Support, der letztlich Bewertungen und Beurteilungen des Trägerunternehmens zum Inhalt hat. Dies liegt, mit Ausnahme der Trägerunternehmen, die gleichzeitig beaufsichtigte Unternehmen sind, völlig außerhalb der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht. Die holzschnittartigen und ungeeigneten Bewertungen der Trägerunternehmen, die im Rahmen des Common Frameworks vorgesehen ist, können diesen erheblich schaden. Das gilt nicht alleine, aber mit besonderer Brisanz insbesondere für börsennotierte Unternehmen.

Die bisherigen Erfahrungen der Versicherungsunternehmen zeigen, dass die **VAG-Regelung zum Umgang mit Leitlinien und Empfehlungen von EIOPA** (§ 329 Abs. 1 VAG²) in der Praxis von der BaFin so verstanden wird, dass alle EIOPA-Vorgaben umgesetzt werden müssen.³ Der Bundesrat schrieb dazu in seinem [Be-](#)

² „Sie berücksichtigt so weit wie möglich deren Leitlinien und Empfehlungen und begründet eventuelle Abweichungen.“

³ [BaFin-Meldung vom 15. Febr. 2018](#): „Im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts ist die BaFin grundsätzlich bestrebt, Leitlinien und Q&As der ESAs möglichst in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Bei den bislang veröffentlichten rund 180 Leitlinien und 3.000 Q&As hat sie dies nur in wenigen Fällen abgelehnt, nämlich insbesondere dann, wenn die Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts der Übernahme entgegenstanden. Auch in Zukunft wird die BaFin entsprechend verfahren. ...“

[schluss zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#)⁴ vom Febr. 2018: „In diesem System aus EU- und nationalen Aufsichtsbehörden haben die EU-Aufsichtsbehörden - vielfach ohne spezifischen Auftrag des EU-Gesetzgebers - gerade in den letzten Jahren eine Vielzahl von sehr detailgenau ausgestalteten Level-3-Regelungen für die Aufsichtspraxis geschaffen. Diese Level-3-Maßnahmen haben sich für viele kleine und mittlere regional orientierte Marktteilnehmer zu einem kaum noch zu bewältigenden und vollkommen unverhältnismäßigen Regulierungsrahmen entwickelt. Dabei bleiben die regionalen Besonderheiten und eine für diese Marktteilnehmer nach Größe und Geschäftsmodell angemessene Regulierung auf der Strecke.“ (Punkt 4 der BR-Entschießung).

Dieses Grundproblem infolge der widersprüchlichen Ausrichtung der EbAV-II-RL und der EIOPA-Verordnung dürfte sich durch die geplante **Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur**, die mit einer deutlichen Entmachtung der nationalen Aufsichtsbehörden einhergeht, verschärfen – sofern EP und Rat die zentralen Gesetzesänderungen des [Verordnungsvorschlags zum ESA Review](#) unterstützen, den die EU-Kommission am 20. Sept. 2017 vorgelegt hatte. So ist für EIOPA u.a. der „Strategische Aufsichtsplan“ (Art. 29a EIOPA-V-E) als neues Instrument vorgesehen, das (trotz einer vernachlässigbaren grenzüberschreitenden Tätigkeit der EbAV und des infolge des Brexit zu erwartenden Rückgangs) zu mehr Konvergenz bei der Beaufsichtigung führen soll. Eine neue Governancestruktur, bei der ein unabhängiges Direktorium den bisherigen Verwaltungsrat ersetzt, soll zu einer größeren Unabhängigkeit der EIOPA führen. Dies wird noch durch die ebenfalls vorgesehene veränderte Budgetstruktur unterstützt, die bei unveränderter Annahme in letzter Folge zu einer eigenen Budgethoheit von EIOPA und damit zu einem weiteren Ausbau der Behörde aus eigener Initiative führen könnte. Damit ist die Gefahr groß, dass auf EU-Ebene der bestehende Rahmen der bAV und deren Einbettung in nationales Arbeits- und Sozialrecht immer weniger Beachtung finden bzw. der Raum der Mitgliedstaaten für eine passende EbAV-Regulierung künftig immer kleiner wird. Auch dürfte es immer weniger gewährleistet sein, dass bAV-relevante Entscheidungen auch mit entsprechender Kenntnis gefällt werden. Bestand bereits in den vergangenen Jahren das Problem, dass bAV und EbAV nur in einem Teil der Mitgliedstaaten überhaupt eine Rolle spielen,⁵ so hat EIOPA 2017 auch noch den bAV-Ausschuss OPC abgeschafft.

Deutschland sollte die Hoheit über nationales Arbeits- und Sozialrecht behalten und die aufsichtsrechtliche EU-Mindestharmonisierung für EbAV passend ergänzen/gestalten können. Die aba schlägt hierfür eine dem Charakter der EbAV-II-RL angemessene Änderung von § 329 VAG (§ 329 Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) vor:

„(1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 für die Zwecke der Richtlinien 2009/138/EG und 2016/2341/EG mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen. *Sie berücksichtigt so weit wie möglich deren Leitlinien und Empfehlungen und begründet eventuelle Abweichungen.*

Bei der Umsetzung von deren Leitlinien und Empfehlungen und der Beantwortung von deren Informationssuchen sowie sämtlichen anderen Formen von EU-Standardisierung trägt die Aufsicht der jeweiligen Zielsetzung der zugrunde liegenden Richtlinie Solvency II (EU-Vollharmonisierung) oder EbAV-II (EU-Mindestharmonisierung) Rechnung und berücksichtigt bei der bAV zwingend das nationale Arbeits- und

⁴ [Beschluss zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (Drucksache 697/17 (Beschluss))

⁵ EIOPA-Bericht vom 30. Jan. 2018: [2017 Market development report on occupational pensions and cross-border IORPs](#)

Sozialrecht. Hierzu ist vorab die Zustimmung des BMF einzuholen. Soweit nationales Arbeits- und Sozialrecht berührt ist, hat das BMF die Zustimmung des BMAS einzuholen, um aufsichts- und arbeitsrechtliche Regelungen aufeinander abzustimmen.“

Begründung:

Der Bezug in § 329 VAG auf die EbAV-RL (statt RL 2003/41 auf RL 2016/2341) muss aktualisiert werden. Eine automatische und ungeprüfte Übernahme durch die BaFin von EIOPA Leitlinien und Empfehlungen (inklusive der Fragen und Antworten von EIOPA oder andere Formen von EU-Standardisierung wie z.B. Guidances), die als Konvergenzinstrumente auf eine Harmonisierung der Aufsicht in der EU abzielen, sollte für die bAV ausgeschlossen werden. Vorgesehen wird daher eine **Vorab-Abstimmung mit dem BMAS** (Prüfung im Hinblick darauf, ob sozial- und arbeitsrechtliche Regelungen von den für die nationale Anwendung vorgesehenen Regeln der EIOPA-Leitlinien und Empfehlungen und BMF betroffen sind bzw. entgegenstehen und welche Anpassungen ggf. erforderlich sind) **und eine finale Zustimmung durch das BMF** (Prüfung, ob die für die nationale Anwendung vorgesehenen Regeln der EIOPA-Leitlinien und Empfehlungen dem Mindestharmonisierungsziel der EbAV-II-RL entsprechen; EW 3 EbAV-II-RL). Eine Anhörung der betroffenen Unternehmen und ihrer Verbände ist durchzuführen.

Informationsgesuche von Aufsichtsbehörden sollten keine EU-Gesetzgebungsverfahren ersetzen und daher auch keine Gesetzesänderungen für die Mitgliedstaaten erzwingen (siehe auch Ausführungen zu § 43a VAG in Kapitel III-1). Die für Finanzen sowie Arbeit und Soziales zuständigen Ausschüsse von Bundestag und Bundesrat sollen darüber zumindest informiert werden.

Weitere Überlegungen:

- Effizient und zielführend wäre es, wenn EIOPA vor Verabschiedung ihrer EIOPA-Arbeitsprogramme die dortigen bAV-bezogenen Planungen den Mitgliedstaaten zur Diskussion und Abstimmung vorlegen müsste. Dies würde unnötige Arbeit bei EIOPA und den mitarbeitenden nationalen Aufsichtsbehörden verhindern. Derartige Vorgaben können jedoch nicht über das VAG geregelt werden, sondern nur über die EIOPA-Verordnung selbst (etwa im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur⁶).

⁶ Am 10. Juli 2018 hatten die beiden Berichterstatter im Europäischen Parlament (EP) [Burkhard Balz \(D, EVP\)](#) und [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#), den [Berichtsentwurf vorgelegt](#). Die Änderungsanträge des Berichtsentwurfs sehen u.a. vor:

- Ausweitung der Informations- und Beteiligungsrechte des EPs und des Rats (insbesondere neu begründete oder wirksamer ausgestaltete parlamentarische Kontrollrechte, Mitwirkung des EP an Personalentscheidungen, mehr Transparenz und Rechenschaft der EU-Aufsichtsbehörden);
- „beschränkende“ Änderungen zu Aufgaben und Befugnissen für EIOPA (u.a. klarere Fassung von Vorschriften; Vorgaben für mehr Transparenz und Publizität; Ausbau von Beschwerderechten; Streichung der von der KOM vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte); Ergänzung und Präzisierung der Vorschriften über Leitlinien und Empfehlungen (Art. 16), über Stellungnahmen (Art. 16a neu) sowie über Fragen und Antworten (Art. 16b neu);

Im EP haben die Abgeordneten inzwischen [zahlreiche weitere Änderungsanträge](#) eingereicht. Nachdem Burkhard Balz (D, EVP) zum 1. September 2018 in den [Vorstand der Deutschen Bundesbank](#) wechselte, übernahm Othmar Karas (Österreich, EVP) seine Aufgabe als Ko-Berichterstatter neben [Pervenche Berès \(F, S&D\)](#). Drei der sechs Schattenberichterstatter sind aus Deutschland: Sven Giegold (Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz), Wolf Klinz (ALDE), Jörg Meuthen (Fraktion Europa der Freiheit und der direkten Demokratie).

- Vor allem auch angesichts der vorgesehenen Entmachtung der nationalen Aufsichtsbehörden, ist u.E. eine Prüfung etwaiger EIOPA Guidelines, Empfehlungen oder anderen Formen der EU-Standardisierung im bAV-Bereich durch den nationalen Gesetzgeber („Legislator“) sinnvoll. Sollte dies nicht umsetzbar sein, dann sollte der „Supervisor“ BaFin eine Prüfung vornehmen und die Rolle der BaFin bei der Umsetzung von EIOPA Leitlinien und Empfehlungen zumindest transparent gemacht werden (siehe Vorschläge des Bundesrates). Dabei sollte die BaFin nicht nur eventuelle Abweichungen begründen, sondern auch ihr „Comply“ oder ihr „Not Comply“.

2. § 43a VAG (Berichtspflichten zum Zwecke der Finanzstabilität; Verordnungsermächtigung) –EbAV-Berichterstattung basierend auf den Solvency-II-Anforderungen ohne europäisches und nationales Gesetzgebungsverfahren („EIOPA-Rentendatenprojekt“)

Inhalt: § 43a VAG enthält eine Verordnungsermächtigung für das BMF, die es ermöglicht, Vorschriften zu erlassen, die die beaufsichtigten Unternehmen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die von EIOPA verlangten Informationen zu melden. Damit können die Rechtsgrundlagen für eine direkte Umsetzung von EIOPA-Vorgaben im Wege einer einfachen Verordnung geschaffen werden. Eine derartige Regelung in der konkreten Ausgestaltung geht für EbAV, deren aufsichtsrechtliche EU-Regulierung auf eine Mindestharmonisierung beschränkt ist, weit über das Erforderliche hinaus und ist deshalb abzulehnen.

EIOPA-Rentendatenprojekt jenseits der EbAV-II-RL als aktueller Hintergrund: Ende April 2018 hat EIOPA den [Beschluss über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung](#) veröffentlicht. Diesem Beschluss ging kein Gesetzgebungsverfahren, sondern allein eine öffentliche Konsultation im Sommer 2017 voraus (Link zu Unterlagen der [EIOPA-Konsultation](#)), an der sich u.a. PensionsEurope und aba mit sehr kritischen Stellungnahmen beteiligt hatten (siehe [aba-Europawebsite](#)). Mit diesem EIOPA-Beschluss wird ein EU-weit einheitlicher Berichterstattungsrahmen für die EbAV geschaffen – weitgehend analog zur dritten Säule von Solvency-II für Versicherungsunternehmen, und zwar allein auf Grundlage des allgemeinen EIOPA-Auskunftsrechts in Art. 35 [EIOPA-Verordnung](#).⁷ Das von EIOPA verfolgte Ziel ist klar und findet sich auch im aktuellen [EIOPA-Planungsdokument 2017-2019](#) (S. 47) – eine **Berichterstattung für EbAV basierend auf den Solvency-II-Anforderungen für die Versicherungswirtschaft**.⁸ Aktuell muss ein Informationsgesuch von EIOPA „angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich“ sein. Der [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) sieht eine Streichung dieser Bestimmung vor sowie eine erhebli-

⁷ Laut Artikel 35 EIOPA-Verordnung darf EIOPA Informationen einholen, „die sie zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, vorausgesetzt, sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsgesuch ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.“ Dass man den Umfang der Informationensuchen von EIOPA – aus unserer Sicht v.a. bei EbAV hinterfragen kann, sieht offensichtlich auch die EU-Kommission. So hat sie im [Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der EU-Aufsichtsstruktur](#) (ESA Review), den sie im Sept. 2017 vorgelegt hatte, folgende neue Formulierung mit Verzicht auf jegliche Begründungen vorgesehen: „(1) Die zuständigen Behörden stellen der Behörde auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, vorausgesetzt sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen. Die zur Verfügung gestellten Informationen sind korrekt und vollständig und werden innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist übermittelt.“

⁸ „Operational Objective: to implement and maintain harmonised reporting for the insurance and pensions sectors. ... Strategically aligned: priority is put on the access and use of good quality data. This is being achieved through ongoing maintenance of standardised reporting tools based on Solvency II requirements for the insurance sector.“

che Erweiterung der Befugnisse von EIOPA, um Informationen einzuholen (inkl. der Verhängung von Geldbußen für EbAV).

Durch den Beschluss des Rats der Aufseher wurden für EbAV faktisch zusätzlich zu den bereits bestehenden nationalen Meldepflichten und den künftigen [EZB-Berichtspflichten](#) sehr detaillierte EIOPA-Meldeanforderungen geschaffen (u.a. Look-through-Ansatz für Fondsinvestitionen, umfangreiche Daten zu jeder einzelnen Direktanlage, Informationen über Veränderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen, eine Aufschlüsselung der Kapitalanlageerträge, der Verwaltungskosten und Angaben zu „sponsor’s financials“). Alle deutschen EbAV werden meldepflichtig sein. Die BaFin muss sämtliche *individuellen* Daten von EbAV, die eine Bilanzsumme über 1 Milliarde Euro haben, an EIOPA weitergeben. Die künftigen Berichtspflichten werden zu einem erheblichen Mehraufwand der EbAV und ggf. zu einem Meldeformat führen, das für die meisten neu und teuer ist (XBRL-Meldeformat). Jährliche Daten sind erstmals für 2019 im Jahr 2020 an die BaFin zu liefern. Vierteljährliche Daten sind erstmals für das dritte Quartal 2019 abzugeben, und zwar im vierten Quartal 2019. Im Gegensatz zu den Solvency-II-Berichtspflichten sind bei EbAV keine Proberunden vorgesehen.

EbAV-Regulierung durch EIOPA-Beschlüsse: Wer trifft bei EIOPA Beschlüsse? Der **Rat der Aufseher** trifft – gemäß Art. 44 der EIOPA-Verordnung – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Während es in allen Mitgliedstaaten Banken oder Versicherungen geben dürfte, spielt die bAV leider in zahlreichen Mitgliedstaaten (bisher) keine signifikante Rolle. EbAV gibt es nur in einigen Mitgliedstaaten. Der über viele Jahre bei EIOPA bestehende bAV-Ausschuss (OPC) wurde im Sommer 2017 aufgelöst. Im Ergebnis bedeutet dies: EIOPA-Entscheidungen zu EbAV werden v.a. von Vertretern von Aufsichtsbehörden getroffen, die selbst keine oder kaum Aufsichtserfahrung mit EbAV haben und vom Ergebnis der Entscheidung auch selbst direkt nicht betroffen sind. Hinzu kommt: Mit dem Brexit verlässt der Mitgliedstaat die EU, der im Jahr 2017 laut EIOPA - [Bericht über die Marktentwicklung des Marktes für betriebliche Altersversorgung und die grenzüberschreitenden Aktivitäten von EbAV](#) - 39.412 EbAV mit einem Vermögen von allein 1.613 Mrd. Euro hatte. Dies entspricht 51% des EbAV-Vermögens im EWR in Höhe von 3.546 Mrd.

⇒ **Informationsgesuche von EU-Aufsichtsbehörden sollten keine Gesetzgebungsverfahren ersetzen.** Unter Ausblendung der EU-Aufsichtsrichtlinie EbAV-II übernimmt EIOPA zunehmend die Rolle des europäischen und nationalen Gesetzgebers. Umfangreiche und für die EbAV teure Regulierungen werden ohne Gesetzgebungsverfahren geschaffen. Angesichts der Zusammensetzung des Rats der Aufseher und der Abstimmungsmodalitäten werden die Entscheidungen zur bAV von vielen getroffen, die selbst nur Versicherungsaufseher sind. Die bisherigen Ergebnisse sprechen nicht dafür, dass EIOPA jene Aufsichtsbehörde ist, die die bAV und ihre besonderen Strukturen oder gar das jeweilige Arbeits- und Sozialrecht angemessen in die Regulierung einbezieht.

Wesentliche Entscheidungen, wozu u.E. eine EU-weite Berichterstattung für EbAV basierend auf den Solvency-II-Anforderungen eindeutig gehört, bedürfen eines Gesetzgebungsverfahrens und damit einer Einbeziehung der entsprechenden Gesetzgebungsorgane auf europäischer und nationaler Ebene.

⇒ Statt die Tätigkeit von EIOPA auf das EU-Mindestharmonierungsziel der EbAV-II-RL zu beschränken (EbAV-II enthält keine Berichtspflichten basierend auf Solvency-II für EbAV oder gibt EIOPA einen entsprechenden Auftrag) und eine Gesamtschau sämtlicher EbAV-Berichtspflichten (national, EZB und EIOPA) vorzunehmen, um Dopplungen und unnötige Verwaltungskosten zu vermeiden, sieht Art. 43a Abs. 2 VAG unverändert eine Verordnungsermächtigung für das BMF vor (ohne Zustimmung durch den

Bundesrat), die sie ans die BaFin übertragen kann. Dringend erforderlich ist u.E. eine angemessene Neuformulierung von § 43a VAG.

Um sicherzustellen, dass nur gerechtfertigte Informationsgesuche nach Art. 35 EIOPA Verordnung auch zu Berichtspflichten führen, sollte auf nationaler Ebene künftig eine Überprüfung stattfinden und der Vorgang auch transparent gemacht werden. Hierfür regen wir an, § 43a Abs. 2 VAG wie folgt zu formulieren:

„Das Bundesministerium der Finanzen prüft, ob das Informationsgesuch angesichts der betreffenden Aufgabe und der zugrundeliegenden EU-Aufsichtsrichtlinie gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, ist das Bundesministerium der Finanzen ~~wird~~ ermächtigt, für beaufsichtigte Unternehmen und beaufsichtigte Gruppen, die jeweils nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die Berichtspflichten nach Absatz 1 begründen und den Inhalt, die Form der zu übermittelnden Informationen sowie die Frist für die Einreichung bei der Bundesanstalt festlegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu begründen und zu veröffentlichen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung:

Die Tätigkeit von EIOPA muss mit den Inhalten und dem EU-Harmonisierungsziel der jeweiligen Richtlinie übereinstimmen. Die Überprüfung durch das BMF gemäß § 43a Abs. 2 VAG sollte dies angemessen berücksichtigen. Um Informationsgesuche von EIOPA auf das EU-Mindestharmonisierungsziel der EbAV-II-RL zu beschränken und eine Gesamtschau sämtlicher EbAV-Berichtspflichten vorzunehmen, sollte das BMF die Informationsgesuche von EIOPA daher künftig prüfen und die dabei erzielten Ergebnisse, inklusive der wesentlichen Argumente, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, auf seiner Website veröffentlichen. Die betroffenen Unternehmen und ihre Verbände sollten in die Überprüfung angemessen einbezogen und informiert werden. Bundestag und Bundesrat sollten zumindest dann beteiligt werden, wenn Zweifel bestehen, ob ein Informationsgesuch gerechtfertigt ist.

Sollte für eine Veröffentlichung dieser BMF-Prüfungen kein politischer Konsens gefunden werden, so sollten Bundestag und Bundesrat u.E. zumindest angemessen und zeitnah über die BMF-Prüfungen informiert werden. Unwesentliche Informationsgesuche könnten in eine jährliche Übersicht aufgenommen werden.

3. Neue VAG-Struktur und Verständnis von EbAV – stärkere Berücksichtigung der bAV-typischen Dreiecksbeziehung und Einbindung in nationales Arbeits- und Sozialrecht

Wir begrüßen, dass die Technik der „doppelten Verweisung“ über die Regelungen für kleine Versicherungsunternehmen aufgegeben wird. Dazu werden im RegE viele Regelungen in das Kapitel für Pensionskassen bzw. Pensionsfonds überführt. Dieser Regelungsansatz stellt zumindest einen (kleinen) Schritt in die richtige Richtung dar. Ein Idealzustand, der zu einer Stärkung der Betriebsrenten in Deutschland beiträgt, ist damit aber bei weitem noch nicht erreicht, zumal mit dem Fokus „individueller Verbraucherschutz“ Pensionskassen weiterhin als Lebensversicherungsunternehmen definiert und die Regulierung der Pensionsfonds darauf aufgebaut werden.

Zumindest sollte die Pensionskassen-Definition (§ 232 VAG-E) im Hinblick auf flexible Modelle für den gleitenden Übergang in den Ruhestand angepasst werden. § 232 Abs. 1 Nr. 2 VAG sieht weiterhin vor, dass

Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls von Erwerbseinkommen vorgesehen werden dürfen; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen. Flexible Modelle für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand erfordern, dass auch solche Gestaltungen, bei denen Arbeitnehmer nach einer Reduzierung ihres Beschäftigungsgrades nach Alter 60 bzw. 62 parallel zum Teilzeiteinkommen ihre volle Pensionskassenrente beziehen können.

Wir bedauern, dass die Umsetzung der EbAV-II-RL offensichtlich nicht dazu genutzt werden soll, den Besonderheiten der bAV angemessen Rechnung zu tragen. Der nationale aufsichtsrechtliche Rechtsrahmen sollte dem Charakter und insbesondere der in der betrieblichen Altersversorgung typischen Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und EbAV sowie der starken Einbindung in das nationale Arbeits- und Sozialrecht gerecht werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Einführung der reinen Beitragszusage als neuer Zusageart, die im Wesentlichen für die Durchführungswege Pensionskasse und Pensionsfonds konzipiert worden ist und gleichfalls weiteren Anpassungsbedarf im Aufsichtsrecht auslösen dürfte. Soll dieses sog. Sozialpartnermodell die in es gesetzten Erwartungen erfüllen, ist eine Verankerung des Arbeitsrechts im Aufsichtsrecht für eine nachhaltige Entwicklung entsprechender Versorgungssysteme unverzichtbar. Über eine ergänzende Zielsetzung in § 294 VAG sollte daher sichergestellt werden, dass es bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht zu Widersprüchen mit der in § 21 Abs. 1 BetrAVG zwingend vorgeschriebenen Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der bAV in Form einer reinen Beitragszusage kommt.

EbAV haben darüber hinaus eine soziale Zwecksetzung, die beispielsweise in der EbAV-II-Richtlinie im Erwägungsgrund 32 ihren Niederschlag findet. EbAV sind demnach keine reinen Finanzdienstleister und sollten folglich auf nationaler Ebene auch nicht den unveränderten gleichen Vorgaben für solche Finanzdienstleistungsunternehmen unterworfen werden. Aufgrund ihrer Natur als soziale Einrichtungen werden EbAV in der Regel von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gesteuert. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden in Deutschland zum größten Teil auf freiwilliger Basis durch die Arbeitgeber angeboten und sind eng mit kollektivrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern verknüpft. Zur erfolgreichen Durchführung solcher Modelle benötigen EbAV auch aufsichtsrechtlich ein adäquates Umfeld, damit dauerhaft ein entsprechender Beitrag zur Alterssicherung der Arbeitnehmer geleistet und darüber hinaus auch weiterhin eine Schlüsselrolle bei der zusätzlichen Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung eingenommen werden kann.

Notwendig ist hierfür v.a. eine für die EbAV angemessene Zielsetzung der Beaufsichtigung. Die aktuelle Zielsetzung in § 294 VAG („Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.“) und die dort vorgesehenen Aufgaben für die Aufsichtsbehörde passen u.E. nur auf wenige Altersversorgungseinrichtungen.

Wir regen daher (zusätzlich zu den in Artikel 1 Nr. 32 RegE vorgesehenen Änderungen) folgende **Änderung und Ergänzung von § 294 Abs. 1 VAG** an:

(1) Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.

1a) „Abweichend von Absatz 1 ist das Hauptziel der Beaufsichtigung von Pensionskassen und Pensionsfonds, die Rechte von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu schützen und die langfristige Stabilität und Solidität der Pensionskassen und Pensionsfonds sicherzustellen. Bei der Anwendung der

Vorschriften sowie bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens wird die Aufsichtsbehörde bei Pensionskassen und Pensionsfonds deren besonderen Verhältnisse und Umstände, insbesondere die Übernahme von Einstandspflichten der Trägerunternehmen und tarifvertraglicher Vereinbarungen, sowie die Langfristigkeit der Verbindlichkeiten berücksichtigen. Vereinbaren Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde bei der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung dieser betrieblichen Altersversorgung nach § 21 Absatz 1 Betriebsrentengesetz. Zur Steigerung der Effizienz von Pensionskassen und Pensionsfonds ist dabei auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu achten.“

Zudem könnte im Hinblick auf die reine Beitragszusage das Verständnis des – aus § 234 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 VAG a.F. verschoben – Satzes 2 des § 294 Abs. 3 VAG verbreitert werden („Die rechtliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von Pensionskassen zu beachtenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.“), sofern § 21 Abs. 1 BetrAVG eine von den Pensionskassen zu beachtende arbeitsrechtliche Vorschrift darstellt (womit auch eine Rechtsunsicherheit beseitigt würde). Hierfür würde sich z.B. folgende Ergänzung der Gesetzesbegründung zu § 294 Abs. 3 Satz 2 VAG anbieten:

„Die Vorschrift erlangt künftig eine noch größere Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung so genannter Sozialpartnermodelle und hier insbesondere der Frage, wann eine ausreichende Beteiligung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 21 Abs. 1 BetrAVG vorliegt.“

4. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung EbAV-II-RL in den Altersversorgungseinrichtungen wird mit nennenswerten **Kosten für die EbAV** verbunden sein. Der im RegE (S. 48ff.) aufgezeigte Cent-genaue Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft – unterteilt in einmalig und wiederkehrend – ist für uns nicht nachvollziehbar. Den Berechnungen sollen – siehe S. 48, erster Absatz – Modelle zugrunde liegen, „die mit dem Statistischen Bundesamt und den betroffenen Verbänden abgestimmt wurden“. Die aba zählt sicherlich zu den wesentlich von der Umsetzung der EbAV-II-RL betroffenen Verbänden, eine Einbeziehung fand jedoch leider in keiner Weise statt. Darauf hatten wir bereits im Rahmen der BMF-Konsultation zum Referententwurf hingewiesen und darum gebeten, die vom BMF einbezogenen Verbände zu benennen und den Berechnungsgang transparent zu machen.

III. Anmerkungen und Vorschläge im Einzelnen

1. Art. 2 RegE - § 178 VAG-E (Gründungsstock)

Die in Abs. 5 neu vorgesehene Regelung zur Schaffung eines (zusätzlichen) Gründungsstockes, um die langfristigen Risikotragfähigkeit zu gewährleisten, ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese explizite Regelung gibt entsprechenden, in der betrieblichen Praxis bereits ergriffenen Maßnahmen eine rechtliche Grundlage.

2. Art. 1 RegE - § 214 VAG-E (Eigenmittel)

Als Eigenmittel kommt unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch Kapital, das in Form von **Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit** aufgenommen wird, in Betracht (§ 214 Abs. 1 Nr. 6 VAG-E). Auch wenn die praktischen Auswirkungen dieser Erweiterung der potenziell möglichen Eigenmittel für uns noch offen sind, ist diese Regelung zu begrüßen.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Genussrechten und Nachrangdarlehen werden sowohl für Pensionskassen (§ 214 VAG-E) also auch für Pensionsfonds (§ 27 PFAV-E) in gleicher Weise geändert. Insbesondere bei der Rückzahlung von aufgenommenem Kapital kommt es künftig auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde an. Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 214 Abs. 8 bzw. § 43 Abs. 6 PFAV können die bestehenden Genussrechte/Nachrangdarlehen nach den bisherigen Regelungen unverändert bis zu dem Geschäftsjahr weiter angewendet werden, das nach dem 31. Dezember 2027 endet. Bis dahin müssen also entweder die bestehenden Regelungen an das neue Recht angepasst werden oder neue Eigenmittelsurrogate begeben werden. Angesichts der meist unbefristet geschlossenen Vereinbarungen stellt dies aber einen Eingriff ins Vertragsrecht dar und ist daher nicht akzeptabel. Will man hier eine Neuregung einführen, so muss sie mit einer allgemeinen Bestandsschutzregelung einhergehen.

§ 214 Abs. 2, 3 und 4 VAG-E schreibt bei vorzeitigen Rückzahlungen eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor. Diese soll mindestens sechs Monate vor dem geplanten Rückzahlungstermin eingeholt werden. Aufgrund der Natur solcher vorzeitigen Rückzahlungen (günstige Marktsituation etc.) erscheint hier mehr Flexibilität notwendig. Die Frist für Versicherungsunternehmen sollte deshalb deutlich verkürzt werden. Bleiben die Solvabilitätsanforderungen auch nach vorzeitigen Rückzahlungen erfüllt, dürfte die Aufsicht einer Rückzahlung ohnehin zustimmen müssen. Eine Frist könnte daher auch gänzlich entfallen.

3. Art. 1 RegE - Besonderheiten der Geschäftsorganisation – § 234a VAG-E Ergänzende allgemeine Vorschriften; Art. 4 RegE – Änderung von § 3 [Versicherungs-Vergütungs-VO](#) (VersVergV-E)

Anforderungen zur Vergütung von Dienstleistern/Subdienstleistern: § 234a Abs. 5 VAG-E regelt, dass § 25 VAG (Vergütungssysteme) für Pensionskassen Anwendung findet, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes (inkl. „Größe“). Die spezifischen Ausführungen zu den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich finden sich in der [Versicherungs-Vergütungs-VO](#). Art. 4 RegE sieht zur Umsetzung von Art. 23 EbAV II-RL zu Vergütungssystemen insbesondere einen neuen § 3 Abs. 1b VersVergV-E vor.

Im Hinblick auf die **Dienstleister** und Subdienstleister sollte unbedingt klargestellt werden, dass es für EbAV zur Erfüllung der Anforderung in § 3 Abs. 1b VersVergV-E ausreicht, den Dienstleister im Dienstleistungsvertrag zu verpflichten, dass die Vergütungen des Dienstleiters nicht im Widerspruch zu den dort genannten Grundsätzen stehen. Es ist in der Praxis völlig ausgeschlossen, dass die Vergütungen bzw. Vergütungssysteme von Dienstleistern *eine auf die EbAV zielende Anreizwirkung*, wie in den sechs Kriterien in § 3 Abs. 1b Nr. 1-6 VersVergV-E gefordert, aufweisen. Da es sich um externe Dienstleister handelt, werden in ihrem Vergütungssystem keine Anreize für EbAV berücksichtigt, wie bspw. das Kriterium Nr. 1 in § 3 Abs. 1b VersVergV-E zur Erreichung der strategischen Ziele der EbAV. Insofern kann eine angemessene Anreizkompatibilität in den Vergütungen von Dienstleistern zur Vermeidung einer übermäßigen Risikobereitschaft im Sinne des Erwägungsgrundes 53 EbAV-II-RL immer nur bedeuten, dass keine negativen Anreize bzw. Interessenkonflikte über die Vergütungen bestehen, bzw. dass die Vergütungen nicht im Widerspruch

zu den Kriterien in § 3 Abs. 1b VersVergV-E stehen und sich auch nur auf die Vergütungen der beauftragten Personen beziehen, und nicht auf das ganze Vergütungssystem des Dienstleisters. Eine weitergehende Prüfung bzw. Überprüfung oder gar Einflussnahme auf die Vergütungssysteme von Dienstleistern ist für die EbAV nicht möglich (wie bspw. im den Bereichen der Versicherungsmathematik / Aktuar-Büro, der Vermögensanlageplanung und Umsetzung, des Risikomanagements / Controllings, der IT, der Rechts- und Steuerberatung ...) und auch nicht angezeigt. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern darf durch diese Anforderung nicht eingeschränkt werden.

Die bislang im § 3 Abs. 1b VersVergV-E vorgesehenen Regelungen passen u.E. nicht auf die häufig bei **Unternehmenseinrichtungen** vorzufindende Situation, dass vom Trägerunternehmen unentgeltliche Tätigkeiten für die EbAV übernommen werden. In diesem Fall sind die Vorstände und Mitarbeiter der EbAV regelmäßig im Trägerunternehmen angestellt und unterliegen dessen Vergütungspolitik.

In der Begründung des RegE (S. 83) wurde diese Frage inzwischen wie folgt aufgegriffen: „Es werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Pensionskassen und Pensionsfonds beschrieben. Naturgemäß können nicht alle Fallgestaltungen, die in der Praxis anzutreffen sind, explizit geregelt werden. Verschiedene spezielle Situationen (z. B. im Fall, dass Mitarbeiter der Pensionskasse ihre Vergütung vom Trägerunternehmen und nicht von der Pensionskasse) sind in der Praxis durch Auslegung zu lösen.“ Zu einer angemessenen Auslegung würde insbesondere eine für EbAV passendes Aufsichtsziel (siehe Ausführungen in II.3) und eine Prüfung vor der Übernahme von EIOPA-Standards (siehe Ausführungen in II.1) beitragen.

Am besten wäre es, die Regelung für die Vergütungssysteme der Dienstleister und unentgeltliche Tätigkeiten für EbAV direkt in der Verordnung angemessen zu regeln. Hierfür könnte wie folgt formuliert werden:

- zu den **Dienstleistern und Subdienstleistern** in § 3 Abs. 1b Satz 2 VersVergV-E: „Die Vergütungssysteme gelten für die Pensionskassen und Pensionsfonds. ~~sowie für die~~ Dienstleister und Subdienstleister im Sinne des § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der folgenden Richtlinien fallen, **müssen die Grundsätze nach Satz 1 erfüllen: ...**“

Zur Bestätigung der Anforderungen durch den Dienstleister regen wir folgende Ergänzung von § 3 Abs. 1b S. 3 VersVergV-E an: *„Zur Erfüllung der Anforderung von Satz 2 ist ausreichend, dass im Dienstleistungsvertrag bestimmt ist, dass das erhaltene Entgelt der Dienstleister den Grundsätzen nach Satz 1 nicht widersprechen.“*

- für **unentgeltliche Tätigkeiten für EbAV** in § 3 Abs. 1b Satz 3 VersVergV-E: *„Sind Personen, die eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds tatsächlich leiten, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, oder deren Tätigkeiten das Risikoprofil einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds wesentlich beeinflussen, unentgeltlich für die Pensionskasse oder den Pensionsfonds tätig und werden diese stattdessen von einem Trägerunternehmen entlohnt, dessen Vergütungssysteme dann für sie gelten, so müssen letztere lediglich den vorgenannten Ziffern 4 bis 6 genügen und dürfen ansonsten nicht im Widerspruch zu den langfristigen Interessen der Pensionskasse oder des Pensionsfonds und der zugehörigen gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsberechtigten stehen.“*

4. Art. 1 RegE - § 234b VAG-E Besondere Vorschriften zu den Schlüsselfunktionen

§ 234b VAG-E zu den Schlüsselfunktionen ist insbesondere im Kontext der neuen Definition von „Funktion“ in § 7 Nr. 9 VAG-E zu lesen. Pensionskassen müssen folgende drei Funktionen einzurichten:

- versicherungsmathematische Funktion (außer wenn sie selbst keine biometrischen Risiken abdeckt und weder Anlageergebnisse noch eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert; siehe Art. 234b Abs. 6 VAG-E);
- interne Revisionsfunktion;
- Risikocontrolling-Funktion.

Eine **Compliance-Funktion** wird – wie in der EbAV-II-RL – vorgesehen nicht gefordert (§ 234a Abs. 7 VAG-E schließt § 29 Abs. 1 S. 2 VAG-E aus). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

§ 234b Abs. 3 VAG-E regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Schlüsselfunktion innehabende Person gleichzeitig **auch in einem Trägerunternehmen** eine ähnliche Schlüsselfunktion ausüben darf. Hierbei ist grundsätzlich erfreulich, dass der RegE hier die Nutzung der in Art. 24 Abs. 3 EbAV-II-RL vorgesehenen Mitgliedstaatenoption vorsieht, damit eine ähnliche Funktionsausübung überhaupt noch möglich ist. Diese Möglichkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz betrieblicher Einrichtungen und alle sollten dazu beitragen, dass dies auch in Zukunft möglich ist.

Eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnis wäre u.E. deutlich praktikabler und in Deutschland u.E. rechtlich vertretbar. Aufgrund der in Deutschland – außer bei der reinen Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells – bestehenden subsidiären Einstandspflicht des Arbeitgebers für Zusagen auf betriebliche Altersversorgung werden EbAV und Trägerunternehmen regelmäßig am gleichen Strang ziehen, selbst wenn in einzelnen operationalen Fragen unterschiedliche Auffassungen der jeweiligen Verantwortlichen entstehen können. Man hätte daher auch grundsätzlich zulassen können, dass der Inhaber einer Schlüsselfunktion in der EbAV in Personenidentität im Trägerunternehmen mit der Ausübung einer ähnlichen Schlüsselfunktion betraut ist.

Unter Bezugnahme auf den Proportionalitätsgrundsatz wird in § 234b Abs. 3 VAG-E auf **Größenordnung**, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten einer Pensionskasse verwiesen, was insoweit der Richtlinienvorgabe entspricht. Wir regen an, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass den bAV-Besonderheiten auch Rechnung getragen wird, wenn beispielsweise der Inhaber einer Schlüsselfunktion einer großen EbAV in Personenidentität im Trägerunternehmen mit der Ausübung einer ähnlichen Schlüsselfunktion betraut ist oder dass im Falle der Betreuung von Pensionskassen im Wege einer Funktionsausgliederung eine ähnliche Funktionsausübung eindeutig ermöglicht.

§ 234b Abs. 4 VAG-E setzt u.a. die **Whistleblower-Verpflichtung der Inhaber von Schlüsselfunktionen** (Art. 24 Abs. 5 EbAV-II-RL) um. Die gewählte Formulierung in Satz 3 kann man aktuell so verstehen, dass immer sowohl an Vorstand als auch an die Aufsichtsbehörde zu melden ist, da die Formulierung u.E. zeitlich dehnbar ist. Wir regen daher an, hier das Wort „dass“ durch ein „**sofern**“ zu ersetzen.

5. Art. 1 RegE - § 234c VAG-E Risikomanagement

§ 234c Abs. 1 VAG-E fordert, dass das Risikomanagementsystem **auch ESG-Risiken berücksichtigen** muss, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen. Wie und in

welcher Qualität dies von den EbAV mit vertretbarem Aufwand leistbar ist, hängt in hohem Maße von der weiteren Entwicklung v.a. auf europäischer Ebene ab. Die EU-Kommission hatte am 24. Mai 2018 in Zusammenhang mit dem [Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) drei Verordnungsvorschläge vorgelegt, die derzeit diskutiert werden. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, sollte § 234c Abs. 1 VAG-E wie folgt ergänzt werden:

„Das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse muss über § 26 Absatz 5 hinaus auch ökologische und soziale Risiken sowie Risiken der Geschäftsorganisation berücksichtigen, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen. Die vom Risikomanagementsystem erfassten Risiken werden auf eine Weise behandelt, die *abhängig ist vom Stand der verlässlichen Informationen über diese Risiken*, der Größe und der internen Organisation der Pensionskasse sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist.“

Auch im Hinblick auf die aktuelle europäische ESG-Diskussion⁹ bitten wir darauf zu achten, dass von EbAV vor Vorliegen ausreichend statisch belastbarer Erkenntnisse keine quantitativen Vorgaben zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien und Risiken geschaffen werden (insbesondere keine quantitativen ESG-Elemente im Stress-Test und im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung) und keine aufwändigen ESG-Berichtsansforderungen zu erfüllen sind.

6. Art. 1 RegE – § 234d VAG-E Eigene Risikobeurteilung

§ 234d VAG-E regelt die umfassenden Anforderungen zur Durchführung einer eigenen Risikobeurteilung, die künftig alle drei Jahre durchzuführen ist. Wir befürchten, dass mit der aktuellen RegE-Formulierung die Voraussetzung geschaffen wird, um über die eigene Risikobewertung beispielsweise die Bewertungsmaßstäbe des seit Jahren von EIOPA favorisierten Gemeinsamen Rahmens ([EIOPA-Empfehlung für einen Gemeinsamen Rahmen vom April 2016](#)) einführen zu können (siehe auch Ausführungen in II.1). Damit könnte auch die Bewertung von § 234d Abs. 2 Nr. 4 VAG-E zum Gesamtfinanzierungsbedarf der Pensionskasse Auswirkungen haben. Der Einführung quantitativen Anforderungen von Solvency II wurde in der EbAV-II-RL eine klare Absage erteilt (u.a. EW 77) und sollte auch nicht – mittel EIOPA Leitlinien, Guidances oder sonstiger EIOPA-Instrumente - über die „eigene Risikobeurteilung“ erfolgen. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte daher ausdrücklich und unmissverständlich klargestellt werden, dass die „eigene Risikobeurteilung“ nicht zur Umsetzung der EIOPA-Empfehlung für einen Gemeinsamen Rahmen dient und einer Einführung der Bewertungsgrundsätze und Eigenmittelvorgaben nach Solvency II durch die Hintertür eine eindeutige Absage erteilt wird. Insoweit sollte die Wahl der Methoden zur geeigneten Durchführung der eigenen Risikobeurteilung den Pensionskassen selbst vorbehalten bleiben.

Mit Sicherheit kann von den EbAV nicht erwartet werden, dass unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes eine eigene Risikobeurteilung durchzuführen ist. Wir regen daher an, klarzustellen, **wann** die eigene Risikobeurteilung i.S.d. § 234d VAG erstmals durchzuführen ist (u.E. frühestens 2020, abhängig von der endgültigen Gestaltung der Regelung). Dies könnte im Rahmen von Art. 7 RefE (Inkrafttreten) erfolgen. Die [BR-Ausschussempfehlung](#) sieht in Ziff. 4 folgende Ergänzung vor: „In Artikel 1 Nummer 25 sind in § 234d Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Jahre“ ein Komma sowie die Wörter „frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2018 beginnt,“ einzufügen.“

⁹ Mehr Infos dazu auf der aba-Europawebsite: <https://www.aba-online.de/DesktopDefault.aspx?TabID=730>

234d Abs. 1 Satz 5 VAG-E fordert, dass die Pensionskassen die Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jeder durchgeführten eigenen Risikobeurteilung über das Ergebnis informieren. Diese Frist ist u.E. eindeutig zu kurz. Die EbAV-II-RL enthält dazu keine Vorgaben und steht daher einer längeren Frist nicht entgegen.

Für die Berichterstattung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 sieht § 234 c Abs. 3 eine Einreichung bei der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand vor. Dies ist u.E. umsetzbar. Hinzu kommt, dass eine eigene Risikobeurteilung aufwändiger sein wird als ein normaler Bericht. Wir regen daher an, die Fristen zu vereinheitlichen und 234d Abs. 1 Satz 5 VAG-E wie folgt zu formulieren:

„Die Pensionskassen informieren die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage beim Vorstand über das Ergebnis der eigenen Risikobeurteilung.“

Des Weiteren sollen nach Wortlaut von Richtlinie und laut 234d Abs. 3 VAG-E die EbAV entsprechende **Bewertungsmethoden** zur Durchführung der eigenen Risikobeurteilung verwenden. Diese werden weder ausdrücklich im Gesetz vorgegeben noch sieht der RegE eine BMF-Verordnungsermächtigung dazu vor. Idealerweise gibt man jeder einzelnen EbAV die Flexibilität, für sie angemessene Methode zu wählen. Hierfür schlagen wir folgende **Ergänzung von § 234d Abs. 3 und Abs. 4 VAG-E** vor:

„(3) Für die Durchführung der Risikobeurteilung nach Absatz 2 hat die Pensionskasse Methoden zu verwenden, anhand der sie diejenigen Risiken erkennen und beurteilen kann, die

- 1. sie kurz- oder langfristig betreffen oder betreffen könnten und*
- 2. sich auf die Fähigkeit der Pensionskasse auswirken könnten, die Verpflichtungen zu erfüllen.*

Die Methoden müssen der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskasse angemessen sein und auch die in Absatz 2 Satz 2 genannten Risiken erfassen. Sie sind in der eigenen Risikobeurteilung darzustellen. Der Pensionskasse bleibt nachgelassen, zur Erfüllung der Anforderungen von Satz 1 eigene Methoden zu wählen.“

(4) Die eigene Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der Pensionskasse ein. Die Vorgaben in Bezug auf die finanzielle Ausstattung der §§ 234f bis 234j in Abschnitt 3 bleiben unberührt.

Die **Gesetzesbegründung** zu Nummer 25 – zu § 234d VAG-E – sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Eigenmittelvorgaben und Bewertungsgrundsätze für EbAV bestimmen sich gemäß den Vorgaben der §§ 234f bis 234j in Abschnitt 3. Hiervon abweichende Vorgaben zur Ermittlung der Höhe der Eigenmittel und zu den Bewertungsansätzen sind für EbAV auch nicht über den Weg der aufsichtlichen Umsetzung der neuen Anforderungen an die eigene Risikobeurteilung gemäß § 234d vorgesehen. Für die Durchführung der Risikobeurteilung nach Absatz 2 hat die Pensionskasse eigene Methoden zu verwenden, anhand der sie diejenigen Risiken erkennen und beurteilen kann.“

Die **BR-Ausschussempfehlung** enthält unter Ziff. 5 Zu § 234d Abs. 3 VAG-E folgende Bitte: „Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anforderungen an die Methoden in Absatz 3 weitergehend zu konkretisieren.“

Hinweis: Sollte dem Ansatz nicht gefolgt werden, den Pensionskassen im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung die Wahl der Methoden zu ermöglichen, sollte eine Verordnungsermächtigung für das BMF im Einvernehmen mit dem BMAS geschaffen werden, um die Möglichkeit einer angemessenen, nationalen Aus-

gestaltung der eigenen Risikobeurteilung sicher zu stellen und die Umsetzung des „Common Frameworks“ von EIOPA durch konkretisierende Hilfestellungen zu vermeiden.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung ist aus unserer Sicht wichtig: Bei der eigenen Risikobeurteilung sollte v.a. ein langfristiges Risikomanagement-Tool der EbAV Verwendung finden. So sollten eher ALM-Untersuchungen in regelmäßigem Rahmen (3 Jahre) erfolgen als kurzfristige stichtags-orientierte Risikoinstrumente. Das nationale Arbeitsrecht spielt bei der Risikobeurteilung eine zentrale Rolle (vgl. Subsidiärhaftung, aber auch und besonders das Sozialpartnermodell, in dem Risikomanagement und Risikobeurteilung ganz anders aussehen als bisher). Auch um für die EbAV sinnvolle Steuerungsimpulse durch die eigene Risikobeurteilung zu bekommen, muss sie im nationalen Rahmen (Rechnungslegung, Bewertung, etc.) erfolgen.

7. Art. 1 RegE - § 234e VAG-E Ergänzende Vorschriften zur Ausgliederung

Die regelmäßig schlank aufgestellten EbAV übertragen Tätigkeiten an externe Dienstleister, nutzen die Ressourcen von Trägerunternehmen und kaufen zahlreiche Dienstleistungen ein. Outsourcing dürfte beim Sozialpartnermodell gar eher der Regelfall sein und nicht der Ausnahmefall. Den künftigen Regelungen zu Ausgliederung und v.a. der Frage, welche Tätigkeiten davon erfasst sind, kommen daher eine große Bedeutung zu.

Art. 31 Abs. 4 EbAV-II-RL fordert von der EbAV, dass sie den Dienstleister auswählt und seine Tätigkeiten „kontinuierlich überwacht“. Schriftliche Vereinbarungen mit dem Dienstleister muss die EbAV laut Art. 31 Abs. 5 EbAV-II-RL dann schließen, wenn die EbAV die Schlüsselfunktionen, das Management dieser EbAV oder *sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten* auslagert.

§ 234e Abs. 1 VAG-E dagegen fordert, dass Pensionskassen, die Tätigkeiten an Dienstleister ausgliedern, diese „kontinuierlich überwachen“. Die Definition der „Ausgliederung“ in § 7 Nr. 2 VAG ist sehr weit. Richtlinienkonform kann es nur um folgende ausgelagerte Tätigkeiten gehen: Schlüsselfunktionen, das Management der EbAV oder sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten. Es kann also nicht um nahezu jeglichen Umgang mit externen Dienstleistern oder gar des eigenen Trägerunternehmens gehen (z.B. Erstellung von ALM-Studien, Beratung bei Kapitalanlage, Rechts- oder Steuerberatung, Anpassung von Standardsoftware). Dies würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis aufsichtsrechtlicher Anforderungen und die Effizienz der bAV-Systeme erheblich beeinträchtigen.

Um keine erheblichen Einschränkungen (u.a. noch höherer Dokumentationsaufwand, Risikocontrolling-Strukturen und Anforderungen Vergütungspolitik) zu erleiden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu wahren, muss insbesondere auch die Situation von **Unternehmenseinrichtungen** angemessen berücksichtigt werden. Das dortige Verhältnis zwischen Trägerunternehmen und EbAV ist nicht mit einem externen Dienstleistungsverhältnis vergleichbar. Stellt das Trägerunternehmen der EbAV Ressourcen zur Verfügung, kann – u.a. aufgrund der arbeitsrechtlichen Pflichten des Trägerunternehmens – von gleichgerichteten Interessen ausgegangen werden. Der Dokumentationsumfang kann daher geringer ausfallen als bei externen Dienstleistern, und ein Durchgriff der Aufsichtsbehörde auf Trägerunternehmen sollte nur erfolgen, wenn schwerwiegende Defizite bei EbAV vermutet werden.

Realistischerweise sollte auch nur eine regelmäßige anstatt einer kontinuierlichen Überwachung erwartet und gefordert werden.

Wir regen daher folgende Formulierung für § 234e Abs. 1 VAG-E an:

*„Gliedern Pensionskassen Schlüsselfunktionen, ihr Management oder sonstige unter das VAG fallende Tätigkeiten aus, müssen Pensionskassen einen geeigneten Dienstleister auswählen und **regelmäßig** überwachen, dass der Dienstleister die ausgegliederten Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführt. Der Gleichlauf von Interessen zwischen Trägerunternehmen und EbAV ist bei den damit verbundenen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.“*

§ 234e Abs. 3 VAG-E regelt u.a. die Anzeigepflichten für die EbAV. § 47 Nr. 8 und 9 VAG fordert, dass unverzüglich „die Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern, unter Vorlage des Vertragsentwurfs“ und die „nach Vertragsschluss eingetretene wesentliche Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen und Versicherungstätigkeiten“ bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind. Auch in § 234e Abs. 3 VAG-E sollte der Begriff „sonstige Tätigkeiten“ näher spezifiziert werden. Andernfalls würde der Rahmen von Anzeigepflichten etc. gegenüber der Aufsicht für solche ausgegliederten Tätigkeiten über § 234e Abs. 3 VAG-E unter Umständen drastisch erweitert, was Einrichtungen wie Aufsichtsbehörden deutlich höher belasten würde.

Besonderheiten in Bezug auf die finanzielle Ausstattung

8. Art. 1 RegE - § 234f VAG-E Allgemeines

In § 234 f werden Fristverlängerungen bei Sanierungs- und Finanzierungsplänen ermöglicht. Diese Regelung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

9. Art. 1 RegE - § 234h VAG-E Ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze

Inhalt: In § 234h VAG-E sind einige ergänzende, allgemeine Anlagegrundsätze zusätzlich zu den Anforderungen nach § 124 VAG enthalten. Diese zusätzlichen Anlagegrundsätze werden auch in § 1 Abs. 2 S. 1 der Anlageverordnung aufgegriffen, wonach künftig „bei der Anlage des Sicherungsvermögens die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Absatz 1 in Verbindung mit § 234h“ VAG eingehalten werden müssen (siehe S. 42 RegE, unten in Absatz (7) der Folgeänderungen in Art. 7 RegE).

Nach § 234h Abs. 1 VAG-E müssen die Vermögenswerte zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger angelegt werden und im Falle eines Interessenskonflikts muss die Anlage der Mittel ausschließlich im Interesse der Versorgungsberechtigten erfolgen. Dies setzt zwar die EbAV-II-RL um, passt aber bei einer rein arbeitgeberfinanzierten Leistungszusage, bei der der Arbeitgeber alle Risiken trägt, nicht immer. Hier sollte (zumindest in der Gesetzesbegründung) klargestellt werden, dass in einem solchen Fall kein Interessenskonflikt besteht.

§ 234h Abs. 2 VAG stellt auf Anlagen in derivative Finanzinstrumente ab. Bei der AnIV (ReGE sieht auch keine Folgeänderungen vor) und beim Kapitalanlagerundschreiben ([BaFin Rundschreiben 11/2017 \(VA\)](#)) sehen wir dadurch einen Änderungsbedarf.

§ 234h Abs. 3 VAG-E erwähnt explizit, dass Pensionskassen bei ihren Anlageentscheidungen auch ESG-Kriterien berücksichtigen können, dies aber nicht müssen. Dies begrüßen wir ausdrücklich, zumal die Maßnahmen zur Umsetzung des EU-[Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) erhebliche Änderungen im Hinblick auf ESG bringen dürfte.

10. Art. 1 RegE - § 234i VAG-E Anlagepolitik (sowie analog zu Art. 1 RegE - § 239 VAG-E)

Inhalt: Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen und diese öffentlich zugänglich zu machen.

Die EbAV-II-RL fordert in Art. 30, dass die Erklärung **öffentlich zugänglich** zu machen ist. Dies wurde in § 234i Satz 2 so übernommen. Gleichwohl muss u.E. die Regelung modifiziert werden. Bisher dient die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik als Auskunftsmittel gegenüber der fachkundigen Aufsichtsbehörde (§ 234 Abs. 3 Nr. 10 VAG; dort bereits heute: „hierzu haben sie eine Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik zu übersenden, die Angaben über das Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Strategie enthält“). Diese Erklärung kann u.E. nicht Eins-zu-eins öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies würde auch nicht zur in der EbAV-II-RL angestrebten Transparenz beitragen. Es kann sich u.E. nur um eine Kurzfassung der Erklärung und v.a. passend zum Adressatenkreis handeln. Im Gesetz sollte daher klargestellt werden, dass hier eine aggregierte und damit besser verständliche sowie nachvollziehbare Zusammenfassung des Fachdokumentes in für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger verständlicher Form und nicht eine 1:1 Version der Erklärung für die Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden muss. Ansonsten steht zu befürchten, dass das Dokument zu Unsicherheiten und Verwirrung sowie zu einem ungerechtfertigten Vertrauensverlust der einzelnen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gegenüber der jeweiligen Pensionskasse führen könnte.

Viele der geforderten Informationen werden bereits heute im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die künftige Anforderung, die Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik öffentlich zugänglich machen sollte daher darüber möglich sein. Wir begrüßen daher, die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Frist „spätestens vier Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres“.

Wir regen aber noch folgende Formulierung für § 234i VAG-E (und analog für Pensionsfonds in § 239 VAG-E) an:

„Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen

1.

In der Erklärung ist zumindest einzugehen auf das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung, auf die Strategie sowie auf die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Pensionskassen müssen die Erklärung *in angemessener Art und Weise* öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.“

In der Begründung sollte erläutert werden, dass sich die zu veröffentlichte Erklärung in Form, Umfang und Frist von jener an die Aufsicht unterscheiden kann und v. a. adressatengerecht sein sollte. In der Begründung sollte ferner klargestellt werden, dass diese öffentlich zugänglich zu machende Erklärung auch Teil des Geschäftsberichts sein kann. In diesem Fall muss der Geschäftsbericht nach dessen Annahme vom obersten Organ der EbAV öffentlich zugänglich gemacht werden, um der neuen Transparenzanforderung zu genügen.

Die Pensionskassen müssen nach **§ 234i Satz 2 VAG-E** in der Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik auch erklären, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betref-

fenden Belangen Rechnung trägt. Wir begrüßen, auch angesichts der zu erwartenden Maßnahmen zur Umsetzung des EU-[Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#), diese offene Formulierung zu ESG.

Abschnitt 4: Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern

Des Weiteren sollte bereits im Gesetz per Definition oder zumindest in der Begründung klargestellt werden, wann **Versorgungsanwärter** im Sinne des Art. 37 Abs. 1 g) EbAV-II-RL ein **Anlagerisiko** tragen. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Ein Versorgungsanwärter trägt dann ein Anlagerisiko, wenn er Begünstigter einer Zusage ist, deren Anlagevermögen von der Pensionskasse „auf Rechnung und Risiko des Arbeitnehmers“ geführt wird.“

Analoges gilt für den Leistungsempfänger in der Auszahlphase nach Art. 43 Abs. 3 EbAV-II-RL.

11. Art. 1 RegE - § 234l VAG-E Allgemeine Informationen zu einem Altersversorgungssystem

§ 234l VAG-E Abs. 3 VAG-E sollte so formuliert werden, dass über Auswirkungen nur dann zu informieren ist, wenn es auch welche gibt. Um unnötige Leermeldungen zu vermeiden, schlagen wir folgende Formulierung von § 234l VAG-E Abs. 3 VAG-E vor:

„Werden die Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen so geändert, dass sich wesentliche Auswirkungen auf die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben, stellt die Pensionskasse eine Erläuterung zu diesen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung.“

12. Art. 1 RegE - § 234m VAG-E Information der Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

Gemäß § 234m Abs. 1 Nr. 5 VAG-E sind Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses zu informieren über „die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen **finanziellen**, versicherungstechnischen und sonstigen **Risiken**“. Aus Konsistenzgründen wäre u. E. die Verwendung des **Begriffs „Risiken aus Kapitalanlagen“** anstelle des Begriffs der „finanziellen Risiken“ zu bevorzugen.

13. Art. 1 RegE - § 234o VAG-E Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase

Gemäß § 234o Abs. 3 VAG-E ist nur eine Projektion in der „Betriebsrenteninformation“ aufzunehmen. Dies ist zu begrüßen und sollte beibehalten werden. Auch hier sollten die anzusetzenden Parameter im Idealfall bereits im VAG selbst vorgegeben werden.

Was eine für den Begünstigten hilfreiche Projektion ist, hängt u.E. davon ab, was ihm zugesagt wurde. Wird z.B. eine jährliche Verzinsung garantiert, dann sollte es ausreichend sein, die garantierten Leistungen zu projizieren. Folgende Änderung für § 234o Abs. 3 VAG-E schlagen wir hierfür vor:

„Die Pensionskasse hat in die Renteninformation eine *geeignete* Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter aufzunehmen. Sie muss in deutlicher Form darauf hinweisen, dass

1. die Angaben in der Projektion nicht garantiert sind und die endgültige Höhe der Altersversorgungsleistungen von der Projektion abweichen kann, sowie
2. der Versorgungsanwärter aus der Projektion keine Ansprüche gegen die Pensionskasse ableiten kann.

Wurde eine jährliche Mindestverzinsung zugesagt, ist es für die Pensionskasse ausreichend, in die Betriebsrenteninformation eine Projektion der garantierten Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter aufzunehmen.“

Begründung: Welche Projektion geeignet ist, hängt von der Art der Zusage oder des Versorgungsplans ab. Damit der Versorgungsberechtigte für ihn und seine Altersvorsorgeplanung hilfreiche Informationen erhält, sollte eine für das Versorgungssystem geeignete Projektion gewählt werden können.

Und noch ein letzter Hinweis: Falls die Rechtsverordnung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden sollte, erscheint eine wie in den Erläuterungen zu § 234o vorgesehene Umsetzungsfrist dieser Informationspflichten bis 2020 als zu kurz (siehe S. 74).

14. Art. 1 RegE - § 234p VAG-E Information der Versorgungsempfänger

Die Anforderung in § 234p Abs. 1 VAG-E, den Versorgungsempfänger regelmäßig über die ihm zustehenden Leistungen zu informieren (direkt übernommen aus Art. 43 Abs. 1 EbAV-II-RL), ist für einen Betriebsrentner, bei dem monatlich seine Betriebsrente auf dem Konto eingeht, überflüssig und wäre mit unnötigen Kosten verbunden. Es sollte daher in der Begründung klargestellt werden, dass die monatliche Überweisung der Betriebsrente der geforderten Information gleichkommt.

Die Regelung des § 234p Abs. 2 Nr. 2 VAG, die wörtlich aus der EbAV-II-RL stammt, steht im Widerspruch zu den neuen Regelungen in Bezug auf die reine Beitragszusage, welche eine sofortige Absenkung von Leistungen ohne dreimonatigen Vorlauf vorsieht.

15. Art. 1 RefE - § 235a VAG-E Verordnungsermächtigung zu Informationspflichten

Bei der Entwicklung der Verordnung sollte bereits berücksichtigt werden, dass v.a. bei übertragenen Direktzusagen, die in ihrer Form sehr unterschiedlich sein können, one-size-fits-all-Lösungen nicht passen werden. In **§ 235a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sollte daher auf Vorgaben zur Gestaltung verzichtet werden, so dass sie lauten:**

1. über Inhalt *und* Aufbau des Merkblatts nach § 234l Absatz 1,
2. über Inhalt *und* Aufbau der Renteninformation nach § 234o Absatz 1 bis 3, ...

Eine abschließende Regelung der Informationspflichten im VAG selbst wäre dem Verordnungsweg vorzuziehen gewesen. Zu begrüßen ist, dass in § 235a VAG-E des RegE jetzt eine **Verordnungsermächtigung für das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales** vorgesehen ist. Im Hinblick auf die VVG-Vorgaben sollte auch eine frühzeitige Einbeziehung des Bundesminis-

terium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgen. Mit Blick auf EIOPA-Guidances oder andere Formen der EIOPA-Standardisierung regen wir folgende **Ergänzung in der Gesetzesbegründung zu § 235a VAG-E** (Nr. 28 auf S. 75) an:

*„Die Rechtsverordnung zum neuen § 235a konkretisiert die Informationspflichten; dabei werden die Vorgaben der Richtlinie beachtet. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen und gilt für Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherer unter Bundesaufsicht; ihre Anwendung auf Unternehmen unter Landesaufsicht kann im Landesrecht festgelegt werden. **Beim Erlass der Rechtsverordnung prüft das BMF im Einvernehmen mit dem BMAS, ob die Vorgaben und Hilfestellungen von EIOPA erforderlich und mit bestehenden nationalen Vorgaben abgestimmt sind.**“*

Zum Hintergrund und zur Begründung: Mit Blick auf die Informationspflichten an die Versorgungsberechtigten hat EIOPA umfangreiche Vorgaben u.a. zu Aufbau und Gestaltung, den Projektionsrechnungen, den verwendeten Annahmen und den Kostenaufschlüsselung angekündigt (siehe auch hier S. 44 von [EIOPA 2018 BoS/18-019](#) und S. 5 [EIOPA 2018 Präsentation bei OPSG zu EbAV II-Umsetzung](#)). Angesichts der Heterogenität der bAV-System in den EU-Staaten ist davon auszugehen, dass EIOPAs Vorgaben nicht mit den spezifischen Ausgestaltungen bestehender nationaler Informationsanforderungen abgestimmt werden und daher für unnötige Zusatzbelastungen für die betroffenen EbAV führen würden, wenn die Vorgaben ungeprüft übernommen werden. Soll eine bessere Information für die Versorgungsberechtigten erreicht werden, dann muss die Ausgestaltung der Informationsanforderungen auf nationaler Ebene erfolgen.

In Deutschland sollte diesbezüglich berücksichtigt werden, dass für die EbAV teils bereits weitere Informationspflichten gelten. Hier ist einmal § 155 VVG zu nennen, welcher für Versicherungen mit Überschussbeteiligung eine jährliche Pflicht zur Unterrichtung des Versicherungsnehmers über den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung begründet. § 155 VVG wurde vor kurzem erst geändert. Ebenfalls sieht die VVG-InfoV weitere Informationspflichten vor. Dort wird in § 4 auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 17. August 2017 zur Festlegung eines Standardformats für das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten verwiesen. In dieser Durchführungsverordnung werden konkrete Vorgaben getroffen, wie das Produktinformationsblatt auszusehen hat. Somit bestehen für die EbAV zum Teil bereits diverse Informationspflichten, die sie zu erfüllen haben. Die Beantwortung der vielfältigen und detaillierten Ausgestaltungsfragen rund um den Themenblock „Informationspflichten“ und somit die Abstimmung auf bestehende nationale Regelungen sind daher in der EbAV II-RL mit gutem Grund auf die Mitgliedstaaten übertragen worden, die dies unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen konkretisieren sollen. Wir regen daher an, Vorgaben bzw. Hilfestellungen der EIOPA zu den Informationspflichten nicht ungeprüft zu übernehmen, sondern nur nach eingehender Prüfung durch das BMF im Benehmen mit dem BMAS und in Abstimmung mit dem BMJV sowie ohne eine Subdelegationsmöglichkeit auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Dies sollte – ergänzend zur Anpassung des § § 329 VAG (siehe allgemeine Ausführungen unter II.1) im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 235a VAG-E auf Gesetzesebene verankert werden.

Übergangsfrist: Im VAG-E sollten in Bezug auf die Informationspflichten ausdrücklich **Übergangsvorschriften** vorgesehen werden. Diese sollten mindestens zwei Jahre betragen. Dies könnte in Art. 7 RefE geregelt werden.

16. Art. 1 RegE - § 238 VAG-E Finanzielle Ausstattung

Die Regelung in § 238 Abs. 1 Satz 2¹⁰ VAG-E ist sehr schwer verständlich. Besser und zudem deutlich einfacher nachvollziehbar, wäre es, die Regelung des § 234 f Abs. 2 Satz 2 VAG-E nochmals in angepasster Form wiederzugeben. Die aktuell vorgesehene Mehrfachverweisung sollte u.E. auf jeden Fall vermieden werden.

17. Art. 1 RegE - **243a VAG-E grenzüberschreitende Übertragung von Beständen auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds**; sowie: Art. 1 RegE - **§ 243b VAG-E Übertragung von Beständen auf eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist**

Wir begrüßen, dass bei den Regelungen zu grenzüberschreitenden Bestandsübertragungen (§§ 243a und 243b VAG-E, jeweils Absatz 3 Nr. 1) auch die in der EbAV-II-RL vorgesehenen Möglichkeit der **Zustimmung durch Vertreter** vorgesehen wurde. Offen bleibt allerdings bislang, wer die Vertreter sind. Diese sollte u.E. idealerweise im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, aber zumindest auf nationaler Ebene geklärt werden (siehe dazu die allgemeinen Ausführungen unter II.1 und 3).

Bestandsübertragungen können dazu beitragen, bAV effizient zu organisieren und sollten – unter Wahrung der berechtigten Interessen – mit dieser Zielsetzung auch geregelt werden.

Da die wenigsten Begünstigten wirklich beurteilen können, ob bei der Übertragung ihre Interessen gewahrt werden, wird eine Befragung der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger in den meisten Fällen zu einer Verhinderung der Bestandsübertragung führen und eine effiziente Organisation der bAV verhindern.

Mangels Verhandlungsspielraum dürften Abstimmungen in den obersten Organen der EbAV allerdings nur selten zu Bestandsübertragungen führen. Einen Spiel- und damit einen Lösungsraum für effiziente bAV-Lösungen gibt es aber im Rahmen der Zusage. Dieser sollte u.a. auch genutzt werden können. Bei (Unternehmens) EbAVs, die sich auf ein Unternehmen oder einen Konzern beschränken, sollte es daher auch möglich sein, dass wenn sich die Betriebspartner (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat und Arbeitgeber) einig sind, dass diese Einigung dann die entsprechende Beschlussfassung im obersten Organ der Einrichtung ersetzen. Diese Möglichkeit könnte daran gebunden werden, dass die entsprechenden betrieblichen Sozialpartner einen bestimmten hohen Prozentanteil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten abdecken.

In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass es sich bei „ihren Vertreter“ in der Regel um das oberste Organ des VVaG, der AGs oder des PFaG handelt und – sofern die betrieblichen Sozialpartner einen bestimmten hohen Prozentanteil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten abdecken, auch die Betriebspartner als ihre Vertreter anzusehen sind.

¹⁰ Für Pensionsfonds treten die Absätze 2 bis 5 an die Stelle des § 234g. In § 234f Absatz 2 Satz 2 tritt Absatz 4 an die Stelle von § 234g Absatz 3.

Die Formulierung „**Zustimmung des Trägerunternehmens** der Einrichtung, sofern dessen Zustimmung erforderlich ist“, § 243a VAG-E und § 243b VAG-E, jeweils in Abs. 3 Nr. 2, wirft u.E. überflüssige Fragen auf.

Um dies zu vermeiden, regen wir im Hinblick auf die Trägerunternehmen folgende Formulierung für § 243a Abs. 3 Nr. 2 VAG-E und § 243b Abs. 3 Nr. 2 VAG-E an:

„des Trägerunternehmens der Einrichtung, ~~sofern dessen Zustimmung erforderlich ist.~~ *sofern dessen Interessen berührt sind*“.

Ergänzend sollte in der Begründung aufgenommen werden, dass die Interessen eines Trägerunternehmens auf jeden Fall dann berührt sind, wenn es für Leistungszusagen, die über die EbAV finanziert werden, einstehen muss.

SD 15. Okt. 2018

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per Email: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

2. November 2018

**Stellungnahme des Bund der Versicherten e. V. (BdV)
zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung
von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)"
(BT-Drucksache 19/4673)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen und Altersvorsorge mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese sehr.

Eines der größten Probleme bei der Ausgestaltung eines EU-weiten Arbeitsmarktes sehen wir im Bereich der betrieblichen Altersversorgung – v. a. bei grenzüberschreitenden Wechseln ist eine EU-weite Portierung von bestehenden bAV-Anwartschaften zahlreichen Hemmnissen ausgesetzt. Von daher sehen wir allen Anstrengungen, die Verbesserungen im bAV-Bereich ermöglichen, mit einer großen Erwartungshaltung entgegen.

Wir begrüßen, dass die Zielsetzungen der Richtlinie (EU) 2016/2341 insbesondere hinsichtlich grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit, Schlüsselfunktionen, Vergütungsanforderungen, Nachhaltigkeit der Kapitalanlage sowie Rentenanwartschaftsbescheide für die EbAV in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die EU-Richtlinie, die durch diesen Referentenentwurf umgesetzt werden soll, gibt nur eine Mindestharmonisierung vor. Deshalb werden wir im Rahmen dieser Stellungnahme diejenigen Artikel des Referentenentwurfes auch dahingehend diskutieren, welche konkreten und dringenden Handlungsbedarfe durch den deutschen Gesetzgeber geregelt werden müssen.

Die vorgestellten Handlungsoptionen sind vom BdV dahingehend formuliert worden, um entscheidende Verbesserungen für Vermittlerinnen und Vermittler, Beraterinnen und Berater, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu realisieren, damit die im Entwurf formulierten Ziele auch erreicht werden können.

Vorbemerkung zur Einordnung des Pan-Europäischen Privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP)

Im Gesamtkontext dieser Stellungnahme möchten wir den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber auffordern, das neue Pan-Europäische Private Altersvorsorgeprodukt PEPP zu berücksichtigen, welches auch von den EbAV angeboten werden können soll (laut Vorschlag der EU-Kommission vom Juni 2017 – derzeit in EU-Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Ministerrat). Von besonderer Bedeutung ist hier, dass zum Beginn der Auszahlungsphase für die Altersvorsorgesparer eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Auszahlungsoptionen besteht (einmalige Kapitalauszahlung, Auszahlpläne, lebenslange Verrentung oder eine Kombination dieser Optionen). PEPP kann deshalb eine Alternative zu versicherungsförmigen Verrentungsleistungen darstellen. Diese alternative Leistungsart sollte keine Hemmnisse auf nationaler Ebene erfahren.

Zu Artikel 1, Kapitel 1, Abschnitt 2: Besonderheiten der Geschäftsorganisation

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (v. a. nach § 234a sowie § 234i VAG-E)

Wir unterstützen das Anliegen des Entwurfs, dass die Anbieter auf die Frage eingehen müssen, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt und die Erklärung öffentlich zugänglich gemacht werden muss. Insbesondere begrüßen wir die Klarstellung der Rechtsvorschrift, dass die

Anbieter auch zwingend erklären müssen, wenn sie bei der Anlagepolitik keine ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belange berücksichtigten.

Im zweiten Quartal 2019 soll von der EU-Kommission ein Vorschlag zur Taxonomie („Klassifizierung“) der ESG-Faktoren veröffentlicht werden (entsprechend dem EU-Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vom März 2018 im Rahmen der EU-Kapitalmarktunion). Diese Taxonomie soll verbindlich für alle Finanzdienstleistungsanbieter in der EU gelten.

Die Bundesregierung wird hierbei dringend aufgefordert,

- sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die von der EU-Kommission eingesetzte Sachverständigengruppe („Technical Expert Group on Sustainable Finance“) ihre Arbeit rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 mit belastbaren und sachgerechten Ergebnissen beenden kann und
- auf die neue EU-Kommission dahingehend einzuwirken, ohne weitere zeitliche Verzögerungen die ersten EU-weiten Delegierten Rechtsakte zu den ESG-Faktoren ziel führend zu finalisieren.

Zu Artikel 1, Kapitel 1, Abschnitt 4: Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärttern, Versorgungsempfängern und potenziellen Versorgungsanwärttern

Transparenz des Informationsblatts bzw. der Leistungs- und Renteninformationen

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die umfangreichen Informationspflichten der EU-Richtlinie, die Pensionskassen und Pensionsfonds gegenüber den Versorgungsanwärterinnen und -anwärttern und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern erfüllen müssen, in deutsches Recht umgesetzt werden. Allerdings sollten sowohl die formalen wie die inhaltlichen Vorgaben für diese Informationspflichten weiter präzisiert werden.

Aus den Erfahrungen mit kapitalbildenden Versicherungen lässt sich folgende schwerwiegende Problemstellung für Versicherte aufzeigen: Die Angaben in den für Lebensversicherungsprodukte vorgeschriebenen Basis-/Produktinformationsblättern (die vor Abschluss

verpflichtend sind) sowie der Standmitteilungen sind in der Regel so komplex, dass die in ihnen enthaltenen Angaben nur für fachlich versierte Versicherungsspezialisten nachvollziehbar sind. Damit dieses Transparenzproblem nicht auch für Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der bAV gleichermaßen auftritt, gilt es, die Transparenz hinreichend zu regeln. Wir fordern daher einheitliche Informationsblätter (für die vorvertragliche Information) sowie einheitliche Leistungs-/Renteninformationen, die für alle Anbieter verpflichtend sein müssen.

Bezüglich der (vor)vertraglichen Informationspflichten sollte festgelegt werden, dass sich die zu vereinheitlichenden Produkt- oder Basisinformationsblätter der EbAV in Struktur und Design entweder an der Altersvorsorge-Produktionsinformationsblätter-Verordnung (AltVPIBV) oder an der EU-PRIIPs-Verordnung möglichst weitgehend orientieren sollten. Allerdings sollten bei den Informationsblättern als Kostenkennziffer nicht die Renditeminderung („Reduction in Yield“ bzw. „Effektivkosten“) verwendet werden, da diese Kostenkennziffer irreführend sein kann – zumindest ist sie für den durchschnittlichen Verbraucher nicht nachvollziehbar. Stattdessen sollte bei den zu vereinheitlichenden Informationsblättern die Summe der eingezahlten Beiträge Anwendung finden, da diese Kennziffer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen unmittelbar nachvollziehbar ist. Die Bezugnahme auf die Summe der eingezahlten Beiträge trägt dem Umstand Rechnung, dass für Versicherungen mit Überschussbeteiligung in Deutschland hinsichtlich der verpflichtenden jährlichen Standmitteilungen (§ 155 VVG) Informationspflichten gelten, die den Versicherungsnehmers über den aktuellen Stand seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten.

Aus Verbrauchersicht ist es dringend angezeigt, dass die Produkt- oder Basisinformationsblätter sowie die Leistungs- und Renteninformationen der verschiedensten Altersvorsorgeprodukte sich säulenübergreifend (privat/betrieblich) in Struktur und Design sowie hinsichtlich verwendeter Kennziffern möglichst weitgehend annähern, um Verständlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der nationalen Besonderheiten muss sichergestellt sein, dass die Anbieter die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anlehnung an das AltZertG und die AltVPIBV über die Kostenstruktur sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis informiert werden – insbesondere hinsichtlich

- der in Ansatz gebrachten Kostenarten (v. a. Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie anlassbezogene Kosten) und
- Kostenformen (z. B. als Prozentsatz der eingezahlten oder vereinbarten Beiträge bzw. ab Beginn der Auszahlungsphase als Prozentsatz der gezahlten Leistung – die Kosten sind als Geldbetrag in Euro anzugeben);
- das zu Vertragsbeginn garantierte Kapital, das zu Beginn der Auszahlungsphase für die Leistungserbringung in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht; außerdem
- die garantierte monatliche Leistung ab Beginn der Auszahlungsphase als Gesamtbetrag sowie die garantierten und nicht garantierten Rentenfaktoren.

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

Einbezug aller notwendigen Informationen

Laut Artikel 41 (2) der umsetzenden EU-Richtlinie müssen Versorgungsanwärterinnen und -anwärter, die ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, über die „frühere Performance der Investitionen“ sowie über die „zu tragenden Kosten“ durch die EbAV informiert werden. In dem entsprechenden Artikel § 234 Buchstaben k bis p VAG (neu) des Gesetzentwurfes fehlt eine solche eindeutige Bestimmung. Auch diese Größen sollten im Sinne der Richtlinie verpflichtender Bestandteil der einheitlich gestalteten Informationsblätter bzw. Leistungs-/Renteninformationen werden.

Insbesondere gilt es also zu gewährleisten, dass die nationale Umsetzung den Mindestanforderungen der Richtlinie genügt und daher auch berücksichtigt, dass den Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern in jedem Fall hinreichende Informationen zur früheren Performance und den zu tragenden Kosten zur Verfügung stehen.

Einheitliche Renteninformationen

EbAV-Versorgungsanwärterinnen und -anwärter dürfen diesbezüglich nicht schlechter gestellt werden als Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, die nach IDD-Umsetzungsgesetz bei Versicherungsanlageprodukten zusätzlich die Offenlegung von Provisionen durch Vertreiber verlangen dürfen.

Diese einheitlichen Informationsblätter sehen wir auch dahingehend als zwingend an, um eine wesentliche Zielsetzung erfüllen zu können, die die regierungstragenden Parteien im Koalitionsvertrag festgeschrieben haben:

In den Zeilen 4282-4285 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode kündigen die Koalitionspartner an:

„Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulenübergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.“

Um eine nachvollziehbare und aussagefähige säulenübergreifende Renteninformation ausgestalten zu können, sehen wir es als unerlässlich an, dass einheitlich gestaltete Informationsblätter (für die vorvertragliche Information) sowie einheitlich gestaltete Leistungs-/Renteninformationen für alle Anbieter/Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtend sein müssen.

Zu Artikel 3: Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung

Diese angestrebte Änderung der Rechtsvorschriften basiert auf Artikel 29 der EU-Richtlinie, die verlangt,

„dass jede in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder zugelassene EbAV einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht unter Berücksichtigung aller

von der EbAV betriebenen Versorgungssysteme und gegebenenfalls einen Jahresabschluss und einen jährlichen Lagebericht für jedes Versorgungssystem erstellt und offenlegt. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte müssen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von den Aktiva, den Passiva und der finanziellen Lage der EbAV vermitteln und eine Offenlegung wesentlicher Kapitalanlagen umfassen.“

Die Gültigkeit der Offenlegungspflicht sollte auch für die jährlichen Lageberichte eindeutig klargestellt werden.

Darüber hinaus halten wir es für zwingend erforderlich, dass die jährlichen EbAV-Lageberichte dieselben Standards und Regeln erfüllen, die seit 2016/17 für die neuen jährlichen Solvenzberichte der Versicherer (SFCR – Solvency and Financial Conditions Reports) gelten. So kann für alle Beteiligten sichergestellt werden, dass die nötigsten Informationen zur Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung niedrigschwellig eingesehen werden können.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)

Die Besonderheiten der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge stärker berücksichtigen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

7. November 2018

Zusammenfassung

Die Chance, ein eigenständiges Aufsichtsrecht für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu schaffen, wird mit dem vorgelegten Entwurf nicht genutzt. Der Entwurf verbleibt in wichtigen Bereichen in der Versicherungssystematik, was insbesondere bei der Definition von Pensionskassen deutlich wird, wo die treffende Begriffsbestimmung der Richtlinie leider nicht übernommen wird. Zumindest wird der Abschnitt zu EbAV übersichtlicher gefasst und auf die bisherige Verweiskette auf kleine Versicherungsunternehmen verzichtet.

Änderungsbedarf besteht vor allem in einigen Bereichen, in denen der Entwurf ohne Not über die Vorgaben der Richtlinie – und damit über eine 1:1-Umsetzung – hinausgeht. Dies betrifft die Informationspflichten, Vergütungsregelungen und die Vorgaben für Bestandsübertragungen. Hier gilt es, vor allem den Anforderungen der Digitalisierung Rechnung zu tragen und keine Schriftformerfordernisse vorzusehen, die nach der Richtlinie nicht verlangt werden.

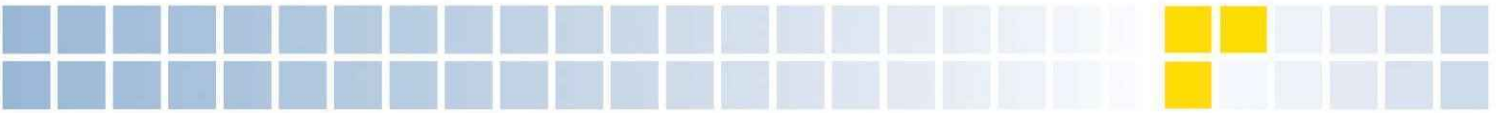
Die Gelegenheit der Richtlinienumsetzung sollte auch genutzt werden, um einer mittelbaren Ausweitung von Eingriffskompetenzen der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA in

Form von Berichtspflichten entgegenzuwirken. Mit Sorge ist zu beobachten, dass EIOPA durch sog. Guidances immer detailliertere Vorgaben über Kerntätigkeiten von EbAV erlässt, die keiner parlamentarischen Kontrolle mehr unterliegen. Die Gefahr ist groß, dass dadurch vermeidbare Bürokratie geschaffen und nationalen Besonderheiten nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen wird.

Im Einzelnen

1. Definition von EbAV entsprechend der Richtlinie anpassen (§ 232 Abs. 1 VAG-E)

EbAV müssen im Sinne der Richtlinie klarer von Lebensversicherungsunternehmen abgegrenzt werden. Sowohl die Legaldefinition der Richtlinie in Art. 6 Nr. 1 als auch der Erwägungsgrund 32 der Richtlinie definieren EbAV nach eigenen Merkmalen, die diese von Lebensversicherungsunternehmen grundlegend unterscheiden. Die Legaldefinition der Richtlinie wird in § 232 Abs. 1 VAG-E nicht berücksichtigt. Stattdessen wird hier weiter an der bisherigen Definition festgehalten, wonach Pensionskassen „rechtlich selbstständige Lebensversicherungsunternehmen“



sind. Diese Definition findet durch Verweisung nach § 237 Abs. 1 VAG-E auch auf Pensionsfonds Anwendung.

Die Abgrenzung der EbAV zu Lebensversicherungsunternehmen ist ein tragendes Prinzip der Pensionsfondsrichtlinie. Umso unverständlicher ist, dass diesem Prinzip – anders als viele Einzelvorgaben der Richtlinie – in der Legaldefinition nicht gefolgt wird. Für dieses Prinzip gibt es wichtige Gründe: Die betriebliche Altersvorsorge ist eine Sozialleistung, die Arbeitgeber und Sozialpartner organisieren. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten sind durch das Arbeitsrecht gestaltet, das insbesondere in der für die bAV maßgeblichen Form des kollektiven Arbeitsrechts vollkommen anderen Abwägungen unterliegt. Dies wird vor allem durch die differenzierteren Aufsichtsregelungen zu Governance, Steuerung und Informationspflichten deutlich. So ist ein eigenes Regelungsumfeld konzipiert, das einzig für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge geschaffen ist: getrennt und unabhängig von Versicherungen und anderen Finanzinstitutionen.

Eine deutliche Trennung der aufsichtsrechtlichen Regelungen von Lebensversicherungsunternehmen und EbAV kann nur durch die Beschreibung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und EbAV erfolgen. Wenn dies nicht durch Aufnahme einer eigenständigen Regelung erfolgen kann, dann sollte zumindest die Definition der Pensionskasse um die Ausformulierung der im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge notwendigen arbeitsrechtlichen Zusage erweitert werden.

2. Schlüsselfunktionen, Risikomanagement und Risikobeurteilung praxisgerecht ausgestalten

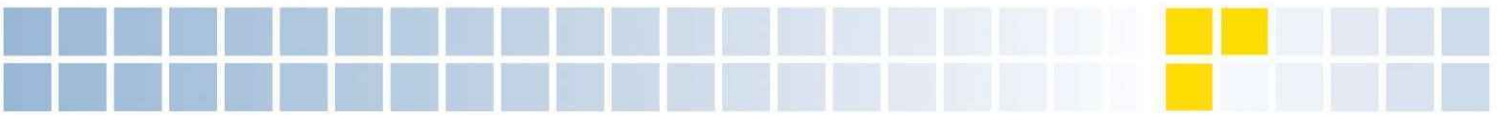
Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben zu Schlüsselfunktionen, Risikomanagement und -beurteilung in weiten Teilen 1:1 um. In anderen Teilen weicht er jedoch stark von der Richtlinie zuungunsten der EbAV ab. Insbesondere bei folgenden Regelungen des Entwurfs besteht Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

a. Vergütungsvorgaben auf Schlüsselfunktionen begrenzen

Der Gesetzentwurf geht über den in der Richtlinie (Artikel 23) geregelten Personenkreis und die inhaltlichen Anforderungen weit hinaus, indem § 234a Abs. 5 VAG-E pauschal auf § 25 VAG verweist und damit für EbAV die in der Versicherungs-Vergütungs-Verordnung spezifisch für Versicherungsunternehmen geregelten Anforderungen überträgt. Anders als die Richtlinie vorsieht, erfasst der Entwurf damit nicht nur „all jene Personen, die die EbAV tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionen wahrnehmen und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten das Risikoprofil der EbAV wesentlich beeinflussen“, sondern sämtliche Mitarbeiter, Dienstleister, Subdienstleister sowie deren Mitarbeiter. Der Anwendungsbereich muss daher im Entwurf entsprechend der Richtlinie begrenzt werden.

Der Gesetzentwurf würde aus folgenden Gründen die Organisation der Trägerunternehmen für ihre EbAV erschweren:

- Für Unternehmenseinrichtungen, deren Geschäftsleiter, Aufsichtsräte etc. in der Regel unentgeltlich vom Trägerunternehmen gestellt werden, erscheint diese Vorgabe kaum umsetzbar. Für viele Unternehmenseinrichtungen ist es gerade typisch, dass sie keine eigene Vergütung vorsehen. Insofern kann bei diesen Einrichtungen auch kein Interessenkonflikt zwischen Vergütung und Risikoverhalten bestehen. Keinesfalls sollte durch diese Vorgaben ein mittelbarer Zwang zu einer gesonderten Vergütung für EbAV-Organen und/oder Vorgaben für die Vergütungspolitik der Trägerunternehmen etabliert werden.
- Gleiches wird für künftige Sozialpartnermodelle gelten, deren konstitutives Merkmal gerade ist, dass gemeinsame Einrichtungen und deren Risiken von den Sozialpartnern gemeinsam gesteuert werden. Der Gesetzgeber hat mit der exklusiven Verknüpfung der reinen Beitragszusage mit der Risikosteuerung durch die Sozialpartner eine Wertent-



scheidung zugunsten der Richtigkeitsgewähr kollektiv gesteuerter Systeme getroffen, die nicht durch Vergütungsvorgaben konterkariert werden sollte. Beispielsweise wäre kaum nachvollziehbar, weshalb ehrenamtlich tätige Vertreter der Sozialpartner im Aufsichtsrat ihre jeweilige Gesamtvergütung offenlegen oder gar an den Erfordernissen der Versicherungsvergütungs-Verordnung ausrichten sollten.

- Im Hinblick auf Dienstleister und Subdienstleister sollte unbedingt klargestellt werden, dass sich die Pflicht der EbAV nur darauf beschränken kann, Dienstleister zur vertraglichen Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vergütungsvorgaben zu verpflichten. Eine weitergehende Prüfung oder gar Einflussnahme auf die Vergütungssysteme von Dienstleistern ist für die EbAV und ihre Trägerunternehmen nicht möglich und auch nicht angezeigt. Keinesfalls darf die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern durch überzogene Anforderungen an die Vergütungspolitik eingeschränkt werden.

b. Möglichkeit der Funktionsausgliederung klarstellen

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf in § 234b VAG-E die Optionsmöglichkeit in der Pensionsfondsrichtlinie genutzt hat, um identische Funktionsausübungen zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz betrieblicher Einrichtungen und muss deshalb auch in Zukunft möglich sein. Ergänzt oder mittels der Gesetzesbegründung klargestellt werden sollte jedoch, dass auch hier den Besonderheiten der bAV Rechnung zu tragen ist und beispielsweise bei großen Trägerunternehmen oder im Falle der Betreuung von Pensionskassen im Wege einer Funktionsausgliederung eine identische Funktionsausübung eindeutig möglich ist.

c. Versicherungsmathematische Funktion in Personalunion ermöglichen

In § 234b 1 VAG-E sollte klarstellend geregelt werden, dass die „versicherungsmathemati-

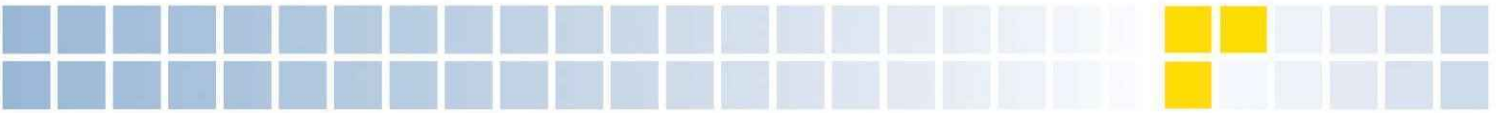
sche Funktion“ und die Tätigkeit als „Verantwortlicher Aktuar“ in Personalunion ausgeübt werden können. Dies ist ohne weiteres möglich, da der Verantwortliche Aktuar keine Tätigkeit „im Trägerunternehmen“ wahrnimmt. Das Darlegungserfordernis des Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten greift in dieser Konstellation daher nicht.

d. Risikocontrolling praktikabel und flexibel umsetzen

Die Vorgaben der Richtlinie (Artikel 25 Abs. 1) sollten praktikabel umgesetzt werden. Das bedeutet insbesondere, dass EbAV eine flexible und individuelle Lösung ermöglicht wird. Auf ein zwingend „unabhängiges Risikocontrolling“, wie nach § 234c Abs. 4 VAG-E durch die Bezugnahme auf § 26 Abs. 8 S. 1 VAG gefordert, sollte hingegen verzichtet werden. Eine solche strikte Vorgabe findet sich auch nicht in der Richtlinie. Vielmehr muss es ausreichen, wenn ein wirksames Risikocontrolling mit festgelegten Berichtswegen und -dokumentationen sowie dem 4-Augen Prinzip zu implementieren ist. Ein organisatorisch unabhängiges Risikocontrolling, das sich an Versicherungsunternehmen orientiert, wäre für kleinere EbAV mit geringer Personalstärke nur mit übermäßiger Belastung umsetzbar, ohne dass ein Mehrwert erkennbar wäre.

e. Risikobeurteilung vereinfachen

Die geplante Regelung des § 234d Abs. 2 Nr. 8 VAG-E hätte zur Folge, dass ESG-Kriterien (ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren) und daraus resultierende Risiken stets innerhalb der eigenen Risikobeurteilung zu bewerten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ESG-Kriterien innerhalb der eigenen Anlagepolitik überhaupt berücksichtigt werden. Dies wäre eine Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht und ist nicht von der Richtlinie gefordert. Hier sollte, wie bei den anderen Absätzen dieser Vorschrift ebenso, die gleiche Formulierung wie in der Richtlinie verwendet werden.



Ungeachtet dessen sollte für die eigene Risikobeurteilung eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr gegeben werden, da diese sehr aufwändig und komplex ist und entsprechende Vorbereitungszeit der EbAV erfordert.

Schließlich ist die Informationsfrist von 14 Tagen, innerhalb der EbAVs nach § 234d Abs. 1 Satz 5 VAG-E gegenüber der Aufsichtsbehörde über eine Risikobeurteilung informieren müssen, zu kurz. Sie sollte mindestens 4 Wochen betragen, da der geforderte Umfang der eigenen Risikobeurteilung erheblich ist und auch nach erfolgtem Abschluss dieser Beurteilung Zeit für Korrekturen und Änderungen verbleiben muss. Die Richtlinie enthält keine Vorgaben für eine solche Frist.

f. Ausgliederungen von Dienstleistungen für EbAV nicht erschweren

Ausgliederungen von bestimmten Tätigkeiten an externe Dienstleister dürfen nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus erschwert werden. Die Vorgaben nach § 234e VAG-E gehen in Verbindung mit der weit gefassten bestehenden Vorschrift nach § 7 Nr. 2 VAG über die der Richtlinie (Artikel 31 Abs. 4) hinaus und sollten daher angepasst werden.

Die Richtlinie fordert von den EbAV, dass sie den Dienstleister auswählen und seine Tätigkeiten „kontinuierlich überwachen“. Schriftliche Vereinbarungen mit dem Dienstleister muss die EbAV laut Art. 31 Abs. 5 EbAV-II-RL dann schließen, wenn die EbAV die Schlüsselfunktionen, das Management dieser EbAV oder sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten auslagert. Der Entwurf formuliert die kontinuierliche Überwachungspflicht demgegenüber undifferenziert für alle Tätigkeiten, die an Dienstleister ausgegliedert werden. Die Definition der „Ausgliederung“ ergibt sich dabei unverändert aus § 7 Nr. 2 VAG, dessen Anwendungsbereich sehr viel weiter gefasst ist als der der Richtlinie und nahezu jede Form von Dienstleistung erfasst.

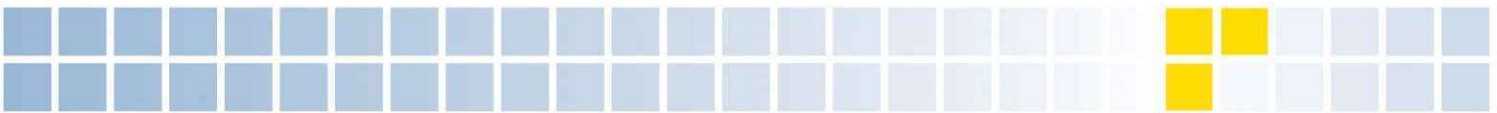
Die regelmäßig schlank aufgestellten EbAV übertragen Tätigkeiten an externe Dienstleister, nutzen die Ressourcen von Trägerunter-

nehmen und kaufen zahlreiche Dienstleistungen ein. Outsourcing dürfte beim Sozialpartnermodell sicherlich eher der Regelfall sein und nicht der Ausnahmefall. Den künftigen Regelungen zu Ausgliederungen und v. a. die Frage, welche Tätigkeiten davon erfasst sind, kommen daher eine große Bedeutung zu.

Richtlinienkonform kann es nur um folgende ausgelagerte Tätigkeiten gehen: Schlüsselfunktionen, das Management dieser EbAV oder sonstige unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten. Es kann also nicht um nahezu jeden Umgang mit externen Dienstleistern und vor allem nicht mit dem eigenen Trägerunternehmen gehen (z. B. Erstellung von Asset-Liability-Management-Studien, Beratung bei Kapitalanlage, Rechts- oder Steuerberatung, Anpassung von Standardsoftware). Dies würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis aufsichtsrechtlicher Anforderungen und die Effizienz der bAV-Systeme erheblich beeinträchtigen. Insbesondere ist bei Unternehmenseinrichtungen die Verwendung von Ressourcen des Trägerunternehmens (z. B. IT, Postversand, Rechts- und Steuerabteilung etc.) üblich und sinnvoll. Das dortige Verhältnis zwischen Trägerunternehmen und EbAV ist nicht mit einem externen Dienstleistungsverhältnis vergleichbar. Stellt das Trägerunternehmen der EbAV Ressourcen zur Verfügung, kann – u. a. aufgrund der arbeitsrechtlichen Pflichten des Trägerunternehmens – von gleichgerichteten Interessen ausgegangen werden. Eine kontinuierliche Überwachung des Trägerunternehmens durch die EbAV in dem im Gesetzentwurf beschriebenen Umfang ist damit nicht nur nach der Richtlinie nicht gefordert, sondern darüber hinaus auch sachlich nicht begründet.

3. Informationspflichten auf den notwendigen Informationsgehalt beschränken und ausreichende Umsetzungsfrist vorsehen

Die Regelungen des Entwurfs gehen auch bei den Informationspflichten teilweise deutlich über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Das führt zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand sowie gesteigerten Haftungsrisiken sowohl der Einrichtung wie auch mittelbar des Trägerunternehmens.



Zudem muss den Erfordernissen der Digitalisierung konsequent Rechnung getragen werden. Klargestellt werden muss vor allem, dass auf die Schriftform der Information verzichtet werden darf und die Textform ausreichend ist. Hier sollte der entsprechend klaren Formulierung des Richtlinien textes (Artikel 38 Abs. 3) gefolgt werden, in dem ausdrücklich die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung, auch „über eine Website“ aufgeführt wird.

Korrekturbedarf besteht bei folgenden Regelungen:

- Die in § 234m Abs. 1 Nr. 4 und 6 VAG-E und § 234o Abs. 2 VAG-E enthaltenen Pflichten zu allgemeinen Angaben über Steuern und Abgaben, die das Versorgungs verhältnis betreffen, finden sich nicht im Richtlinien text und schießen weit über das Ziel hinaus. Sie sollten ersatzlos gestrichen werden. Eine solche Informationspflicht hätte zum einen zur Folge, dass die Arbeitgeber bzw. EbAV jede der zahlreichen Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht in geänderten Informationen weiterleiten müssten. Zum anderen sind diese allgemeinen Informationen für die Berechtigten aufgrund der individuell sehr unterschiedlichen Auswirkungen von nur bedingter Aussagekraft. Die Informationsbeschaffung über die konkreten Auswirkungen der steuer- und abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Entscheidungen gehören zur Eigenverantwortung der Berechtigten.
- Nicht nachvollziehbar ist des Weiteren die Pflicht aus § 234p Abs. 1 VAG-E, Rentner darüber zu informieren, in welcher Form sie ihre Leistung beziehen können.
- Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber keine weiteren formellen Vorgaben machen, etwa hinsichtlich des Aufbaus der Information. Es muss den Einrichtungen möglich sein, bereits genutzte und bei den Begünstigten bereits bekannte (insb. elektronische) Informationswege in der bisherigen Form und Darstellungsweise weiter zu nutzen.
- Ferner muss bei der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 235a VAG-E dringend darauf geachtet werden, dass dort keine Informationspflichten geregelt werden, die über das in der Richtlinie enthaltene Mindestmaß hinausgehen.
- Die Regelung zur Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik nach § 234i VAG-E sollte so modifiziert werden, dass die zumindest zu veröffentlichende Erklärung auch in einer für nicht fachkundige Personen verständlichen Form erfolgen kann. Bisher dient die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik als Auskunftsmedium gegenüber der fachkundigen Aufsichtsbehörde (§ 234 Abs. 3 Nr. 10 VAG). Nun soll diese zusätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei sollte in diesem Kontext klargestellt werden, dass hier für Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger eine aggregierte und damit besser verständliche sowie nachvollziehbare Zusammenfassung des Fachdokumentes in verständlicher sowie besser nachvollziehbarer Form erfolgen kann und nicht eine 1:1-Version der Erklärung für die Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden muss. Ansonsten steht zu befürchten, dass das Dokument zu Unsicherheiten und Verwirrung sowie zu einem ungerechtfertigten Vertrauensverlust der einzelnen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gegenüber der jeweiligen Pensionskasse führen könnte. Erfreulich ist, dass die Frist zur Abgabe der Erklärung auf vier Monate verlängert wurde.
- In Bezug auf § 234l VAG-E sollte klargestellt werden, dass unter jedem betriebenen Altersversorgungssystem nicht jedes eigene Versorgungssystem/jede einzelne Zusage innerhalb einer überbetrieblichen Pensionskasse gemeint sein kann, sondern dass sich die allgemeine Information auf das Gesamtsystem einer Pensionskasse bezieht.
- § 234n VAG-E bedarf einer Präzisierung. In der vorliegenden Form ist die Regelung

nur sehr schwer umsetzbar, da in vielen Fällen der jeweiligen Pensionskasse die maßgeblichen neuen potenziellen Versorgungsanwärter überhaupt erst mit der Anmeldung durch den jeweiligen Arbeitgeber bekannt werden.

4. Bestandsübertragungen nicht weiter erschweren

Bestandsübertragungen sollten – wie in der Richtlinie vorgesehen – einheitlich mit der Mehrheit aller Betroffenen möglich sein.

- Nach § 243a VAG-E ist für die Zustimmung einer Übertragung von bestehenden Verträgen eines Altersversorgungssystems, das eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung mit einem anderen Herkunftsstaat als Deutschland betreibt, auf eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds die Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und die Mehrheit der betroffenen Versorgungsempfänger bzw. deren Vertretungen ausreichend.
- Hingegen ist nach § 243b VAG-E bei einer Übertragung von bestehenden Verträgen eines von einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds betriebenen Alterssicherungssystems auf eine Einrichtung, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitglied- oder Vertragsstaat ist, die Zustimmung von drei Vierteln der betroffenen Versorgungsanwärter und der betroffenen Versorgungsempfänger bzw. deren Vertretungen notwendig.

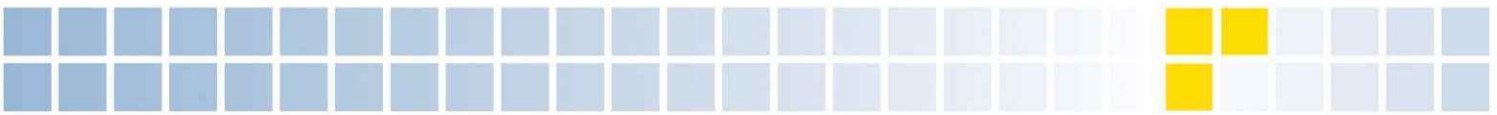
Diese Unterscheidung der Übertragungstatbestände entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie. Hiernach ist unabhängig von der Übertragungsrichtung die Zustimmung lediglich der Mehrheit der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger einzuholen. Eine Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem mit der Richtlinie verfolgten Gedanken, mit einem europaweit – einheitlichen Regelungsrahmen für Bestandsübertragungen die unionsweite Organisation der betrieblichen Altersvorsorge zu erleichtern.

5. Eingriffen der europäischen Aufsichtsbehörde entgegenwirken

Die Gelegenheit der Richtlinienumsetzung sollte genutzt werden, um einer weiteren Kompetenzerweiterung der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA entgegenzuwirken. Daher sollte die bestehende Regelung des § 43a VAG grundsätzlich überarbeitet und der Ausweitung von Berichtspflichten durch EIOPA entgegengewirkt werden. Diese Berichtspflichten sehen, in Verbindung mit der weitreichenden Verordnungsermächtigung von EIOPA, erhebliche materielle Befugnisse für EIOPA vor. Hier zeigt sich der Versuch einer zunehmenden Einflussnahme von EIOPA, auf nationale bAV-Regulierung mittels untergesetzlicher Regelungen, wie Leitlinien und Empfehlungen Einfluss zu nehmen. Insoweit sollte die Vorschrift so gefasst werden, dass es nicht zu einem von EIOPA angestoßenen „Automatismus“ kommt. Dies lässt sich auf nationaler Ebene durch eine parlamentarische Beteiligung bei wesentlichen Verfahrensfragen zum Berichtswesen erreichen. Ergänzend hierzu muss auch § 329I VAG angepasst werden, der bereits heute regelt, dass Leitlinien von EIOPA soweit wie möglich umgesetzt werden sollen. Soweit die deutsche Aufsicht Leitlinien und Empfehlungen von EIOPA umsetzen möchte, sollte dies zur Vermeidung überbordender Regelungen und zur Beachtung von Transparenzgrundsätzen in einem abgestimmten Verfahren mit dem Ziel der Mindestharmonisierung und unter Berücksichtigung der nationalen Standards des Arbeits- und Sozialrechts erfolgen.

6. Unnötigen Bürokratieaufwand vermeiden

Die Umsetzung der Richtlinie wird ausweislich des Entwurfs die Wirtschaft einmalig mit ca. 11 Mio. € und wiederkehrend mit rund 10 Mio. € finanziell belasten. Diese Belastung trifft die Arbeitgeber in einer Phase, in der sie weitere Anstrengungen zur weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge unternehmen sollen. Hierbei wurden den EbAV mit



dem jüngst in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetz eine zentrale Rolle zugewiesen. Daher gilt es, EbAVs so wenig wie nur möglich mit teurer Bürokratie zu belasten, um nicht das politisch gewünschte Ziel der stärkeren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu konterkarieren.

Entgegen der Begründung im Entwurf (Seite 43) resultiert der zusätzliche Erfüllungsaufwand nicht allein aus der Umsetzung der Richtlinie. Denn wie oben, insbesondere bei den Informationspflichten (Punkt 3) dargelegt, geht der Entwurf bei wichtigen Stellen über die 1:1-Umsetzung hinaus. Daher dürften die zusätzlichen Kosten allein für die Informationspflichten mit ca. 10 Mio. € eher zu gering geschätzt sein. Die Bürokratiekosten lassen sich deutlich senken, in dem sich die gesetzlichen Vorgaben allein am Richtlinienentext orientieren.

Schließlich ist anzumerken, dass die BDA – entgegen dem im Entwurf vermittelten Eindruck – als „betroffener Verband“ nicht in den Berechnungen des Erfüllungsaufwandes eingebunden war, geschweige denn, dass diese Berechnungen mit ihr „abgestimmt“ wurden. Tendenziell erscheinen diese Kosten zu niedrig geschätzt.

7. Weitere Anmerkungen

- Ausdrücklich zu begrüßen ist die Möglichkeit, die Bildung eines weiteren Gründungsstocks zuzulassen, § 178 Abs. 5 VAG-E.
- In § 2 Abs. 3a BetrAVG wird auf die Vorschrift des „§ 237 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verwiesen. Aufgrund des o. g. Entwurfes muss die Verweisung nunmehr wie folgt lauten: § 237 Abs. 1 S. 3 VAG-E.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes aus Anlass der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Finanzen des Bundestages zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

02.11.2018

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund nahm im Rahmen der Verbändeanhörung mit seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2018 zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen umfangreiche Stellung.

Aus Anlass der öffentlichen Anhörung nehmen wir im Folgenden nur zu ausgewählten Aspekten des Regierungsentwurfs Stellung. Ansonsten behalten die Ausführungen unserer Stellungnahme von Juli 2018 ihre Gültigkeit, da der Regierungsentwurf keine nennenswerten Verbesserungen in den vom DGB kritisierten Bereichen enthält.

Dr. Marta Böning
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-513
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de/recht

Notwendigkeit einer Definition der EbAV

Der Gesetzesentwurf enthält keine Definition der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und lässt die Festlegung zu der Funktion und der Rolle der EbAV vermissen. Damit werden die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie (Art. 6 Nr. 1 und insbesondere Erwägungsgrund 32) nicht umgesetzt.

Der Erwägungsgrund 32 stellt zutreffend klar, dass EbAV keine reinen Anbieter von Finanzdienstleistungen sind, sondern Einrichtungen zur Altersversorgung mit einem sozialen Zweck. Die soziale Funktion der EbAV in Abgrenzung zu Lebensversicherungsunternehmen ebenso wie die Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitnehmer/innen, Arbeitgebern und der EbAV soll in angemessener Weise erkannt und als grundlegende Prinzipien dieses Gesetzes gestärkt werden.

Um sicherzustellen, dass der soziale Charakter der EbAV in der künftigen Aufsichtspraxis und der künftigen Regulierung Berücksichtigung findet, ist **dies bei den Begriffsdefinitionen im VAG zu berücksichtigen.**

Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner

Die herausgehobene Rolle, die tarifvertragliche Regelungen in der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland spielen und die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten mit den Mitteln des kollektiven Arbeitsrechts, werden in dem Gesetzesentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Die potenziellen Weiterentwicklungen in der Welt der bAV, deren arbeitsrechtliche Grundlage mit der Einführung des Sozialpartnermodells durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz geschaffen wurde, finden in dem Gesetz keine Berücksichtigung. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vermissen eine stärkere Verankerung der arbeitsrechtlich zwingenden „Durchführungs- und Steuerungs-Funktion“ der Sozialpartner bei Sozialpartnermodellen (§ 21 BetrAVG) in den Governance-Vorgaben des Aufsichtsrechts. Diese ist beispielsweise bei der Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen (§ 234b Absatz 1 VAG-E), bei der Regelung zum Risikomanagement und zur Risikobeurteilung (§ 234c VAG-E und § 234d Absatz 2 Ziffer 5 und 6 VAG-E) entsprechend zu berücksichtigen. So müssen etwa Personen mit Schlüsselfunktionen auch von den Sozialpartnern (mit-)kontrolliert werden können. Dazu sollten direkte Berichtspflichten der Schlüsselfunktionen an das im Sozialpartnermodell eingerichtete Kontrollorgan etabliert werden. Als Muster könnte der im Corporate Governance Kodex vorgeschlagene Prüfungsausschuss (Audit Committee) (5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex) dienen. Entsprechend ist auch die Regelung der Zielsetzung der Beaufsichtigung (§ 294 VAG) anzupassen. Wird dieses Spannungsfeld nicht hinreichend deutlich geregelt, könnten daraus für die Sozialpartner in der Zukunft praktische Schwierigkeiten resultieren.

Rolle der EIOPA

Der DGB steht den Bestrebungen von EIOPA, entgegen der Mindestharmonisierung aus der EbAV-II-Richtlinie über Standards sowie rechtlich nicht geregelte „Guidances“ eine Vollharmonisierung der Aufsicht über die EbAV zu erreichen, kritisch gegenüber.

Leitlinien und Empfehlungen, die EIOPA erlässt, dürfen nicht ungeprüft durch die BaFin und ohne Beachtung des deutschen Arbeits- und Sozialrechts umgesetzt werden. Ausuferndes Risikomanagement sowie die undifferenzierte Berichterstattung, die von der EIOPA eingefordert wird, erhöht nicht den Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter. Sie birgt stattdessen aber das Risiko der Einführung des Aufsichtsregimes nach Solvency II „durch die Hintertür“. Um sicherzustellen, dass es bei der durch die EbAV-II-Richtlinie bezweckten Mindestharmonisierung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten bleibt, ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen BaFin und EIOPA (§ 329 VAG) entsprechend zu ergänzen und die Beteiligung des BMAS über das BMF sicherzustellen.

Es gilt zu verhindern, dass EIOPA auch im Bereich der Berichtspflichten (§ 43a VAG) eine Vollharmonisierung durchsetzt, zumal die Einführung neuer Berichtspflichten regelmäßig auch Kostenlasten mit sich bringt und daher auch zu Lasten der Versorgungshöhe geht. Sie sollte nach Ansicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften vorrangig nationalen Gesetzgebungsverfahren und Kompetenzen vorbehalten bleiben.



Absicherungsmechanismen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Anforderungen des Solvency-II-Regimes im Rahmen der EbAV-II-Richtlinie ausdrücklich ausgeschlossen wurden, da sie der Individualität der Einrichtungen der EbAV nicht gerecht würden.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung – insbesondere der Informationen zur Schieflage der Pensionskassen aus dem letzten Jahresbericht der BaFin – ist jedoch eine engmaschige Kontrolle durch die BaFin notwendig.

Für die reinen Beitragszusagen im Sozialpartnermodell halten wir die kollektiv festgelegten Arbeitgeberbeiträge zum Ausgleich drohender Leistungskürzungen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer/innen für unabdingbar.

Rolle der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsgremien

Die wichtige Rolle der Arbeitnehmervertreter/innen (in einigen heute schon bestehenden Einrichtungen auch die der Sozialpartner) in den EbAV-Geschäftsorganisationen ist aus Sicht des DGB von zentraler Bedeutung. Die Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen durch die Vertreter/innen in Aufsichtsgremien oder die Benennung dieser Vertreter/innen darf nicht erschwert werden. Die Gewerkschaften legen viel Wert darauf, dass das bewährte System der mitbestimmten Einrichtungen erhalten bleibt. Bei der Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Aufsichtsgremien, ist die Fachkompetenz des gesamten Gremiums im Kollektiv entscheidend. Wichtig ist zudem, dass auch die Funktionsträger/innen für sozialpolitische Belange sensibilisiert sind und ein entsprechendes arbeits- und sozialrechtliches Verständnis haben. Diese Forderung sehen wir als nicht berücksichtigt und fordern dies im Gesetz noch aufzunehmen, der § 234a Abs. 4 VAG ist entsprechend zu ergänzen.

Umfang der Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern

Der DGB hat weiterhin Bedenken – wie bereits zum Referentenentwurf – hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Informationspflichten für die Versorgungsanwärter/innen. Das Ob und Wie der Informationen hat sich am Nutzen für die Versorgungsanwärter/innen zu orientieren – umgekehrt tragen umfangreiche Informationen nicht unbedingt zu besseren Kenntnissen eigener Rechte bei den Adressaten bei. Informationen, von denen weder die Leistung des Informationsempfängers abhängt, noch deren Kenntnis für eine Entscheidung des Informationsempfängers eine Relevanz hat, sind im Entwurf der Bundesregierung – entgegen unserer Forderung – nicht auf ein Minimum beschränkt worden. Auf die nationalen Spezifika, zu deren Berücksichtigung der Gesetzgeber ausdrücklich berechtigt wäre, geht der Gesetzesentwurf nicht ein: hier meinen wir insbesondere den Schutz- und den daraus resultierenden Informationsbedarf für Versorgungsanwärter/innen in kollektivrechtlichen Versorgungswerken. Dieser unterscheidet sich im Wesentlichen von Anforderungen des Konsumentenschutzes in der privaten Altersvorsorge. Gerade in den unter Beteiligung der Gewerkschaften organisierten Systemen der bAV werden die Interessen der



Arbeitnehmer/innen in den Tarifverhandlungen bereits berücksichtigt und durch die Beteiligung der Vertreter an der Aufsicht mitbedacht.

Aufgrund der derzeit unterschiedlichen, teilweise kumulativ zu erfüllenden Informationspflichten (§ 144 Abs. 1 VAG-E für die PK, PF oder Lebensversicherungsunternehmen, VVG-Info-Verordnung für die Direktversicherung, §§ 40-41 PFAV für die reine Beitragszusage; §§ 234k bis 234p VAG-E für die regulierten PK und § 237 VAG-E für PF) halten wir eine Harmonisierung und Vereinfachung für notwendig. Durch das „Hin- und Herverweisen“ zwischen den Vorschriften für die Lebensversicherer auf der einen und den Pensionskassen und Pensionsfonds auf der anderen Seite sind die Vorgaben intransparent. Im Hinblick auf das Sozialpartnermodell wird so jeglicher Vergleich zwischen den durchführenden Einrichtungen und damit auch die Steuerung der Sozialpartner erheblich erschwert wenn nicht gar unmöglich.

Bedeutung der ESG – Faktoren

Die grundsätzliche Bindung des verantwortungsbewussten Investments an Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit, der sozialen Verantwortung und der ethischen Belange wird vom DGB und seinen Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt. Wir begrüßen zugleich, dass durch eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögensanlage eine entsprechende Risikobegrenzung erfolgen kann.

Compliance-Funktion

Die Einführung der internen Kontrollsysteme zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) in § 29 Absatz 1 VAG wird begrüßt, unklar bleibt aber, warum durch den Verweis in § 234a Absatz 7 VAG-E die – für den Schutz der der Versorgungsanwärter wichtigen – Compliance-Funktion für deregulierte Pensionskassen gezielt entfallen soll. Die Compliance-Funktion halten wir auch für die deregulierten Pensionskassen für wichtig und erwarten, dass sie analog zu den Pensionsfonds auch für Kassen greift.

IV. Schlussbemerkungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vermissen im vorliegenden Gesetzentwurf die ausreichende Berücksichtigung der sozialen Funktion der EbAV und der nationalen Besonderheiten der reinen Beitragszusage im Sozialpartnermodell nach § 21 Absatz 1 BetrAVG. Die in der Richtlinie vorhandenen Möglichkeiten, auf die Spezifika der kleineren EbAV gegenüber den wettbewerbsstarken, großen Einrichtungen einzugehen, sehen der DGB und seine Gewerkschaften im vorliegenden Entwurf als unzureichend genutzt. Mehrkosten und Mehraufwand, die kleineren Einrichtungen überproportional belasten werden, können sich nach unserer Einschätzung überproportional stark auf die Leistungserwartungen und -höhe auswirken.



Stellungnahme von FIAN Deutschland zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II-Richtlinie (EU) 2016/2341)

Zusammenfassung

Die EbAV II-Richtlinie (EU) 2016/2341 zielt auf eine Mindestharmonisierung ab und lässt der Bundesregierung Spielraum für eine deutliche Berücksichtigung von ESG-Faktoren – einschließlich der Menschenrechte – bei der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung. Deutschland als wichtigste europäische Wirtschaftsmacht sollte gemäß der internationalen Tendenz, ESG-Faktoren im Finanzbereich zu berücksichtigen, ein Zeichen für Menschenrechte setzen. Daher fordern wir den Bundestag auf, die Verpflichtung von Pensionskassen deutlich festzulegen, ESG-Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen (Artikel 234 h und i) sowie bei dem Unternehmensführungssystem (Artikel 234 a, c und d) zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

FIAN Deutschland

FIAN setzt sich als Menschenrechtsorganisation mit Mitgliedern in 50 Ländern Afrikas, Asiens, Amerikas und Europas dafür ein, dass alle Menschen frei von Hunger leben und sich selbst ernähren können. Die Arbeit von FIAN basiert auf dem internationalen Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, insbesondere dem UN Sozialpakt. FIAN ist eine basisorientierte Mitgliederorganisation, die unabhängig von politischen und konfessionellen Gruppen, Parteien, Regierungen oder Ideologien arbeitet und Beraterstatus bei den Vereinten Nationen innehat. Seit 2011 arbeitet und recherchiert FIAN konkret zu menschenrechtlichen Problemen bei Anlagen von Pensionsfonds und anderen Akteuren der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Zudem unterstützt FIAN Betroffene von Menschenrechtsverletzungen, die durch diese Investitionen verursacht werden.

Zur Richtlinie

In Anerkennung der enormen Bedeutung, die die betriebliche Altersversorgung mit Vermögenswerten "im Wert von 2,5 Billionen Euro für rund 75 Millionen Mitglieder und Begünstigte"¹ für die Wirtschaft der Europäischen Union hat, wurde 2016 eine neue EU-Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II-Richtlinie (EU) 2016/2341) verabschiedet. Diese muss von den EU-Mitgliedstaaten bis zum

¹ Erwägungsgrund Nr. 8 EbAV II Richtlinie (EU) 2016/2341.



13. Januar 2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Die EbAV II-Richtlinie weist in ihrem Erwägungsgrund 11 explizit darauf hin, dass die Richtlinie im Einklang mit den Rechten und Grundsätzen umzusetzen ist, welche in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 58 konkret auf die Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen² verwiesen und anerkannt, dass ökologische, soziale und Governance-Faktoren von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der EbAV sind. Beide Referenzen unterstreichen die Bedeutung der Menschenrechte bei der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie. EbAV II zielt nicht nur darauf ab, ein höheres Maß an Transparenz bei der Altersvorsorge zu gewährleisten, sondern führt auch Mindeststandards hinsichtlich menschenrechtlicher Vorgaben von Investitionsentscheidungen ein.

Politischer Hintergrund

Eine nachhaltige Entwicklung steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der europäischen Politik.³ Ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den EU-Verträgen anerkannt.⁴ Infolge der Annahme des Pariser Klimaschutzabkommens und der UN-Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung im Jahr 2015 hat die Europäische Kommission die ersten Schritte für ein nachhaltiges Finanzsystem durch die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen⁵ sowie die Einführung des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ vorgenommen.⁶ Besonders wichtig ist die Aussage im Aktionsplan, dass soziale Erwägungen mitunter eng mit umweltrelevanten Fragestellungen zusammen hängen.⁷

Die Bundesrepublik Deutschland sollte diesen Kontext bei der Umsetzung der EbAV II-Richtlinie nicht außer Acht lassen und dies mit der expliziten Anerkennung einer Verpflichtung auf ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren in den Anlageentscheidungen der nationalen Gesetzgebung verankern. Eine klare Formulierung von verbindlichen Anlagevorschriften und

²Principles of reasonable investments (PRI), gestartet in 2006; eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der UNEP Finance Initiative und dem UN Global Compact. <https://www.unpri.org/>

³EU Kommission Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, März 2018 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>

⁴Siehe u. a. Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Rolle umweltpolitischer und sozialer Fragen in der internationalen Zusammenarbeit (Artikel 21 EUV)

⁵Der Abschlussbericht der HLEG von Januar 2018 fordert explizit auf die „Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bei Investitionsentscheidungen“ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf

⁶Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>

⁷Siehe 6 Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums: *„Soziale Erwägungen können sich auf Fragen im Zusammenhang mit Ungleichheit, Teilhabe, Beschäftigungsverhältnissen sowie Investitionen in Menschen und Gemeinschaften beziehen. Umweltbezogene und soziale Erwägungen sind häufig miteinander verflochten, da bestehende Ungleichheiten vor allem durch den Klimawandel noch verschärft werden können“*



Risikoüberprüfungen im Bereich Umwelt- und Menschenrechte ist gerade im Bereich der Pensionsgelder besonders wichtig.

Im Zuge der öffentlichen Debatte um Landgrabbing ist der Aufkauf von großen Ländereien durch institutionelle Anleger und andere Investoren in die Kritik geraten. Dies hat solchen Investitionen aber keinen Abbruch getan. Laut High Quest Partners LCC⁸ gibt es mittlerweile 130 globale Landfonds, die Agrarland im großen Stil aufkaufen. Das Anlagevermögen in diesem Bereich wächst rapide um jährlich etwa 8-10 Prozent. Konservative Schätzungen gehen von einem Gesamtanlagevolumen solcher spezialisierter Investmentfonds von aktuell USD 45 Milliarden aus.

Anlagen von Altersvorsorgeeinrichtungen weltweit spielen bei Landfonds eine wichtige Rolle. Zum einen wird Agrarland als relativ sichere Geldanlage angesehen – für Altersvorsorgeeinrichtungen ein zentrales Kriterium. Zum anderen handelt es sich bei Pensionsfonds um ein Schwergewicht der Finanzwelt: In den 22 weltweit wichtigsten Märkten für kapitalgedeckte Altersvorsorge werden rund 41 Billionen (also 41.000 Milliarden) US Dollar angelegt⁹. Die bestehenden freiwilligen Maßnahmen, Guidelines und Risikoüberprüfungen sind unzureichend, da es weiterhin zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden kommt. Ein gravierendes Beispiel hierfür ist die MATOPIBA-Region in Brasilien: Bei umfassenden Vor-Ort-Recherchen im Jahr 2017 hat FIAN eine alarmierende Menschenrechtssituation sowie gravierende Umweltschäden mit überregionalem Ausmaß dokumentiert.¹⁰ Diese werden durch Landkonflikte verursacht, die durch internationale Investitionen von Pensionskassen mitfinanziert und befeuert werden - obwohl sich die beteiligten Pensionskassen zu den oben genannten Grundsätzen für verantwortungsvolle Investitionen bekannt haben.¹¹

Verbindlicher Schutz der Menschenrechte notwendig

Die Erfahrungen zeigen, dass es zur effektiven und angemessenen Wahrung von Menschenrechten Maßnahmen bedarf, die verbindlich und nachhaltig sind. Trotz der Universalität der Menschenrechte und der unbestritten vorhandenen Möglichkeit zur Regulierung setzt Deutschland bei außerhalb der eigenen Grenzen auftretenden Menschenrechtsverletzungen auf freiwillige Maßnahmen.

Die soziale Verantwortung der Unternehmen (*Corporate Social Responsibility*, CSR auf Englisch), definiert „als ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale

⁸Lapérouse, HighQuest Partners LLC (2017), Fundamentals Driving Investor Interest in Global Agriculture – Investing to Achieve Annual Returns and Capital Appreciation, at Global AgInvesting Asia 2017

⁹ Global Pension Assets Study 2017, <https://www.willistowerswatson.com/en-KW/press/2018/02/global-pension-assets-reach-record-level-in-2017>

¹⁰ FIAN (2018) The Human and Environmental Cost of the Land Business. The Case of the Brazilian Cerrado/MATOPIBA, Brazil.

https://www.fian.de/fileadmin/user_upload/bilder_allgemein/Publikationen/MATOPIBA_130618.pdf

¹¹Bpsw. TIAA (<https://www.tiaa.org/public/why-tiaa/how-we-invest/responsible-investment>) oder die ÄVWL (https://www.aevwl.de/fileadmin/Dokumente/Kodex/Kodex_der_%C3%84VWL_Ausgabe_2015.pdf)



Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“¹², spielt EU-weit seit rund zehn Jahre eine wachsende Rolle. Laut einer empirischen Untersuchung von mehreren tausend Unternehmen, haben diese freiwilligen Maßnahmen jedoch so gut wie keine Auswirkungen. CSR sei demnach zwar Standard (mehr als 90 Prozent der befragten kleinen und mittleren Unternehmen engagieren sich im Bereich CSR) und für die meisten Unternehmen wichtig für Wettbewerbs- und Imagevorteile. Allerdings führe dies häufig nicht zu konkretem Handeln.¹³ Ohnehin schützt eine „weiche“ Einforderung von Pflichten nicht vor „harter“ Rechtsanwendung, etwa durch die Rechtsprechung; dies zeigen diverse Urteile neueren Datums¹⁴ zur Entwicklung „hybrider Strukturen“¹⁵.

International gibt es einen starken Trend hin zu verbindlichen Regeln für Unternehmen. In Frankreich¹⁶ und Großbritannien¹⁷ wurden kürzlich verbindliche Regulierungen für Menschenrechtssorgfaltspflichten erlassen. Das EU-Parlament sowie acht nationale Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten fordern die Europäische Union auf, eine generelle Sorgfaltsprüfungspflicht für europäische Unternehmen einzuführen¹⁸. Deutschland hängt diesen Entwicklungen trotz der besonderen Verantwortung als wichtigste Wirtschaftsnation der EU bislang hinterher. Im Hinblick auf menschenrechtliche Regulierungen von privatrechtlichen Akteuren sehen wir in Deutschland mit Besorgnis einen großen Handlungsbedarf und gleichzeitig den Trend, solche notwendigen Regulierungen weiterhin durch freiwillige Handlungsempfehlungen zu ersetzen.

¹²Grünbuch der EU Kommission KOM(2001) 366 endgültig: Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52001DC0366&from=DE>

¹³ Wie wirkt CSR? Thesen und Ergebnisse aus dem europäischen Forschungsprojekt IMPACT Christoph Brunn CSR-Symposium des Öko-Institut, 2013. <https://www.oeko.de/oekodoc/2243/2015-025-en.pdf>

¹⁴ In Deutschland formulierte in der Siemens-Korruptionsaffäre die Entscheidung des *LG München I* vom 10.12.2013, NGZ eine Gesamtverantwortung des Vorstands zur Einrichtung und Umsetzung eines effektiven Compliance-Systems, im Fall konkret zur Verhinderung auch im Ausland verbotener Schmiergeldzahlungen. Im Fall *Chandler v. Cape PLC* am 25.4.2012 - (2012) EWCA Civ 525 – entschieden englische Gerichte, dass ein südafrikanischer Arbeiter, der an Asbestose erkrankte, weil die südafrikanische Tochtergesellschaft keine zureichenden Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen hatte, einen *direkten* Schadensersatzanspruch gegen die englische Muttergesellschaft hatte, weil der Muttergesellschaft *eigene* Verpflichtungen zum der Mitarbeiter der Tochter zugeschrieben wurde, Spießhofer, *Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility*, NJW 2014, 2473-2479, S. 2474

¹⁵ Ausdruck von Spießhofer a.a.O.

¹⁶*Loi de Vigilance*, in Kraft seit 2017

¹⁷*UK Modern Slavery Act*, in Kraft seit 2015

¹⁸EU-Parlaments Bericht zu zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2016-0243+0+DOC+PDF+V0//DE>



II. Europäischer und völkerrechtlicher Rahmen für die Umsetzung der EbAV II-Richtlinie

EU-rechtlicher Rahmen

Nach Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 2 S. 1 EUV schützt und fördert die EU in ihren Beziehungen zur übrigen Welt die Wahrung der Menschenrechte. Eine richtliniengetreue Umsetzung in nationales Recht muss den Schutz der Menschenrechte daher zwingend berücksichtigen. Auch Art. 21 Abs. 1 EUV, wonach sich die EU bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen der Menschenrechte leiten lässt, unterstreicht die Bedeutung der Menschenrechte bei diesem Thema.

Wie dargelegt weist die EbAV II-Richtlinie in ihrem Erwägungsgrund Nr. 11 explizit darauf hin, dass die Richtlinie im Einklang mit den Rechten und Grundsätzen umzusetzen ist, welche in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt werden.

Völkerrechtlicher Rahmen

Als Mitglied der Vereinten Nationen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu respektieren. Darüber hinaus hat sie die maßgeblichen internationalen Menschenrechtsabkommen und -Verträge ratifiziert, darunter den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Als Mitglied des Europarats ist Deutschland ferner verpflichtet, die Europäische Menschenrechtskonvention zu respektieren.

Diese Abkommen sind keine politischen Absichtserklärungen, sondern verbindliches Völkerrecht. Das Grundgesetz bestimmt im Art. 25 S. 2 GG, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts den Bundesgesetzen vorgehen. Ferner bekennt sich Deutschland nach Artikel 1 Abs. 2 Grundgesetz „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Das Völkerrecht legt den Staaten nicht nur innerstaatliche, sondern auch extraterritoriale Verpflichtungen auf. Die Letzteren wurden in den Maastrichter Prinzipien zu den Extraterritorialen Staatenpflichten (*Principles on Extraterritorial Obligations*, ETOP) im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst.¹⁹ Die Maastrichter Prinzipien werden auch als Völkerrechtsquelle im Einklang mit Artikel 38 c) und d) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs gesehen. Sie verdeutlichen extraterritoriale Verpflichtungen der Staaten auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts.²⁰ Sie sind daher ein wichtiges Instrument bei der Analyse der

¹⁹ ETO Consortium (2012), Maastricht Principles on States' Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Right, available at http://www.etoconsortium.org/nc/en/main-navigation/library/maastricht-principles/?tx_drblob_pi1%5BdownloadUid%5D=62

²⁰ So De Schutter, O., Eide, A., Khalfan, A., Orellana, M., Salomon, M., Seiderman, I. (2012), 'Commentary to the Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and



Verpflichtungen der Staaten und deren Rechenschaftspflicht, auch im Zusammenhang mit Landraub. In diesem Kontext sind folgende extraterritoriale Verpflichtungen besonders relevant:

Erstens müssen die Staaten verhindern, dass ihre nationale und internationale Politik und Aktivitäten zu Landkonflikten beitragen und Menschenrechte beeinträchtigen (ETOP 13). Dies bezieht sich sowohl auf Aktivitäten, die direkt die Menschenrechte im Ausland beeinträchtigen, als auch auf indirekte Störungen, z. B. indem sie die Fähigkeit eines anderen Staates verringern, seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (ETOP 20, 21). Durchführung von Menschenrechtsfolgenabschätzungen (*Human Rights Impact Assessments*) und Überwachung der Extraterritoriale Auswirkungen von Politik, Gesetzen und Praktiken auf die Menschenrechte sind wichtige Schritte, um Schaden zu vermeiden (ETOP 14).

Zweitens müssen die Staaten Vorschriften erlassen, die sicherstellen, dass transnational agierende Unternehmen die Menschenrechte in anderen Ländern nicht beeinträchtigen (ETOP 24). Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte müssen in allen Staaten, die ein Unternehmen regulieren können, übernommen und durchgesetzt werden. Diese Verpflichtung gilt überall dort, wo ein Unternehmen seinen Sitz hat, in dem betreffenden Staat eingetragen oder ansässig ist oder seinen Hauptgeschäftssitz oder wesentliche Geschäftstätigkeit hat (ETOP 25 und 26). Eine wirksame Regulierung der extraterritorialen Aktivitäten von Unternehmen ist ein entscheidendes Mittel zur Bekämpfung von Landraub. Die Staaten müssen ihren Einfluss geltend machen, um die Menschenrechte im Ausland durch Diplomatie und Kooperation zu schützen.

Drittens müssen Staaten Unternehmen rechtlich für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen und Mechanismen zur Rechenschaftslegung einrichten, damit die Betroffenen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben (ETOP 37 und 38). Staatliche Rechtsbehelfe sind entscheidend: die Staaten werden dazu verpflichtet, allen Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtssystemen zu gewähren.

Erwägungsgrund 58 der EbAV II-Richtlinie verweist konkret auf die Grundsätze verantwortungsvollen Investments der Vereinten Nationen und betont, dass ökologische, soziale und Governance-Faktoren von großer Bedeutung für die Anlagepolitik und die Risikomanagementsysteme der EbAV sind.

III. Ansatzpunkte in der Richtlinie für die Inkorporation menschenrechtlicher Verpflichtungen

Cultural Rights,' In: *Human Rights Quarterly*. Available at: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Herdegen/de_Wet/SoSe_2016_IWR_und_MR/35_Commentary.Maastricht.pdf



Am 13. Juni 2018 übersandte FIAN Deutschland dem Bundesministerium der Finanzen eine Stellungnahme zur Umsetzung der EU Richtlinie 2016/2341 (siehe: www.fian.de/fileadmin/user_upload/bilder_allgemein/Publikationen/aktuelles/FIAN_Stellungnahme_Umsetzung_EbAVII.pdf). Darin forderte FIAN Deutschland die Bundesregierung auf, die menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands bei der Umsetzung von Artikel 19 I b) (Anlagenvorschriften), 25 II g) (Risikomanagement) und 28 I und II h) (Eigene Risikobeurteilung) adäquat zu berücksichtigen. Deutschland sollte als wichtigste europäische Wirtschaftsmacht gemäß der internationalen Tendenz, ESG-Faktoren im Finanzbereich zu berücksichtigen, ein Zeichen für Menschenrechte setzen.

Am 2. Juli 2018 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341. Durch diesen Gesetzentwurf soll das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (VAG) geändert werden. Besonders wichtig für FIAN Deutschland ist die Einfügung der im Folgenden erläuterten Vorschriften, die die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren vorsehen. In diesem Sinne fordert FIAN Deutschland den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages auf, die folgenden Aspekte bei der Abstimmung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Artikel 234 a) Ergänzende allgemeine Vorschriften (Umsetzung Artikel 21 III der Richtlinie)

- (1) *Die Geschäftsorganisation einer Pensionskasse muss über § 23 Absatz 1 hinaus auch der Größenordnung ihrer Tätigkeiten angemessen sein. Die Geschäftsorganisation ist darauf abzustimmen, ob und auf welche Weise ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren in Bezug auf die Vermögenswerte bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.*

Gemäß dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen wird die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren (von jetzt an ESG-Faktoren) in Satz 2 aufgenommen. Zugleich wird im Referentenentwurf angenommen, dass nach Erwägungsgrund 58 der Richtlinie keine Verpflichtung besteht, ESG-Faktoren in der Kapitalanlage zu berücksichtigen. Nach unserer Auffassung schreibt Artikel 21 Absatz 1 EbAV II-Richtlinie klar vor, dass die EbAV über ein wirksames Unternehmensführungssystem verfügen müssen, welches die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren in Bezug auf Anlagenvermögenswerte bei Anlageentscheidungen umfasst. Erwägungsgrund 58 der Richtlinie kann vorliegend aber nicht herangezogen werden, um aufgrund seines Inhalts auszumachen, ob ESG-Faktoren verpflichtend zu berücksichtigen sind. Nach hiesiger Auffassung enthält der Erwägungsgrund eine Handlungsempfehlung, gleichzeitig ist er als Erwägungsgrund aber nur deklarativ und beinhaltet lediglich die Begründung der entsprechenden Normen. So vertritt der EuGH in ständiger Rechtsprechung auch die Ansicht, dass „[...]die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese



Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht. (EuGH, Urteil vom 19.6.2014, Rs. C-345/13, ECLI:EU:C:2014:2013 – Karen Millen Fashions, Rn. 31, s. auch: EuGH, Urteil vom 24.11.2005, Rs. C-136/04, ECLI:EU:C:2005:716 – Deutsches Milchkontor, Rn. 32; EuGH, Urteil vom 19.11.1998, ECLI:EU:C:1998:554 – Nilsson u. a., Rn. 54.). In dieser Hinsicht handelt es sich bei den Erwägungsgründen lediglich um einen der Auslegung der Norm dienlichen Hinweis, weshalb Artikel 21 der Richtlinie hier nicht durch Erwägungsgrund 58 überlagert werden kann. Darüber hinaus stellt die Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung dar und es steht den Mitgliedstaaten frei, strengere Regelungen vorzusehen. Ziel der Richtlinie – beziehungsweise ihrer Änderung durch das VAG ist auch die Entwicklung einer sicheren und verlässlichen betrieblichen Altersversorgung in allen Mitgliedstaaten. Werden jedoch die ESG-Faktoren bei der Anlageentscheidung nicht berücksichtigt und erfolgen Investitionen in sozial oder ökologisch problematischen Bereichen, wie im Falle des Landraubs, bestehen unvorhersehbare juristische und politische Gefahren für die eingebrachten Vermögenswerte²¹.

Mit der expliziten Anerkennung einer gesetzlichen Verpflichtung, ESG-Faktoren zu berücksichtigen, könnte die Bundesrepublik Deutschland eine wichtige Rolle in Zusammenarbeit mit der EU bei deren Einsatz für ein nachhaltiges Finanzsystem spielen. Dementsprechend fordert FIAN Deutschland den Deutschen Bundestag auf, in Artikel 234 a) explizit dazu zu verpflichten, ESG-Faktoren zu berücksichtigen und dies nicht dem Willen der Unternehmen zu überlassen.

Artikel 234 c) Risikomanagement (Umsetzung Artikel 25 II g) der Richtlinie)

- (1) *Das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse muss über § 26 Absatz 5 hinaus auch ökologische und soziale Risiken sowie Risiken der Geschäftsorganisation berücksichtigen, soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen. Die vom Risikomanagementsystem erfassten Risiken werden auf eine Weise behandelt, die der Größe und der internen Organisation der Pensionskasse sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist.*

Die Verpflichtung, ein wirksames Risikomanagementsystem zur Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Risiken sowie Risiken der Geschäftsorganisation zu etablieren ist unentbehrlich, um ein angemessenes Unternehmensführungssystem zu gewährleisten. Deshalb begrüßt FIAN Deutschland die Regelung im ersten Satz von Artikel 234 c). Indem Satz 2 der Vorschrift die Berücksichtigung von ESG-Faktoren aber von der Größe des Unternehmens abhängig macht, rückt er von dem in Erwägungsgrund 58 der Richtlinie formulierten Ziel ab. Dadurch wird nach dem Gesetzentwurf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren nur unter zwei Voraussetzungen verpflichtend: 1) beim

²¹ Urteil des Agrargerichtshofs in Piauí (Brasilien) über die Aufhebung vom Landerwerb aufgrund der Verwendung von gefälschten Titeln: *Poder Judiciário do Estado do Piauí, Vara agrária da comarca de Bom Jesus* n°0000759-98.2016.8.18.0042.



Risikomanagement und 2) wenn die Pensionskasse und ihre Anlagetätigkeit eine bestimmte Größenordnung umfassen (siehe § 234 a und c). Mit Verweis auf ihre Größe kann eine Pensionskasse dann jedoch immer einen Mangel an Analysekapazität für diese Faktoren geltend machen, so dass die Verpflichtung entfällt und zu einer reinen Maßnahme wird, die nach dem Willen der Pensionskasse ergriffen wird.

Nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht muss aber unabhängig von der Größe des Unternehmens eine Berücksichtigung der ESG-Kriterien erfolgen: Gemäß § 124 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und dem dort verankerten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht dürfen Versicherer lediglich „in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Solvabilitätsbedarfs angemessen“ berücksichtigen kann. Sämtliche Vermögenswerte sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet. Ein Versicherer erfüllt den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht nach unserer Ansicht nicht, wenn die Investitionen Risiken und Unsicherheit der Vermögenswerte verursachen. Gerade Investitionen in sozial oder ökologisch problematischen Bereichen, wie beispielsweise im Falle des Landraubs, bergen unvorhersehbare juristische und politische Gefahren für die eingebrachten Vermögenswerte.

Infolgedessen fordert FIAN Deutschland den Bundestag auf, die Einschränkung in Artikel 234 c) Satz 2 zu streichen, wonach die Berücksichtigung von ESG-Faktoren von der Größe des Unternehmens abhängig erfolgt.

§ 234d Eigene Risikobeurteilung (Umsetzung Artikel 28 II h) der Richtlinie)

(2) *Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung hat die Pensionskasse [...]*

8. die neu hinzugekommenen und die voraussichtlich hinzukommenden Risiken zu beurteilen, die dadurch bedingt sind, dass die Pensionskasse ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei ihren Anlageentscheidungen berücksichtigt.

FIAN Deutschland begrüßt die Einfügung der Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der eigenen Risikobeurteilung. Allerdings sollten diese Faktoren zwingend zu berücksichtigen sein und nicht nur falls die Pensionskasse bei der Anlageentscheidung ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren berücksichtigt.

§ 234h Ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze (Umsetzung Artikel 19 I b) der Richtlinie)

(3) *Bei ihren Anlageentscheidungen können Pensionskassen den möglichen langfristigen Auswirkungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung*



betreffende Belange Rechnung tragen, soweit dies mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht vereinbar ist.

Eine verpflichtende Berücksichtigung von möglichen und langfristigen Auswirkungen auf ökologische, soziale und Unternehmensführung Belange ist ein wesentlicher Ansatz zur Verhinderung von Menschen- sowie Umweltrechteverletzungen bei Anlagen von Pensionskassen. Insbesondere bei Investitionen in Land, wo ein hohes Risiko-Potenzial besteht, beispielsweise durch Landraub und Umweltverschmutzung. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung von ESG-Faktoren den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht, verankert in § 124 des VAG, verstärken und gewährleisten.

Infolgedessen fordert FIAN Deutschland den Bundestag auf, eine deutliche Verpflichtung der Pensionskassen, den möglichen langfristigen Auswirkungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange bei ihren Anlageentscheidungen Rechnung zu tragen, im Gesetzentwurf aufzunehmen.

§ 234i Anlagepolitik (Umsetzung Artikel 30 der Richtlinie)

Pensionskassen haben der Aufsichtsbehörde eine Erklärung zu den Grundsätzen ihrer Anlagepolitik vorzulegen

- 1. spätestens zwei Monate nach Ende eines Kalenderjahres und*
- 2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik.*

In der Erklärung ist zumindest einzugehen auf das Verfahren der Risikobewertung und der Risikosteuerung, auf die Strategie sowie auf die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Pensionskassen müssen die Erklärung öffentlich zugänglich machen. Spätestens nach drei Jahren ist die Erklärung zu überprüfen.

FIAN Deutschland begrüßt die Verpflichtung der Pensionskassen, eine Erklärung dazu vorzulegen, inwieweit ihre Anlagepolitik ökologischen, sozialen und Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Das bedeutet, dass die Pensionskassen zumindest öffentlich darlegen müssen, ob und inwieweit sie ESG-Faktoren berücksichtigen. Damit haben die Mitglieder der Pensionskassen die Möglichkeit zu erfahren, wie es die betreffende Pensionskasse mit der Berücksichtigung oder gar Einhaltung von ESG-Faktoren hält. Dennoch würde diese Berichtspflicht weiter gehen, wenn eine Berücksichtigung von ESG-Faktoren zwingend erfolgen würde. Dann müsste in jedem Fall dazu Stellung genommen werden, „wie“ die Berücksichtigung erfolgt, nicht nur „ob“.



Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/2341 vom 14. Dezember 2016
über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von EbAV
(EbAV II-Umsetzungsgesetz)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5210
Fax: +49 30 2020-6210

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Thomas Menning
Mathematik und Produktvergleiche

E-Mail: t.menning@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Die deutsche Versicherungswirtschaft ist ein fester Bestandteil, sie übernimmt Verantwortung und organisiert die Durchführung von wesentlichen Teilen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Rentempfänger in allen Durchführungswegen, insbesondere Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Die EbAV II-Richtlinie beinhaltet vor allem neue Regelungen zur Governance der Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) und zu Informationspflichten gegenüber Arbeitnehmern. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt diese Zielsetzungen.

Da die technische Umsetzung der Informationspflichten allerdings zu erheblichen Aufwendungen führen kann, ist es wichtig, dass die Vorgaben praktikabel umsetzbar für die EbAV ausgestaltet werden. Es ist notwendig, dass es im Gesetzestext klargestellt wird, ab wann die Informationspflichten für die Unternehmen zu erfüllen sind. Unternehmen sollten nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung mindestens 18 Monate Zeit für die technische Umsetzung erhalten.

Für die Direktversicherung ist es zudem besonders wichtig, dass keine doppelten oder sogar widersprüchlichen Informationspflichten aus den diversen Regelungen nach VAG und VVG entstehen.

Für Pensionsfonds sollte es möglich sein, im Falle einer dauerhaften Unterdeckung bei nicht-versicherungsförmigen Zusagen eine Leistungskürzung bei Beibehaltung der nicht-versicherungsförmigen Durchführung vorzusehen.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Anbietern zu schaffen, soll eine 100%ige Rückdeckung bei der Solvabilitätskapitalanforderung an die Versorgungsausgleichskasse risikomindernd berücksichtigt werden.

Zudem sollte die Umsetzung der EbAV II-Richtlinie dazu genutzt werden, den Marktzugang für Versicherer aus Drittstaaten, die im Inland ausschließlich die Rückversicherung betreiben, praktikabel auszugestalten. Die aktuelle Regelung geht über europäische und internationale Vorgaben hinaus und erschwert den Zugang zu Rückversicherungskapazitäten unnötig.

1. Informationspflichten – §§ 234k – 234p und § 235a VAG-E

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die neu eingeführten Informationen an potentielle Versorgungsanwärter, Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ausdrücklich.

1.1. Zeitliche Umsetzung der Informationspflichten

Es ist notwendig, dass es im Gesetzestext klargestellt wird, ab wann die Informationspflichten für die Unternehmen zu erfüllen sind. Im Hinblick auf die erforderlichen Aufwände für die Unternehmen, wären mindestens 18 Monate ab Inkrafttreten der Verordnung erforderlich.

Begründung:

Da noch nicht einmal der Entwurf des Verordnungstextes vorliegt, ist eine Umsetzung zum 13. Januar 2019 praktisch unmöglich. Um Rechtssicherheit für die Unternehmen herzustellen, ist es daher notwendig, dass den Unternehmen im Gesetzestext selbst eine angemessene Umsetzungsfrist zugewilligt wird.

Gerade die IT-technische Umsetzung pro Einzelvertrag erfordert eine eingehende Analyse und bringt in der Regel einen hohen Programmieraufwand mit sich. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Unternehmen nach Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung 18 Monate Zeit für die Umsetzung der Informationspflichten erhalten. Die Frist kann mit Veröffentlichung der Verordnung zu § 235a VAG-E im Bundesgesetzblatt beginnen.

Eine Verknappung der Umsetzungsfristen wäre auf jeden Fall mit deutlichen Kostensteigerungen verbunden. Detailliertere Aufwandsschätzungen sind aufgrund des fehlenden Verordnungstextes sowie der extrem kurzen Rückmeldefrist nicht möglich. Die im Gesetzesentwurf genannten Aufwandsschätzungen sind jedoch in jedem Fall deutlich zu niedrig angesetzt.

1.2. Informationspflichten nach VAG, VVG, BetrAVG und PFAV

Dopplungen und Widersprüche in den von den EbAV zu erfüllenden Informationspflichten sollten vermieden werden. Insbesondere sollten die jährlichen Informationspflichten gegenüber Anwärtern auf die Inhalte der Standmitteilung nach §155 VVG abgestimmt werden und in einem einzigen Dokument darstellbar sein.

Begründung:

Es ist zu beachten, dass EbAV bereits aktuell bestimmte Informationspflichten erfüllen müssen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie weiterhin bestehen bleiben:

- Artikel § 4a BetrAVG regelt die Auskunftspflichten des Arbeitgebers oder des Versorgungsträgers gegenüber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen
- Artikel § 155 VVG regelt die laufenden Informationspflichten der Lebensversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer und beinhaltet Informationen zum versicherten Risiko
- § 41 PFAV regelt die Informationen an Anwärter bei Beitragszusagen

So sind z. B. die Projektionen in unterschiedlicher Form in § 4a Abs. 1 Ziffer 2 BetrAVG, in § 155 Abs. 1 Ziffer 2 VVG und in § 41 Abs. 1 Ziffer 1 PFAV enthalten.

Insbesondere durch die Formulierung im § 144 Absatz 1 VAG-E und der Begründung hierzu wird klar, dass die Informationspflichten nach §§ 234k bis 234p und 235a VAG-E unabhängig davon zu erfüllen sind, ob Anwärter Versicherungsnehmer oder versicherte Personen sind. Sind die Anwärter Versicherungsnehmer, so würden sie parallel zu Informationen nach § 234o VAG-E Informationen nach § 155 VVG erhalten. Daher muss es dringend in der Verordnung zu Informationspflichten beachtet werden, dass keine Widersprüche und keine Inkonsistenzen oder Dopplungen zwischen den neuen Informationspflichten und den Vorgaben des § 155 VVG entstehen. Zur praktischen Ausgestaltung sollte es möglich sein, dass beide Informationspflichten in einem Dokument erfüllt werden.

Sind Anwärter keine Versicherungsnehmer, so müssen auch in diesem Fall die neuen Informationspflichten zu den Vorgaben in § 155 VVG konsistent sein: Die VVG-Standmitteilung beschreibt das versicherte Risiko, d. h. die Leistung an den Arbeitnehmer. Zwar ist die Standmitteilung in diesem Fall an den Arbeitgeber gerichtet, es gibt aber keine Gründe für Abweichungen der Darstellung der Versorgungsleistungen in den Informationen an den Arbeitgeber gegenüber den Informationen an den Arbeitnehmer. Auch aus praktischer Sicht wäre es hilfreich – insbesondere zur Komplexitätsreduktion bei kleinen und mittleren Betrieben, die bewusst versicherungsförmige Durchführungswege zur einfachen Abbildung der bAV wählen – wenn die Informationspflichten gegenüber Arbeitgeber und Arbeitnehmer konsistent und in einem Dokument darstellbar wären.

Ferner ist es wichtig, dass Unternehmen Flexibilität bei der Ausgestaltung beider Dokumente haben, so dass die Vorgaben praktikabel umgesetzt werden können.

Nicht zuletzt ist zu beachten, dass auch zu § 4a BetrAVG und zu § 41 PFAV, der die Informationen an Anwärter bei Beitragszusagen regelt, keine Widersprüche entstehen.

1.3. Informationen an potenzielle Versorgungsanwärter

Es sollte an einer geeigneten Stelle klargestellt werden, dass die Auslagerung auf einen Pensionsfonds eine automatische Einbeziehung im Sinne des § 234n VAG-E auf Basis einer bereits erteilten Versorgungszusage darstellt. Ferner sollte bei der Ausgestaltung der Information an potentielle Anwärter die Absicherung biometrischer Risiken berücksichtigt werden.

Begründung:

Die deutschen Versicherer begrüßen die Bereitstellung klarer und relevanter Informationen für potenzielle Versorgungsanwärter.

Pensionsfonds werden oft für die Auslagerung von Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen eingesetzt. Dabei wird eine bestehende Versorgung auf den Durchführungsweg Pensionsfonds ausgelagert. In diesem Fall können die Informationen nicht vor Beginn, sondern nur bei Beginn des Versorgungsverhältnisses bereitgestellt werden. Daher sollte in § 234n VAG-E klargestellt werden, dass auch die Auslagerung auf einen Pensionsfonds eine automatische Einbeziehung auf Basis einer bereits erteilten Versorgungszusage darstellt. Zu beachten ist auch, dass diese Ausführungen auch allgemein bei Wechsel des Durchführungswegs gelten.

Ferner sollten (potenzielle) Versorgungsanwärter über für sie ggf. bestehende Möglichkeiten der Absicherung biometrischer Risiken (z. B. Berufsunfähigkeit, Hinterbliebenenvorsorge) bzw. über entsprechende Leistungen informiert werden.

1.4. Projektion der Versorgungsleistungen

Die Renteninformation soll nach Artikel 39 Abs. 1d EbAV II-Richtlinie eine Projektion der Versorgungsleistungen enthalten. Wenn die Projektion der Versorgungsleistungen auf ökonomischen Szenarien beruht, sind drei Szenarien anzugeben. Die Annahmen für die Projektionen sind durch die

Mitgliedstaaten festzulegen. Der Gesetzesentwurf enthält in § 234o Abs. 3 VAG-E bisher nur grundlegende Vorgaben – im Wesentlichen nur einen Haftungsausschluss.

In der noch ausstehenden Verordnung sind aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft konkrete Vorgaben notwendig, damit Versorgungsanwärter und potenzielle Versorgungsanwärter nach gleichen Standards informiert werden. Ferner sollte dem Anliegen des Koalitionsvertrags Rechnung getragen werden, die Bevölkerung gezielter über ihre Vorsorgeansprüche aus allen drei Säulen der Alterssicherung zu informieren.

1.5 Weitere Themen zu den Informationspflichten

Bestimmte Vorgaben sind nicht für alle Versorgungssysteme relevant. So spielen z. B. die Kosten und die in den letzten 12 oder mehr Monaten gezahlten Beiträge bei arbeitgeberfinanzierten Leistungszusagen mit fester Leistungshöhe keine Rolle für die Versorgungsanwärter. Für die EbAV wäre es aber mit einem hohen Aufwand verbunden, diese irrelevanten Vorgaben umzusetzen.

Im § 234o Abs. 2 scheint ein Redaktionsversehen vorzuliegen. Der englische Begriff „national pension systems“, der sich auf die nationalen bAV-Systeme bezieht, wurde mit „gesetzliche Altersvorsorgesysteme“ übersetzt. Es wäre nicht sinnvoll möglich, Anwärter in seiner bAV-Kurzinformation über die Besonderheiten des gesetzlichen Altersversorgungssystems zu informieren. Daher sollte der Begriff durch „betriebliche Altersvorsorgesysteme“ korrigiert werden.

Artikel 6 Abs. 2 der EbAV II-Richtlinie definiert ein Altersversorgungssystem als „einen Vertrag, eine Vereinbarung, einen Treuhandvertrag oder Vorschriften über die Art der Versorgungsleistungen und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden“. EbAV können in erster Linie über die von ihnen gewährten Leistungen informieren. Sie decken oftmals für viele verschiedene Arbeitgeber Leistungen der bAV ab, ohne dass ihnen das jeweilige gesamte Altersversorgungssystem des Arbeitgebers inkl. aller arbeitsrechtlichen Zusagen bekannt ist. Daher können Angaben zum Altersversorgungssystem des Arbeitgebers, die über die Leistungen der EbAV hinausgehen, nur in sehr allgemeiner Form und losgelöst von der Ausgestaltung von Leistungen im Einzelnen gemacht werden. Beim Erlass der Verordnung nach § 235a VAG-E sollte dies klargestellt werden.

Die Vorschrift in Artikel 44 Buchstabe a der EbAV II-Richtlinie könnte so interpretiert werden, dass die von jedem Trägerunternehmen übernom-

menen Zusagen jeweils ein eigenes Altersversorgungssystem bilden. Bei Versorgungssystemen, die Arbeitnehmern verschiedener Arbeitgeber offen stehen (u. a. Direktversicherung), nehmen die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger am Risikoausgleich und den Kapitalerträgen der Bestandsgruppe ihres Versicherungsvertrages teil. Die Bereitstellung von Teil-Lageberichten analog zu § 264 Abs. 1 HGB i. V. m. § 289 HGB würde einen sehr hohen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen mit sich bringen. Es sollte daher in der noch zu erlassenden Verordnung nach § 235a VAG-E klargestellt werden, dass Versorgungsanwärter auf Anfrage den Jahresabschluss- und Lagebericht der gesamten EbAV erhalten können.

§ 234I Abs. 3 VAG-E geht über Artikel 37 Abs. 3 EbAV II-Richtlinie hinaus und sollte daher an den Wortlaut der EbAV II-Richtlinie angepasst oder gestrichen werden. Die entsprechenden Informationen können Versorgungsanwärter und -empfänger – sofern einschlägig – dem Lagebericht und/oder Anhang der EbAV entnehmen. Sie sind somit bereits heute frei zugänglich. Eine Frist wird in der EbAV II-Richtlinie für diese Berichtspflicht nicht genannt.

Gemäß § 234p VAG-E werden nur die Leistungsempfänger über Leistungskürzungen informiert. Aus unserer Sicht ist allerdings wichtig, dass bereits in der Anwartschaftsphase informiert wird. § 234o VAG-E ist in diesem Sinne nicht ausreichend präzise. Es sollte im Gesetz explizit aufgenommen werden, dass auch Anwärter spätestens im Rahmen der jährlichen Renteninformation über die Leistungskürzungen informiert werden.

2. Rechtslage für Pensionsfonds bei nicht-versicherungsförmigen Garantien im Falle einer Unterdeckung

Für Pensionsfonds sollte im Falle einer dauerhaften Unterdeckung bei nicht-versicherungsförmigen Zusagen – ggf. durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung – die Option aufgenommen werden, im Pensionsplan alternativ zur Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung eine Leistungskürzung bei Beibehaltung der nicht-versicherungsförmigen Durchführung vorzusehen.

Begründung:

Im Fall einer Unterdeckung nach § 239 Abs. 3 VAG ist zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds ein Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Sicherungsvermögens zu vereinbaren, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Derzeit gibt es keine zufriedenstellende gesetzliche Festlegung oder Verfahrensweise, falls der Arbeitgeber keine Nachschüsse zum Ausgleich der Unterdeckung leistet. Nach der Gesetzesbe-

gründung in der 7. VAG-Novelle 2005 müssen dann Zusagen mit nicht-versicherungsförmigen Garantien in Zusagen mit versicherungsförmigen Garantien des Pensionsfonds umgewandelt werden. Entsprechend gestaltet die BaFin ihre Aufsichtspraxis bei Pensionsfonds in diesen Fällen. Die nationale gesetzliche Umsetzung geht nach allgemeiner Auffassung über die europarechtlichen Anforderungen hinaus.

Durch die nach deutschem Recht zwingend vorzunehmende Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung wird der Pensionsfonds stark in Kapitalanlage und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt, d. h. er kann die Vorzüge des nicht-versicherungsförmigen Geschäftsmodells zur Behebung einer Unterdeckung nicht nutzen (erweiterte Anlageformen für die Aktiva und erleichterte Bilanzierung der Passiva im Vergleich zur versicherungsförmigen Durchführung). Zudem kommt es zu einer weiteren Kürzung der Leistungen aufgrund der angepassten Rechnungsgrundlagen. Den Trägerunternehmen bleibt nach der Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung eine Rückkehr zur nicht-versicherungsförmigen Durchführung selbst dann verschlossen, wenn die Unterdeckung z. B. durch eine nachträgliche Zahlung des Trägerunternehmens oder einen nachträglichen Anstieg der Vermögenswerte ausgeglichen wird.

Daher sollte im Falle einer dauerhaften Unterdeckung bei Zusagen von Pensionsfonds mit nicht-versicherungsförmigen Zusagen optional zur Nachschusspflicht eine Leistungskürzung gesetzlich auch in Deutschland zugelassen werden. Der Schutz der Versorgungsberechtigten würde durch eine Beibehaltung der nicht-versicherungsförmigen Durchführung nicht verringert. Sowohl bei Kürzung der Leistungen des Pensionsfonds nach Umstellung auf versicherungsförmige Durchführung als auch bei Kürzung unter Beibehaltung der nicht-versicherungsförmigen Durchführung ist der Arbeitgeber hinsichtlich der jeweiligen Differenz im Vergleich zu der von ihm zugesagten Leistung einstandspflichtig. Auch im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Pensionsfonds wäre eine entsprechende Regelung wünschenswert. Andere europäische Länder haben die EbAV I-Richtlinie 1:1 umgesetzt und sehen somit eine solche Zwangsumstellung nicht vor.

3. Vorschrift für die Versorgungsausgleichskasse

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen zwischen Pensionsfonds und Versorgungsausgleichskasse zu schaffen, soll eine 100%ige Rückdeckung bei der Solvabilitätskapitalanforderung an die Versorgungsausgleichskasse risikomindernd berücksichtigt werden.

Begründung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 PFAV dürfen Pensionsfonds ihr Kapital in Lebensversicherungsverträgen anlegen. Aufgrund einer solchen Rückdeckung durch Lebensversicherungsverträge ist gemäß § 25 Abs. 4 PFAV eine Minderung der Solvabilitätskapitalanforderung bei Pensionsfonds zulässig.

Auch die Versorgungsausgleichskasse darf gemäß § 3 Abs. 3 VersAusgl-KassG ihr Kapital in Lebensversicherungsverträgen anlegen. Sie ist zu 100 % rückgedeckt. Eine Möglichkeit zur Minderung der Solvabilitätskapitalanforderung gibt es für die Versorgungsausgleichskasse derzeit aber nicht. Da hierfür keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich sind, sollte die der Regelung für Pensionsfonds entsprechende Möglichkeit zur Minderung der Solvabilitätskapitalanforderung für die Versorgungsausgleichskasse ergänzt werden.

4. Governance / Eigene Risikobeurteilung / Besonderheiten in Bezug auf die finanzielle Ausstattung – §§ 234, 234a bis 234j und § 237 VAG-E

4.1 Organisation der versicherungsmathematischen Funktion – § 234b Abs. 5 VAG

Es sollte entsprechend der EbAV II-Richtlinie in § 234b Abs. 5 VAG klar gestellt werden, dass die Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik nur dann Aufgabe der versicherungsmathematischen Funktion ist, wenn die EbAV über eine solche Politik verfügt.

Ferner sollte nicht nur in der Gesetzesbegründung sondern im Gesetzestext selbst klargestellt werden, dass eine interne Leitlinie für die versicherungsmathematische Funktion nur dann verpflichtend ist, wenn eine Pflicht zur Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion besteht.

Begründung:

Von der versicherungsmathematischen Funktion wird gefordert, dass sie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik abgibt. Anders als unter Solvency II ist dies jedoch in der EbAV II-Richtlinie (Art. 27 Abs. 1 Buchst. f) nur vorgesehen, sofern die EbAV überhaupt darüber verfügen. Diese Einschränkung in der EbAV II-Richtlinie wurde nicht im § 234b VAG-E übernommen. Um eine 1:1-Umsetzung zu gewährleisten, ist dieser einschränkende Hinweis in § 234b Abs. 5 VAG-E aufzunehmen.

Darüber hinaus verpflichtet § 234a Abs. 3 Satz 1 VAG-E die Versicherungsunternehmen zur Erstellung einer internen Leitlinie für die versicherungsmathematische Funktion. In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise klargestellt, dass diese Verpflichtung jedoch nur dann gelten kann, wenn eine Pflicht zur Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion besteht. Zur Klarstellung sollte diese Einschränkung nicht ausschließlich aus der Gesetzesbegründung hervorgehen, sondern im Gesetzeswortlaut selbst erfolgen. Wir regen daher die Anführung des folgenden Halbsatzes an: „..., sofern die Einrichtung einer versicherungsmathematischen Funktion nicht nach § 234b Abs. 6 VAG entfallen kann.“

4.2. Organisation der Schlüsselfunktionen – § 234b Abs. 4 Satz 3 VAG-E

Die in § 234b Abs. 4 Satz 3 VAG-E vorgesehene direkte Berichtspflicht der Schlüsselfunktionen gegenüber der Aufsichtsbehörde ist sehr weitgehend. Sie bricht insbesondere mit dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass allein der Vorstand das Unternehmen nach außen vertritt und für die Einhaltung des Legalitätsprinzips verantwortlich ist. Die unbestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen („wesentliche gesetzliche Anforderungen“, „wesentliche Auswirkungen“, „in erheblicher Weise“) sollten daher möglichst restriktiv ausgelegt werden. Darauf sollte an einer geeigneten Stelle ausdrücklich hingewiesen werden.

Begründung:

Mit der direkten Berichtspflicht der Schlüsselfunktionen gegenüber der Aufsichtsbehörde wird für Pensionskassen eine Anforderung formuliert, die über die allgemeinen Vorgaben des VAG hinausgeht. Das Gesetz kennt eine derartige Berichtspflicht für Schlüsselfunktionen eines Versicherungsunternehmens nicht. Nichtsdestotrotz sieht die europäische EbAV II-Richtlinie in Artikel 24 Abs. 5 eine entsprechende Pflicht vor. Sie stellt jedoch einen Bruch mit der in Deutschland gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Organisationsverfassung dar. Denn gesellschaftsrechtlich vertritt allein der Vorstand die Gesellschaft – auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Auch ist der Vorstand allein für die Beachtung von Gesetzen und Verordnungen verantwortlich. Diese Berichtspflicht kann nicht de facto auf den Inhaber der Schlüsselfunktion delegiert werden. Daher ist eine restriktive Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 234b Abs. 4 Satz 3 VAG-E geboten und auf (drohende) Rechtsverstöße zu beschränken, die den Fortbestand der Pensionskasse bzw. die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und -empfängern konkret gefährden. Zudem wird dem Verantwortlichen Aktuar

nach § 141 Abs. 5 Nr. 3 Halbsatz 2 VAG bei vergleichbaren Voraussetzungen eine Anzeigepflicht an die Aufsicht auferlegt. Die tatbestandlichen (prinzipienbasierten) Voraussetzungen der Anzeigepflicht nach § 234b Abs. 4 Satz 3 sollten somit im Lichte der Tatbestandsanforderungen des § 141 Abs. 5 Nr. 3 Halbsatz 2 VAG bestimmt werden.

Unklar ist zudem, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst verantwortlicher Inhaber einer Schlüsselfunktion ist. Hier sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen zunächst die gesamte Geschäftsleitung Adressat einer Mitteilung von Fehlentwicklungen ist.

4.3. Ausgliederungen – § 234e VAG-E

Die Anforderungen des § 234e VAG-E zu Ausgliederungen enthalten – wie in der EbAV II-Richtlinie vorgegeben – Ergänzungen gegenüber den für Versicherungsunternehmen geltenden Ausgliederungsvorgaben. Insbesondere sieht § 234e Abs. 3 VAG-E eine Erstreckung der Anzeigepflichten nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG auch auf „sonstige Tätigkeiten, die diesem Gesetz unterliegen“ vor. Diese Gesetzesformulierung des § 234e Abs. 3 VAG-E sollte dringend in zwei Punkten an einer geeigneten Stelle klargestellt werden

Zum einen ist klarzustellen, dass unter „sonstigen Tätigkeiten, die diesem Gesetz unterliegen“ pensionskassenspezifische Tätigkeiten zu verstehen sind und nicht jedwede ausgegliederte Tätigkeit zum Beispiel Gebäudeinstandhaltung oder Gebäudereinigung. Soweit § 234e Abs. 3 VAG-E über die Verweisung in § 237 Abs. 1 VAG-E auf Pensionsfonds Anwendung findet, sind „pensionsfondsspezifische Tätigkeiten“ gemeint.

Zum anderen ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich bei § 234e Abs. 3 VAG-E um eine Rechtsgrundverweisung, nicht um eine reine Rechtsfolgenverweisung handelt. Anzeigepflichtig nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG-E sind somit nur „wichtige pensionskassenspezifische Tätigkeiten“ beziehungsweise „wichtige pensionsfondsspezifische Tätigkeiten“, hingegen nicht die Absicht und Änderung für jede (noch so unwesentliche) Ausgliederung.

Begründung:

Die allgemeinen Ausgliederungsanforderungen knüpfen an die Ausgliederung von Versicherungstätigkeiten und Funktionen an, die materiell aber ebenfalls Versicherungstätigkeiten darstellen. § 234e Abs. 3 VAG-E geht, auch ausweislich der Regierungsbegründung, im Hinblick auf den Anwendungsbereich darüber hinaus und betrifft auch die Ausgliederung „sonsti-

ger Tätigkeiten, die diesem Gesetz unterliegen“. Dies ist nicht dahingehend zu verstehen, dass alle sonstigen Ausgliederungen des Unternehmens gemeint sind, andernfalls bedürfte es der einschränkenden Formulierung „die diesem Gesetz unterliegen“ nicht. Die Passage ist dahingehend zu verstehen, dass sie auf pensionskassen- bzw. pensionsfondsspezifische Tätigkeiten abstellt und diese einbezieht. Solche Tätigkeiten wären nämlich vom Anwendungsbereich der „Versicherungstätigkeiten“ nicht zwingend umfasst. Tätigkeiten, die nicht pensionskassen- bzw. pensionsfondstypisch sind, beispielsweise die Ausgliederung von Kantine und Gärtnerarbeiten, die Wartung des Fuhrparks, die Gebäudeinstandhaltung oder die Gebäudereinigung, werden von § 234e Abs. 3 VAG-E hingegen nicht erfasst. Dies sollte zur Klarstellung an einer geeigneten Stelle aufgenommen werden.

Des Weiteren erweckt die Formulierung des § 234e Abs. 3 VAG-E auf den ersten Blick den Eindruck, dass die Anzeigepflicht nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG für die Ausgliederung aller pensionskassen- bzw. pensionsfondsspezifischen Tätigkeiten gelten würde und damit nicht ausschließlich für „wichtige“ Tätigkeiten. Insoweit ist § 234e Abs. 3 VAG-E aber nicht als Rechtsfolgen-, sondern als Rechtsgrundverweisung zu verstehen. Sein Zweck besteht somit darin, neben den Versicherungstätigkeiten auch die pensionskassen- bzw. pensionsfondsspezifischen Tätigkeiten der grundsätzlichen Anzeigepflicht nach § 47 Nr. 8 und Nr. 9 VAG zu unterwerfen, sofern sie als „wichtige“ Tätigkeiten anzusehen sind. Er zielt somit darauf ab, zu verhindern, dass die Ausgliederung wichtiger pensionskassen- bzw. pensionsfondsspezifischer Tätigkeiten nur deswegen aus dem Anwendungsbereich der Anzeigepflicht herausfällt, weil diese Tätigkeiten nicht als Versicherungstätigkeiten anzusehen wären.

Ein anderes Verständnis dieser Formulierung hätte dagegen zur Folge, dass Pensionskassen und Pensionsfonds einer völlig ausufernden Anzeigepflicht unterliegen würden und die Aufsicht mit einer „Flut“ von Anzeigen belastet werden würde. Eine Prüfung der Verträge durch die Aufsicht wäre vor diesem Hintergrund faktisch nicht mehr möglich und der Zweck der Anzeigepflicht damit konterkariert. Ferner wäre damit in der Praxis auch die Beschränkung der Anzeigepflichten auf wichtige Versicherungstätigkeiten unterlaufen, da Versicherungsgruppen aufgrund von Aufgabenzentralisierung Tätigkeiten für die Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen häufig „in einem Vertrag“ ausgliedern. Bei der Ausgliederung einfacher Versicherungstätigkeiten würde die Anzeigepflicht überzogene Ausmaße annehmen. Auch diese Klarstellung sollte aus unserer Sicht unbedingt an einer geeigneten Stelle aufgenommen werden.

4.4. Ausgliederung von Funktionen auf das Trägerunternehmen – § 234b Abs. 3 VAG-E

Wird eine Funktion nach §§ 32 VAG, 234e VAG-E auf das Trägerunternehmen ausgegliedert, so sollte klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 234b Abs. 3 Ziffer 2 VAG-E erfüllt sind.

Begründung:

Danach soll die verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion eine ähnliche Tätigkeit beim Trägerunternehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen ausüben dürfen. Zudem ist der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen schriftlich darzulegen, wie mögliche Interessenkonflikte verhindert werden sollen bzw. wie mit ihnen verfahren wird. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Regelung zu den Ausgliederungsvorschriften nach §§ 32 VAG, 234e VAG-E steht. Durch einen Ausgliederungsvertrag wird in der Regel bereits sichergestellt, dass die Belange des ausgliedernden Unternehmens nicht durch explizite oder potentielle Interessenkonflikte gefährdet werden. Daher sollte an einer geeigneten Stelle klargestellt werden, dass die gleichzeitige Ausübung von Schlüsselfunktionen regelmäßig den Voraussetzungen des Absatz 3 entspricht, wenn sie auf einer Ausgliederung im Sinne des VAG beruht.

4.5. Risikomanagement-Funktion – §26 Abs. 8 VAG

Die vorgeschlagene Änderung des Begriffs „Risikomanagement-Funktion“ in „unabhängige Risikocontrollingfunktion“ in § 7 Nr. 9 VAG (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ist abzulehnen. Um die angestrebte Konsistenz sowohl innerhalb des VAG (§ 7 Nr. 9, § 26 Abs. 8 VAG) als auch zu den europäischen Richtlinienvorgaben herzustellen, ist es geboten, den Begriff der „unabhängigen Risikocontrollingfunktion“ in § 26 Abs. 8 VAG in „Risikomanagement-Funktion“ zu ändern.

Begründung:

Die Übernahme des Begriffs "unabhängige Risikocontrollingfunktion" aus § 26 Abs. 8 VAG in die Begriffsdefinition des § 7 Nr. 9 VAG widerspricht der Terminologie der EbAV II-RL (Art. 6 Abs. 18, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 EbAV II-RL), die übereinstimmend mit der Solvency II-Richtlinie (Art. 13 Nr. 29, Art. 44 Abs. 4) sowie der Solvency II-Verordnung (Art. 269) von „Risikomanagement-Funktion“ spricht. Die Gesetzesbegründung zu § 7 Nr. 9 VAG (Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ist insofern falsch. Die Betonung der Unabhängigkeit suggeriert zudem inhaltlich eine besondere Unabhängigkeit der Risikomanagement-Funktion - auch im Vergleich

zu den weiteren Schlüsselfunktionen (Interne Revision, Compliance, Versicherungsmathematische Funktion), die es nicht gibt und die auch nicht den europäischen Vorgaben entspricht. Besondere Unabhängigkeitsanforderungen gelten nur für die Interne Revisionsfunktion.

5. Sterbegeldzahlungen der Pensionsfonds – § 236 Abs. 1 VAG-E

Die in § 236 Absatz 1 VAG-E eingeführte Regelung zu Sterbegeldzahlungen von Pensionsfonds sollte aufsichtsrechtlich analog zu der entsprechenden Regelung für Pensionskassen ausgestaltet werden, so dass insbesondere Sterbegeldzahlungen auch an Dritte zulässig sind.

Begründung:

Pensionsfonds dürfen laut Regierungsentwurf Sterbegeldzahlungen an Hinterbliebene bis zur Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten erbringen. Allerdings bleibt diese Regelung hinter der Regelung für Pensionskassen zurück. Pensionskassen können Sterbegeldzahlungen nicht nur an Hinterbliebene sondern nach § 232 Abs. 1 Nr. 3 VAG auch explizit an Dritte erbringen. Auch bei Direktversicherungen sind Sterbegeldzahlungen erlaubt. Für eine diesbezügliche Schlechterstellung des Pensionsfonds sind aus Sicht des Verbandes keine sachlichen Gründe ersichtlich. Ferner ist die Höhe der Sterbegeldzahlungen bei Pensionsfonds nach § 236 Abs. 1 VAG anders als bei den Pensionskassen restriktiver geregelt. Auch insoweit sollten sich keine Unterschiede ergeben.

Festzuhalten bleibt damit, dass hinsichtlich möglicher Sterbegeldzahlungen von Pensionsfonds eine Klarstellung im VAG analog zu den Regelungen für Pensionskassen erfolgen sollte. Denkbar wäre ein Verweis auf die entsprechende Regelung für Pensionskassen in § 232 VAG bzw. eine Streichung der Nichtanwendbarkeit von § 232 VAG in § 237 Abs. 2 VAG.

6. Berücksichtigung von ESG-Risiken im Risikomanagement – § 234c Absatz 1 VAG-E

Es sollte an einer geeigneten Stelle klargestellt werden, dass das Risikomanagementsystem nur solche ESG-Risiken abdecken muss, die materiell sind.

Begründung:

Gemäß § 234c Absatz 1 VAG-E soll das Risikomanagementsystem einer Pensionskasse auch ökologische, soziale und die Unternehmensführung

betreffende Risiken abdecken, „soweit diese Risiken mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen“. Dazu wird in der Gesetzesbegründung erläutert, dass diese „Anforderung für alle Pensionskassen gilt, da ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken für das Anlageportfolio und dessen Verwaltung auch dann bestehen, wenn die Anlageentscheidungen ESG-Faktoren nicht berücksichtigen.“

Aus dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ergibt sich bereits heute, dass ESG-Risiken, die sich materiell auf die Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität auswirken, von Versicherern in ihrer Anlagepolitik berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend regen wir an, an einer geeigneten Stelle klarzustellen, dass das Risikomanagementsystem nur solche ESG-Risiken abdecken muss, die sich in einer finanziell materiellen Weise nachteilig auf die Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität auswirken.

7. Ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze – § 234h Abs. 4 VAG-E

Die Formulierung in § 234h Absatz 4 VAG-E „sowie Absatz 2 Satz 1“ sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelung besagt, dass § 124 Absatz 2 Satz 1 VAG auf Pensionskassen nicht anwendbar sein soll. § 124 Absatz 2 Satz 1 VAG regelt, dass § 124 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 auf Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 keine Anwendung findet. Wird nun mit § 234h Absatz 4 VAG-E diese Regelung für Pensionskassen als nicht anwendbar erklärt, bedeutet dies, dass Pensionskassen, soweit sie fondsgebundene Lebensversicherungsverträge anbieten, bei denen das Anlagerisiko beim Versicherungsnehmer liegt, die Anforderungen des § 124 Absatz 1 Nummern 5 - 8 VAG erfüllen müssten. Es ist richtig und sachgemäß, dass die Anforderungen aus § 124 Absatz 1 Nummern 5 - 8 VAG für Solvency II-Versicherer, die Lebensversicherungsverträge anbieten, bei denen das Anlagerisiko beim Versicherungsnehmer liegt, nicht gelten. Das Gleiche sollte auch für Pensionskassen, die Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko beim Versicherungsnehmer liegt, anbieten, so fortbestehen. Für eine unterschiedliche Behandlung von Solvency II-Versicherern und Pensionskassen in diesem Fall gibt es u. E. keinen sachlichen Grund.

8. Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – § 67 VAG-E

Die in § 67 Abs. 1 Satz 2 VAG geregelte Erlaubnis- und Niederlassungspflicht (i. V. m. § 68 Abs. 1 VAG) für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, benachteiligt die deutschen Rückversicherer im globalen Wettbewerb und sollte daher durch einen an internationalen Standards orientierten Mechanismus der indirekten Beaufsichtigung ersetzt werden.

Begründung:

Zwei der drei größten Rückversicherer der Welt haben ihren Sitz in Deutschland. Der Rückversicherungssektor ist daher einer der wenigen verbliebenen Wirtschaftszweige, in denen Deutschland im globalen Maßstab noch eine hervorgehobene Rolle spielt. Ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg und die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit ist aber nicht allein die Größe der Unternehmen; für das Urteil der Investoren und Analysten ist vielmehr die Kapitalisierung der Unternehmen der entscheidende Anknüpfungspunkt. Diese wird wiederum wesentlich von der Fähigkeit beeinflusst, übernommene Risiken bei Rückversicherungen in aller Welt Rückdeckung geben zu können.

Die Erlaubnis- und Niederlassungspflicht für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat geht über internationale und europäische Vorgaben hinaus und erschwert die erforderliche Risikodiversifikation im Wege der Retrozession.

Die Erlaubnispflicht nach Artikel 62 der Solvency II-Richtlinie erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Rückversicherungsunternehmen, die ausschließlich Rückversicherungstätigkeiten ausüben. Artikel 172 der Solvency II-Richtlinie, auf den der Gesetzgeber in der Begründung zu § 67 Abs. 1 VAG Bezug nimmt, ist keine Marktzugangsvorschrift und präjudiziert daher nicht die Frage der Erlaubnispflicht.

§ 67 Abs. 1 Satz 2 VAG steht auch nicht im Einklang mit internationalen Beaufsichtungsstandards. Der „Insurance Core Principle“ 13.4 der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichter (IAIS) zur Rückversicherung und zu anderen Formen des Risikotransfers sieht bei grenzüberschreitendem Erwerb von Rückversicherungsschutz lediglich einen indirekten Beaufsichtungsansatz vor. Danach soll sich der für das Erstversicherungsunternehmen verantwortliche Aufsichter ein Urteil über die Beaufsichtungspraxis im Ansässigkeitsstaat des Rückversicherungsunternehmens z. B. durch eigene Analysen oder im Dialog mit den dort zuständigen Aufsichtsbehörden bilden.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Verknüpfung der Erlaubnis- und Zulassungspflicht von Drittstaaten-Rückversicherungsunternehmen mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Solvabilitätssysteme nach Maßgabe des Artikels 172 der Solvency II-Richtlinie greift zudem ins Leere. Bislang hat die EU-Kommission lediglich der Schweiz, Bermuda und Japan durch delegierten Rechtsakt eine gleichwertige Beaufsichtigung bescheinigt. Weitere Prüfungsverfahren sind, soweit ersichtlich, zurzeit weder anhängig noch beabsichtigt. Das bedeutet, dass der Marktzugang für Drittstaaten-Rückversicherer auf unabsehbare Zeit unterschiedlichen Anforderungen unterliegt. Dies ist angesichts des global ausgerichteten Rückversicherungsgeschäfts kein tragbarer Zustand.

Vertragsabschlüsse im Wege der erlaubnisfreien Korrespondenzversicherung sind ebenfalls nicht geeignet, die Benachteiligung der deutschen Rückversicherer zu kompensieren. Die Reichweite der Korrespondenzversicherung ist im Einzelnen unklar und mit einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit verbunden. Die restriktive Gesetzeslage im Versicherungsstandort Deutschland erschwert zudem die Forderung nach Beseitigung von Marktzugangshemmnissen in anderen Jurisdiktionen.

Der Marktzugang für Versicherer aus Drittstaaten, die im Inland ausschließlich Rückversicherungsgeschäft betreiben, sollte daher nach dem Vorbild des § 121i VAG in der bis zum 1. April 2015 geltenden Fassung geregelt werden. Danach war es Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat bis zum 1. Januar 2016 grundsätzlich erlaubt, das Rückversicherungsgeschäft in Deutschland von ihrem Sitz aus im Dienstleistungsverkehr zu betreiben, wenn

- sie befugt sind, in ihrem Sitzland das Rückversicherungsgeschäft zu betreiben,
- sie dort ihre Hauptverwaltung haben,
- sie dort nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden und
- eine befriedigende Zusammenarbeit der zuständigen Behörde des Sitzlandes mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleistet ist.

Berlin, den 9.10.2018



VFPK – Verband der Firmenpensionskassen e.V. • Kurfürstendamm 111 – 113 • 10711 Berlin

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss

Telefon: 030.896 01-765
Telefax: 030.896 01-526

www.vfpk.de

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

01. November 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs. Mit den folgenden Ausführungen nehmen wir im Namen unserer Mitglieder zu diesem Entwurf Stellung.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Versuch unternommen wird, die für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) maßgeblichen Regelungen besser nachvollziehbar zu machen. Konkret wird jedoch nur die Regelungssystematik umgestellt, es bleibt bei der Technik mit Verweisen und Ausnahmen. Daher bleibt es auch im Ergebnis unübersichtlich und komplex, so dass das Ziel der Transparenz insgesamt nicht erreicht wird. Der Gesetzentwurf kann insofern als Beleg dafür angesehen werden, dass ein eigenes Aufsichtsrecht für EbAV erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen aus der betrieblichen Praxis an flexible Modelle für den gleitenden Übergang in den Ruhestand halten wir das in § 232 Abs. 1 Nr. 2 VAG unverändert übernommene Leitbild, dass Pensionskassen bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens nur anteilige Leistungen vorsehen dürfen, für nicht mehr zeitgemäß. Es müssen auch solche Gestaltungen ermöglicht werden, bei denen Arbeitnehmer nach einer Reduktion ihres Beschäftigungsgrades nach Alter 60 bzw. 62 parallel zum Teilzeiteinkommen ihre volle Pensionskassenrente beziehen können. Die Grenze ergibt sich aus dem Zweck der Absicherung des wegfallenden Erwerbseinkommens.

Die Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie in den nationalen aufsichtsrechtlichen Rechtsrahmen sollte zudem dem Charakter der nationalen betrieblichen Altersversorgungssysteme, der durch die starke Einbindung in das nationale Arbeits-

Verband der
Firmenpensionskassen e.V.
Vereinsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
VR 25 905 B
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Vorstand:
Dr. Helmut Aden (Vorsitzender),
Carsten Ebsen,
Andreas Hilka,
Hubert Stücke

und Sozialrecht sowie der Beziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und EbAV geprägt wird, gerecht werden. Insbesondere die Einführung der reinen Beitragszusage als neue Zusageart erfordert eine Berücksichtigung im Aufsichtsrecht, denn wenn das sog. Sozialpartnermodell die in es gesetzten Erwartungen erfüllen soll, ist ein Gleichlauf von Arbeitsrecht und Aufsichtsrecht für eine nachhaltige Entwicklung entsprechender Versorgungssysteme unverzichtbar. In § 294 VAG sollte daher sichergestellt werden, dass es bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht zu Widersprüchen mit der in § 21 Abs. 1 BetrAVG zwingend vorgeschriebenen Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der bAV in Form einer reinen Beitragszusage kommt.

Positiv bewerten wir die Tatsache, dass die Vorgaben der EbAV-II-Richtlinie weitestgehend ohne weitere Änderungen oder zusätzliche Verschärfungen des VAG umgesetzt werden sollen.

Dennoch gibt es Passagen im Entwurf, die das Ziel des Gesetzgebers, die betriebliche Altersversorgung in Deutschland auch weiterhin zu stärken, konterkarieren würden. Daher halten wir die im Folgenden beschriebenen Anpassungen an die praktischen Erfordernisse für dringend geboten.

Beschränkung der Einflussnahme durch EIOPA

Der Gesetzentwurf sollte zum Anlass genommen werden, die Möglichkeit der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA, ihre Regelungskompetenz auf der Ebene untergesetzlicher Regelungen, die an der parlamentarischen Kontrolle vorbei implementiert werden können, zu beschränken.

Einer uneingeschränkten Einflussnahmemöglichkeit der EIOPA auf die nationale Aufsicht von EbAVs durch Leitlinien und Empfehlungen (§ 329 VAG) sowie durch Berichtspflichten (§ 43a VAG) wohnt aus unserer Sicht die Gefahr inne, dass für EbAVs ungeeignete Solvency-II-Vorgaben wie etwa die Bewertungsmethode nach dem Holistic Balance Sheet-Ansatz („HBS“ bzw. heute „common framework“), quasi „durch die Hintertür“ umgesetzt werden. Denkbar wäre beispielsweise eine künftige Verpflichtung nicht nur zur Bereitstellung von Informationen zu angewandten Bilanzbewertungsmethoden, sondern eine Berichterstattung angelehnt an die HBS-Methodik. Sind solche Berichte erst einmal in der Welt, können sie Gegenstand weiterer Vorlagepflichten werden, z. B. gegenüber Wirtschaftsprüfern. Infolge dessen wäre es ein kleiner Schritt, dass solche Berichte auch im Rahmen des Own Risk Assessments eine Rolle spielen, wenn nicht gar mittelfristig, wie es das Bestreben der EIOPA zu sein scheint, zur Beurteilungsmethode werden. Dies hätte nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungseinrichtungen, sondern könnte, wie bereits in der Solvency-II-Konsultation angeführt, direkt auf die Trägerunternehmen durchschlagen.

Wir fordern daher mit Nachdruck, dem Risiko, dass für EbAVs die quantitativen Anforderungen von Solvency-II über die zweite Säule eingeführt werden, ausdrücklich zu begegnen. Der Gesetzgeber sollte sich – mindestens im Rahmen der Gesetzesbegründung – dazu bekennen, den Eigenmittelvorgaben und Be-

wertungsgrundsätzen nach Solvency-II für EbAVs keinen Weg zu ebnen. Hierfür bietet sich eine entsprechende Übernahme des 77. Erwägungsgrunds der EbAV-II-Richtlinie an, in dem klargestellt wird:

Die Weiterentwicklung von Solvabilitätsmodellen — wie der holistischen Bilanz (Holistic Balance Sheet, HBS) — auf Unionsebene ist praktisch nicht realisierbar und mit Blick auf Kosten und Nutzen nicht effizient, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die EbAV innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind. Aus diesem Grund sollten auf Unionsebene keine quantitativen Eigenmittelanforderungen — wie etwa Solvabilität II oder davon abgeleitete HBS-Modelle — für EbAV konzipiert werden, da sie möglicherweise die Bereitschaft von Arbeitgebern, ein betriebliches Altersversorgungssystem anzubieten, schmälern könnten.

§ 234d VAG-E

Ähnlich verhält es sich mit den in § 234d VAG-E formulierten Anforderungen an eine eigene Risikobeurteilung, in denen auf Vorgaben für die zu verwendenden Bewertungsmethoden verzichtet wird. Diese sollten durch den Gesetzgeber auf nationaler Ebene festgelegt und im VAG verankert werden. Diese Festlegung würde die notwendige Rechtssicherheit für die EbAVs bei der Erstellung ihrer Risikobewertung sicherstellen, sie wüssten, was zu tun ist. Darüber hinaus muss auch hier sichergestellt sein, dass europäische Aufsichtsbehörden wie bspw. EIOPA diese Regelungslücke nicht nutzen, um am Gesetzgeber vorbei konkretisierende Regelungen einzuführen, auf deren Einführung man auf europäischer Ebene speziell für die EbAVs mit guten Gründen verzichtet hat.

Die Übermittlungsfrist für die Risikobewertungen ist mit den vorgeschlagenen 14 Tagen zu kurz und sollte deutlich verlängert, mindestens aber verdoppelt werden.

Informationspflichten

Bereits heute besteht ein hohes Maß an Transparenz im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durch Pensionskassen. Pensionskassen sind sich ihrer großen Verantwortung bewusst und unterstützen Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger aktiv in ihren ruhestandsbezogenen Entscheidungen mit klaren und ausreichenden Informationen im Rahmen der Vertragsunterlagen, Regelkorrespondenz sowie weiterer Veröffentlichungen.

Bei den Anforderungen an die Informationspflichten sollten EbAVs die Möglichkeit haben, bewährte und mit ihren Mitgliedern bereits etablierte Verfahren auch weiterhin zu nutzen. Informationen an die Versorgungsempfänger über die ihnen zustehenden Leistungen sollten aus Effizienzgründen dann als ausreichend bezeichnet werden, wenn sie bei Änderungen an der jeweiligen Auszahlungssumme erteilt werden. Es sollte klargestellt werden, dass Informationspflichten generell auch mit einem elektronischen Dokument bzw. bei allgemeinen Informationen auch in Form eines Verweises auf eine Internet-Seite erfüllt werden können. Die nach § 234l Abs. 2 und 3 VAG-E zu erteilenden Informationen haben für die Empfänger keinen praktischen Nutzen. Sie sollten daher gestrichen werden.

Der Verordnungsgeber der Rechtsverordnung zu § 235a VAG-E muss dazu angehalten werden, insbesondere bei der Konkretisierung des Inhalts der Renteninformation mit Augenmaß vorzugehen. Nur so kann u. a. das gesetzgeberische Ziel erreicht werden, den Versorgungsanwärtern im Laufe des Jahres 2020 die Renteninformation nach den neuen Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

Die Informationspflichten müssen angemessen und praktikabel sein, sodass der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die EbAVs tragbar ist. Diesen Leitgedanken greift bereits die EbAV-II-Richtlinie im 63. Erwägungsgrund auf. Besondere Zurückhaltung ist deshalb bei der Umsetzung der Anforderung nach Art. 39 der EbAV-II-Richtlinie zu fordern, wonach die in den letzten zwölf Monaten einbehaltenen Kosten aufzuschlüsseln sind. Praktikabel ist hier einzig ein prozentualer Ausweis der rechnungsmäßigen bzw. kalkulatorischen Kosten.

Ferner fordern wir, dass mit dem Umsetzungsgesetz und der Rechtsverordnung nach § 235a VAG-E angemessene Übergangsfristen für die neuen Informationspflichten festgelegt werden, um deren rechtzeitige technische Implementierung durch die EbAVs gewährleisten zu können. Als Übergangsfrist halten wir zwei Jahre auch mit Blick auf kleinere EbAVs für angemessen.

Schlüsselfunktionen

Die in § 234b VAG-E getroffene Regelung, unter welcher Voraussetzung Personen, die Schlüsselfunktionen in einer EbAV innehaben, diese auch im Trägerunternehmen ausüben dürfen, begrüßen wir. Diese Möglichkeit ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz betrieblicher Einrichtungen. Aus diesem Grund sollte eine ergänzende Bezugnahme aufgenommen werden, die den Besonderheiten der bAV Rechnung trägt. Eine Umkehrung des Regelausnahmeverhältnisses wäre unseres Erachtens daher wünschenswert. Dementsprechend schlagen wir vor, in § 234b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VAG-E, die Formulierung folgendermaßen zu ändern:

...die Pensionskasse gegenüber der Aufsichtsbehörde ~~darlegt~~ darlegen kann, wie Sie Interessenkonflikte ...

und den anschließenden Satz 2

Die Pensionskasse übermittelt oder übernehmen soll.

komplett zu streichen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung der EbAV-II-Richtlinien mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen einen weiteren Beitrag leisten kann, die betriebliche Altersversorgung in Deutschland zu stärken. Sollten Sie zu unseren Ausführungen Rückfragen haben, stehen wir Ihnen hierfür sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Aden
Vorsitzender des Vorstands



Carsten Ebsen
Vorstand



Andreas Hilka
Vorstand



Hubert Stücke
Vorstand

Der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) ist die Interessenvertretung der regulierten Pensionskassen in Deutschland. Die 16 Mitglieder repräsentieren mehr als 5.000 angeschlossene Trägerunternehmen, bei denen über 1,6 Million Arbeitnehmer und über 330.000 Rentner versichert sind. Die Bilanzsumme der im Verband zusammengeschlossenen Kassen beträgt rund 60 Mrd. Euro.